



Monika PAAR

Maria TIEFENBACH

Reports

UBA-90-037

**FÖRDERUNGSPROGRAMME ZUR PFLEGE
UND ERHALTUNG DER
KULTURLANDSCHAFT IN EUROPA**

Wien, Dezember 1990

Gesamtkoordination: G. Liebel
Texterstellung: R. Gödöllei
Editorische Betreuung: E. Lössl

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5
Druck: Fa. Riegelnik, 1080 Wien

© Umweltbundesamt, Wien, Dezember 1990
Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3-85457-035-X

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht stellt das Ergebnis einer Umfrage des Umweltbundesamtes bezüglich der Förderungsprogramme zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft in Europa dar.

Im Rahmen dieser Erhebung wurde im November 1989 mit über 100 Institutionen Kontakt aufgenommen. Die diesbezüglichen Anfragen richteten sich sowohl an Bundes- und Landesverwaltungen als auch an privatrechtliche Organisationen und Vereine in den Ländern Belgien, BRD, ehemalige DDR, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn. Dabei wurden Informationen über die Förderungshöhe, die abwickelnden Stellen, die Bewirtschaftungsaufgaben und die Zielsetzungen der einzelnen Programme eingeholt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß ein Direktvergleich des finanziellen Ausmaßes der Förderung zwischen den einzelnen Staaten nicht ohne weiteres möglich ist, da die Förderungsprogramme im Kontext mit der gesamten Agrarpolitik bzw. -wirtschaft der jeweiligen Staaten gesehen werden müssen. Auf die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der einzelnen Staaten konnte jedoch im Rahmen dieser Studie nicht eingegangen werden.

Bei der Auswertung des eingelangten Informationsmaterials zeigte sich, daß die Förderungsprogramme der einzelnen Länder ähnliche Zielsetzungen aufweisen. Im wesentlichen umfassen sie die Schwerpunkte

- * Extensivierung
- * Biotopschutz
- * Artenschutz
- * Landschaftspflege.

In der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz existieren bereits zahlreiche Programme. Aber auch andere Länder (Belgien, Dänemark, Italien, Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Schweden) setzen derartige Maßnahmen oder sind an deren Entwicklung (Tschechoslowakei, Jugoslawien) interessiert.

Eine detaillierte Beschreibung der Förderungsprogramme erfolgte, aufgrund der Vielfalt des bereits bestehenden Angebots und der mit Österreich vergleichbaren naturräumlichen Gegebenheiten, nur von Programmen aus der BRD, der Schweiz und Südtirol (Italien).

In der *Bundesrepublik Deutschland* werden Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft überwiegend von den Bundesländern gesetzt. Die Teilnahme an den Programmen erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Biotopkartierung, die als wissenschaftliche Grundlage für alle Maßnahmen dient, ist mittlerweile in allen Bundesländern abgeschlossen.

Die zur Extensivierung, zum Biotop- und Artenschutz und zur Landschaftspflege durchgeführten Programme, decken folgende Bereiche ab:

- * Grünland
- * Ackerland
- * Biotopvernetzung
- * Streuobstwiesen
- * Hecken und Feldgehölze
- * Naturschutzgebiete
- * Ökologischer Landbau
- * Sonstiges (Programme zum Schutz der Gewässer, Programme zur Verminderung von Umweltbelastungen, Fischotterprogramm, Programm zur Erhaltung des Steillagenweinbaus).

Programme zum Grünlandschutz werden in allen Bundesländern angeboten. Im Vordergrund stehen die Erhaltung schutzwürdiger Flächen (Magerwiesen, Trockenrasen, Feuchtgrünland) sowie die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen (Programme zum Schutz wiesenbrütender Vogelarten, Amphibienschutzprogramme).

Die in Bewirtschaftungsverträgen festgelegten Auflagen sind bei den einzelnen Programmen ähnlich. Grundsätzlich umfassen sie folgende Punkte:

- * Mahd erst ab 15. Juni oder 1. Juli; bei Feuchtwiesen oft erst ab 15. August oder 1. September
- * Verbot oder Einschränkung der Düngung
- * Verbot oder Einschränkung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- * Verzicht auf Beweidung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z.B. 20. März bis 20. Juni beim Programm zum Schutz wiesenbrütender Vogelarten in Bayern)
- * Beibehaltung der Oberflächenstruktur
- * Flächenbezogene Festlegung von Bestandeshöchstgrenzen in der Tierhaltung (1,0 oder 1,2 GVE/ha)
- * kein Grünlandumbruch auf der gesamten Betriebsfläche.

Die Förderungshöhe liegt zwischen öS 700,- und öS 11.200,-/ha.Jahr, abhängig von Bewirtschaftungsauflagen, dem Zustand (Bonus für besondere Artenvielfalt) und den Produktionsbedingungen (z.B. extreme Hangneigung).

Im Rahmen der Ackerlandprogramme, die ebenfalls in allen Bundesländern durchgeführt werden, wird die

- * Extensivierung von 2 bis 10 m breiten Randstreifen
- * Stilllegung ganzer Flächen
- * Anlage von Rotationsbrachen
- * Umwandlung in Grünland

- * Umwandlung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke
- * Umstellung auf alternativen Landbau gefördert.

Die Bewirtschaftungsauflagen umfassen im wesentlichen:

- * Verbot oder Einschränkung der Düngung
- * Verbot oder Einschränkung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- * keine mechanische Unkrautbekämpfung (Bremen)
- * verminderte Saatkichte (Nordrhein-Westfalen)
- * kein Grünlandumbruch auf der gesamten Betriebsfläche (Hessen).

Die Förderungshöhe beträgt öS 4.900,- bis öS 10.500,-/ha.Jahr.

Programme zur Biotopvernetzung und Landschaftspflege werden in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland angeboten.

Die Maßnahmen umfassen beispielsweise die Anlage von Feldgehölzen, die Erhaltung von Streuobstbeständen, die Gestaltung von Feuchtbiotopen und Tümpeln, etc. Bewirtschaftungsauflagen werden in örtlichen Konzepten individuell festgelegt. In Baden-Württemberg beispielsweise erhält der Bewirtschafter bis zu öS 3.500,-/ha.Jahr.

Die Bundesländer Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bieten Förderungen zum Schutz von Streuobstwiesen an. Ziel ist die Erhaltung bestehender Streuobstbestände sowie die finanzielle Unterstützung von Neupflanzungen mit hochstämmigen Obstbäumen.

Die jährliche Entschädigung in ebener Lage beträgt öS 1.750,-/ha, bei starker Hangneigung erhöht sich diese auf öS 4.900,-/ha. Für das Belassen hoher Totholzanteile erhält der Landwirt einen Zuschlag bis zu öS 1.400,-/ha.Jahr; pro neugepflanztem hochstämmigen Obstbaum öS 420,-.

Spezielle Programme zum Schutz von Feldgehölzen oder Hecken werden in Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen angeboten. Gefördert werden Neu- oder Ersatzpflanzungen sowie der fachgerechte Schnitt und die Pflege. In Bremen beinhalten die Bewirtschaftungsauflagen auch ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Hessen beispielsweise unterstützt die Pflanzung von Laubgehölzen mit öS 77.000,-/km Schutzpflanzung bzw. pro ha Feldgehölz.

Eigene Förderungsprogramme in Schutzgebieten werden in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Saarland angeboten. Der Ankauf schutzwürdiger Flächen dient dazu, die Ausweisung als Schutzgebiet zu ermöglichen sowie Flächen für Zwecke der Landschaftspflege oder für Ersatzaufforstungen (Hessen) bereitzustellen.

Die Förderungshöhe richtet sich nach der Art der Nutzung oder den Bewirtschaftungsergebnissen und liegt zwischen öS 700,- und öS 7.000,-.

Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein unterstützen mit eigenen Programmen die Umstellung auf den ökologischen Landbau.

Als Beispiel für weitere Maßnahmen in einzelnen Bundesländern seien das

- * Programm zur Erhaltung des Steillagenweinbaus (Rheinland-Pfalz)
- * Programm zur Verminderung von Umweltbelastungen durch die Unterstützung des Neubaus von Lagerraum für Flüssigmist, Jauchen oder Silagesickersaft (Rheinland-Pfalz) und das
- * Programm zur Förderung besonderer ökologischer Maßnahmen im Wald (Baden-Württemberg) genannt.

In der *Schweiz* erfolgt die Durchführung der Förderungsprogramme sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene. Auf Bundesebene wurden durch die Bundesverordnung

über "Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen" (1980) und durch die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes die Rahmenbedingungen für die Kantone vorgegeben.

Die Aufgabenteilung ist in der Weise vorgesehen, daß der Bund Biotop von nationaler Bedeutung abzugrenzen und die Schutzziele festzulegen hat, und die Kantone für Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung verantwortlich sind.

Grundlage dafür bildet eine Biotopkartierung; diese ist aber noch nicht in allen Kantonen abgeschlossen.

Bei den Förderungsprogrammen in der Schweiz handelt es sich vor allem um Programme zum Schutz von Grünland. Die Bewirtschaftungsauflagen sind im wesentlichen mit denen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar. Die Förderungshöhe beträgt öS 1.200,- bis öS 15.000,-/ha.Jahr abhängig von Schnitthäufigkeit, Weide- oder Wiesenutzung, Hangneigung, Zustand (Artenvielfalt). Grünlandprogramme werden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, Schwyz, Zug und Zürich durchgeführt. In Schwyz und Zug wird eine Verfügung ausgesprochen; die Teilnahme an den Programmen ist dadurch zwingend. In den anderen Kantonen erfolgt die Teilnahme auf freiwilliger Basis.

Weitere in der *Schweiz* durchgeführten Programme sind das

- * Programm zum Schutz von Hochstammbeständen in Aargau
- * Programm zur Ursachenbekämpfung der Nitratauswaschung in Bern
- * Programm zum Schutz der Seen und deren Ufer in Luzern.

Eine Besonderheit sieht der Kanton Schwyz in seiner Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge in Naturschutzgebieten vor. Es wird nicht nur der Bewirtschafter, sondern auch der Eigentümer einer unter Schutz gestellten

iv

Fläche für Nutzungsbeschränkungen entschädigt.

Die in *Italien (Südtirol)* durchgeführten Programme zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft beziehen sich ebenfalls hauptsächlich auf den Schutz von Grünland.

Die Förderungsbeiträge liegen zwischen öS 900,- und öS 2.000,- in Abhängigkeit von Düngereinsatz, sowie der Art der Mahd (mit Hand oder Maschine).

Außer den oben genannten Staaten bieten auch andere Länder Programme mit ähnlichen Zielsetzungen an.

In *Dänemark* erhalten Landwirte zum Schutz ökologisch wertvoller Biotop eine Zulage.

Belgien strebt eine Umweltbeihilfe, mit dem Ziel der Verringerung der Agrarüberschüsse bei gleichzeitigem Bodenschutz, an.

Auch in *Schweden* und *Frankreich* werden Biotopschutzmaßnahmen zum Schutz der Kulturlandschaft durchgeführt.

Großbritannien fördert die extensive Bewirtschaftung von Grünland.

In den *Niederlanden* wurde ein umfassendes Konzept zum Schutz von Feuchtwiesen und für die Erhaltung vielfältiger Landschaftselemente entwickelt. Dieses beinhaltet ein Grundankaufsprogramm sowie spezielle Bewirtschaftungsaufgaben zum Grünlandschutz.

Die *Europäische Gemeinschaft* versucht mit ihren Programmen v.a. Betrieben in Berggebieten und in Regionen, wo die Landwirtschaft einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und der Landschaft leistet, zu fördern. Weiters werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hinblick

auf eine Extensivierung durch Verminderung des Düngemittelsatzes, Senkung des Viehbestandes, Verzicht auf Ent- und Bewässerung oder durch Flächenstillegung gesetzt. Es werden auch Finanzhilfen für die Erhaltung oder Wiederherstellung bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten gewährt.

Die Studie hat gezeigt, daß in vielen europäischen Staaten Bestrebungen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft im Gange sind. Durch spezielle Förderungsprogramme wird versucht, einerseits der zunehmenden Verarmung und Monotonisierung der Landschaft, andererseits der Überschußproduktion in der Landwirtschaft entgegenzuwirken.

Gleichzeitig tragen die Programme zur Bewußtseinsbildung und Umorientierung im Hinblick auf eine verbesserte Anpassung der Landwirtschaft an ökologische Erfordernisse bei. Die Integration von Landwirtschaft und Naturschutz – ein Anliegen das bisher oft in einem Spannungsverhältnis gestanden hat – wird dadurch erleichtert.

Diesen durchaus positiv zu beurteilenden Effekten, muß bei kritischer Betrachtung entgegengesetzt werden, daß die angebotenen Ausgleichszahlungen vielfach nicht ausreichen, um ertragreiche, intensiv bewirtschaftete Flächen in die Programme einzubeziehen. Somit können Betriebe in Gebieten, in denen durch die intensive Bewirtschaftung die größten Umweltbelastungen entstehen, meist nicht erreicht werden.

Trotzdem sind die zur Zeit durchgeführten Förderungsprogramme als wertvoller Ansatz zum Schutz der Kulturlandschaft sowie zur Sicherung von Flora und Fauna anzusehen.

SUMMARY

The following report by the Federal Environmental Agency presents the results of a survey of support programmes for the preservation and care of cultivated land in Europe.

For the purposes of this study over 100 institutions were contacted in November 1989. Enquiries were made with state and county governments as well as with private legal organizations and societies in Belgium, the Federal Republic of Germany, the former East Germany, Denmark, Finland, France, Great Britain, Italy, Yugoslavia, Holland, Norway, Sweden, Switzerland, Czechoslovakia and Hungary. From each country information was obtained about the extent of support, the authorities concerned, farming conditions and the objectives of the individual programmes.

In this connection it should be pointed out that a direct comparison of the degree of financial support among the individual countries is not possible since these support programmes must be seen in the context of the entire agricultural policy and economy of each country. However, such conditioning agricultural-political factors are not considered in this study.

An evaluation of the information obtained from the above mentioned sources indicates that the support programmes of the individual countries have similar objectives. In the main these programmes emphasize:

- * the practice of extensive farming
- * biotope protection
- * species protection
- * care for the countryside

Already numerous programmes exist in the Federal Republic of Germany and in Switzerland, and other countries have introduced similar measures (Belgium, Denmark, Italy, Great Britain, France, Holland, Sweden) or

are interested in their development (Czechoslovakia, Yugoslavia).

On account of the diversity of the already existing offers of support and of the comparable ecological conditions with Austria, only those programmes from Germany, Switzerland and the South Tirol (Italy) will be described in detail.

In the Federal Republic of Germany measures regarding the care and preservation of agricultural land are set by the state. Participation in the programmes is on a voluntary basis. A biotope charting, which serves as the scientific basis for all measures, has recently been concluded in all countries.

The programmes which have been introduced for extensive farming, biotope and species protection cover the following areas:

- * grassland
- * arable land
- * biotope networks
- * natural orchards
- * hedgerow and field coppice
- * nature protection areas
- * ecological farming
- * other (programmes for the protection of inshore waters, for the avoidance of environmental contamination, for the protection of otters and of viticulture on steep slopes).

Programmes for the protection of grassland are offered in all counties. Emphasis is placed on the preservation of threatened areas (meadowland, dry heathland, marshland) as well as on the implementation of special species protection measures (eg programmes for meadow nesting birds and amphibia).

The farming contracts associated with the above programmes have similar regulations, covering basically the following points:

- * mowing only from 15 June or 1 July, with marshy meadows often only from 15 August or 1 September,
- * prohibition or limitation on fertilizing,
- * prohibition or limitation on the use of insecticides,
- * cessation of grazing within a specified period (eg 20 March until 20 June in the programme for the protection of meadow nestling birds in Bayern),
- * maintenance of surface structure,
- * setting area-related upper limits for livestock (1.0 or 1.2 GVE/ha), and
- * no disturbance of grassland on the entire farming area.

Financial support lies between AS 700–11,200/ha per annum, depending on the farming conditions, situation (bonus for special species diversity) and on the conditions of production (eg extreme sloping).

In the arable land programme, which has also been set up in all counties, support is given to the following practices:

- * adoption of field border strips of between 2–10 metres,
- * assignment of entire areas as fallow land,
- * rotation of fallow land,
- * conversion of areas into grassland,
- * conversion of areas for non-agricultural purposes, and
- * introduction of alternative farming techniques.

The regulations on farming practices essentially comprise:

- * prohibition or limitation on fertilizing,
- * prohibition or limitation on use of insecticides,
- * no mechanical weed removal (Bremen),
- * reduced sowing intensity (North Rhein-Westfalia), and

- * no disturbance of grassland on the entire farming area (Hessen).

Financial support is in the range of between AS 4,900–10,500/ha per annum.

Programmes for the creation of biotope networks and the upkeep of countryside are offered in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, North Rhein-Westfalia, Rheinland-Pfalz and Saarland.

The measures comprise, for example, the introduction of field coppice, preservation of natural orchards, creation of marshy biotopes and pools etc. The regulations on farming vary from region to region. For example, in Baden-Württemberg, a farmer may receive up to AS 3,500/ha per annum.

The counties of Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz and Saarland offer support for the protection of orchards. The aim is to preserve existing orchards and to support financially the planting of new orchards with tall-stemmed fruit trees.

The annual remuneration for level areas is AS 1,750/ha, and with more acute sloping it rises to AS 4,900/ha. For retaining areas with a high proportion of dead wood, a farmer receives an additional sum of up to AS 1,400/ha per annum and for each newly planted high-stemmed fruit tree AS 420.

Special projects for the protection of field coppice or hedgerow are offered in Berlin, Bremen, Hamburg and Hessen. Support is given to the planting of new or replacement plants and expert pruning and care is also financed. In Bremen the farming regulations also contain a prohibition on the use of insecticides and fertilizers. To give a further example, Hessen supports the planting of foliage trees with AS 77,000/km of protective planting or per ha of coppice.

A few support programmes in protected areas are offered in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen and Saarland. The purchase of threatened areas enables, first, the identification of a protected area and, second, it paves

the way for the upkeep of the countryside or for afforestation (Hessen).

The extent of financing is determined by the nature of land use or by the degree of difficulty encountered in farming and it ranges from AS 700–7,000.

With their own programmes Hessen and Schleswig–Holstein support the change over to ecological agriculture.

As for further measures in the individual counties, examples are:

- * a programme for the retention of viticulture on steep slopes (Rheinland–Pfalz),
- * a programme for the avoidance of environmental contamination by the construction of storage rooms for liquid manure or silage leachates (Rheinland–Pfalz), and
- * a programme for the support of special ecological measures in woodland (Baden–Württemberg).

In Switzerland the implementation of support programmes is carried out on both federal and canton levels. The conditions for the cantons are specified by the federal regulation concerning "Farming Contributions to Agriculture for Difficult Production Conditions and Ecological Performances" (1980) and by the revision of the Law for the Protection of Nature and the Homeland.

In the distribution of tasks it is envisaged that the Federation selects biotopes of national importance and sets the aims for the protective measures and that the cantons are responsible for biotopes of regional importance. Biotope charting forms this basis of this arrangement; however, this has not been concluded in all cantons.

The support programmes in Switzerland are essentially concerned with the protection of grassland. The farming regulations are fundamentally comparable with those of the Federal Republic of Germany. The extent of financial support ranges from AS 1,200 to

AS 15,000/ha p.a. depending on the frequency of mowing, grazing, meadow usage, gradient, condition (variety of species). Grassland programmes are now being carried out in the cantons of Aargau, Basel–Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, Schwyz, Zug and Zürich. In Schwyz and Zug a decree has been issued to the effect that participation in the programmes is compulsory. In the other cantons participation is on a voluntary basis.

Further programmes carried out in Switzerland include:

- * a programme for the protection of fruit trees in Aargau,
- * a programme for the combating of nitrate wahsing in Bern, and
- * a programme for lake and shore protection in Luzern.

The canton of Schwyz is notable for its Ordinance on Farming Contributions in protected areas. Not only the tenant farmer but also the owner of the protected zone is compensated for the restrictions in usage.

Likewise, the programmes carried out in Italy (South Tyrol) for the care and preservation of cultivated land are essentially concerned with the protection of grassland.

The support payments range from AS 900 to 2,000 depending on the use of fertilizers as well as on the type of mowing (by hand or machine).

In addition to the above-named countries, other countries also offer programmes with similar objectives.

In Denmark farmers receive payment for protecting ecologically valuable biotopes.

Belgium is pursuing an environmental aid programme with the aim of reducing agricultural surpluses and simultaneously protecting the soil.

Also in Sweden and France biotope protection measures have been introduced to preserve cultivated land.

Great Britain supports the extensive cultivation of grassland.

Holland has developed a comprehensive concept for the protection of marshland and the preservation of a diversity of topographical features. This includes a land purchase programme as well as special farming regulations with regard to the protection of grassland.

The programmes of the European Community attempt to support farms in mountain areas and in regions where agriculture makes a significant contribution to the preservation of the environment and countryside. Furthermore, measures have been introduced for the improvement of agrarian structures with the aim of encouraging extensive farming by reducing the use of fertilizers, lowering livestock numbers, dispensing with drainage and irrigation measures and by letting land lie fallow.

Financial help is granted for the retention and recovery of threatened living areas for endangered species.

This study has shown that in many European countries efforts to preserve and care for cul-

tivated landscapes are under way. By means of special support programmes an attempt is made, on the one hand, to counteract an increasing impoverishment of the landscape and, on the other, to reduce agricultural surpluses.

At the same time the programmes promote public concern and help to reorientate farming practices so that agriculture is more in harmony with ecological demands. The integration of agriculture and the protection of nature – a concern which until now has often been fraught with tension – is thus improved.

An entirely positive judgement of these effects must, however, be tempered with the observation that, in many cases, the financial compensation offered is insufficient to include productive and intensively farmed areas in the programme. Therefore, most farms in areas where the greatest environmental damage has arisen through intensive farming cannot be reached.

Nevertheless, those support programmes which are currently in effect are to be regarded as a valuable start in the protection of cultivated landscapes as well as of flora and fauna.

INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>EINLEITUNG</i>	1
2	<i>FÖRDERUNGSPROGRAMME DER EUROPÄISCHEN STAATEN UND DER EG</i>	3
2. 1	Finnland und Norwegen	3
2. 2	Schweden	3
2. 3	Dänemark	3
2. 4	Großbritannien	3
2. 5	Niederlande	3
2. 6	Belgien	4
2. 7	Frankreich	4
2. 8	Bundesrepublik Deutschland	4
2.8. 1	Baden Württemberg	5
2.8. 2	Bayern	6
2.8. 3	Berlin	6
2.8. 4	Bremen	6
2.8. 5	Hamburg	6
2.8. 6	Hessen	7
2.8. 7	Niedersachsen	7
2.8. 8	Nordrhein–Westfalen	7
2.8. 9	Rheinland–Pfalz	8
2.8.10	Saarland	8
2.8.11	Schleswig–Holstein	8
2. 9	Gebiet der ehemaligen DDR	9
2.10	Tschechoslowakei	9
2.11	Schweiz	9
2.11.1	Aargau	10
2.11.2	Basel–Landschaft	10
2.11.3	Bern	10
2.11.4	Luzern	10
2.11.5	Schwyz	10
2.11.6	Solothurn	11
2.11.7	Zug	11
2.11.8	Zürich	11
2.12	Italien	11
2.13	Jugoslawien	11
2.14	Europäische Gemeinschaft	11

3	BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNGSPROGRAMME	15
3.1	Grünlandprogramme	15
3.1.1	Bedeutung	15
3.1.2	Tabellarische Übersicht	16
3.1.3	Detaillierte Beschreibung	18
3.2	Ackerlandprogramme	32
3.2.1	Bedeutung	32
3.2.2	Tabellarische Übersicht	33
3.2.3	Detaillierte Beschreibung	35
3.3	Biotopvernetzungs- und Landschaftspflegeprogramme	45
3.3.1	Bedeutung	45
3.3.2	Tabellarische Übersicht	46
3.3.3	Detaillierte Beschreibung	47
3.4	Streuobstprogramme	57
3.4.1	Bedeutung	57
3.4.2	Tabellarische Übersicht	58
3.4.3	Detaillierte Beschreibung	59
3.5	Programme zum Schutz von Hecken und Feldgehölzen	62
3.5.1	Bedeutung	62
3.5.2	Tabellarische Übersicht	63
3.5.3	Detaillierte Beschreibung	64
3.6	Programme in Schutzgebieten	66
3.6.1	Bedeutung	66
3.6.2	Tabellarische Übersicht	67
3.6.3	Detaillierte Beschreibung	69
3.7	Programme zur Förderung des ökologischen Landbaus	76
3.7.1	Bedeutung	76
3.7.2	Tabellarische Übersicht	77
3.7.3	Detaillierte Beschreibung	78
3.8	Sonstige Programme	80
3.8.1	Bedeutung	80
3.8.2	Tabellarische Übersicht	81
3.8.3	Detaillierte Beschreibung	82
	QUELLENVERZEICHNIS	89

1 EINLEITUNG

In vielen europäischen Staaten, insbesondere in den dicht besiedelten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten Mittel- und Westeuropas, ist eine zunehmende Verarmung und Monotonisierung der Landschaft festzustellen.

Traditionelle Kulturlandschaften unterliegen einem rasanten Verlust ihrer charakteristischen Landschaftselemente und entwickeln sich immer mehr zu gleichförmigen "Einheitslandschaften".

Die Verbauung, Begradigung und Kanalisierung von Fließgewässern, der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Industriebau, die Zunahme der Verkehrsflächen, der erhöhte Druck auf Restflächen für Erholung und Freizeit sowie die Intensivierung der Landwirtschaft sind maßgebliche Faktoren für den weitreichenden Verlust naturnaher Landschaftselemente und Lebensräume.

Um den drohenden Biotopverlust und der Zerstörung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken, werden in einigen europäischen Staaten Maßnahmen zum Schutz der traditionellen Kulturlandschaft gesetzt.

Auch in Österreich werden zur Zeit Projekte dieser Art initiiert (eine Studie über diesbezügliche Förderungsprogramme befindet sich in Ausarbeitung). Um einen Überblick über die Maßnahmen in anderen Staaten zu bekommen, führte das Umweltbundesamt eine Umfrage in verschiedenen Ländern Europas durch.

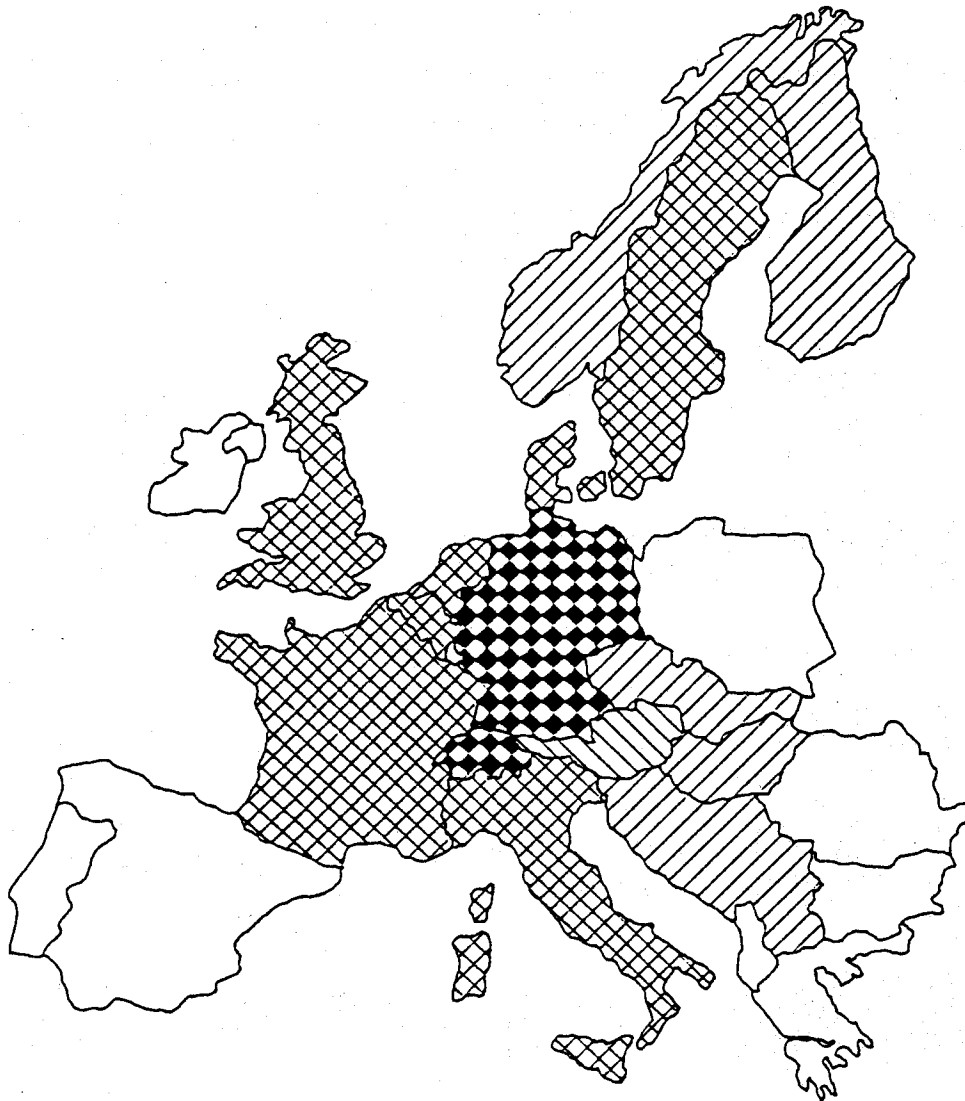
Im Rahmen dieser Erhebung hat das Umweltbundesamt mit über 100 Institutionen im europäischen Ausland Kontakt aufgenommen. Im November 1989 wurde an Bundes- und Landesverwaltungen, aber auch an

privatrechtliche Organisationen und Vereine in den Ländern Belgien, BRD, ehemalige DDR, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn eine Anfrage bezüglich der/den

- * Zielen der Förderungsprogramme
- * Förderungshöhe
- * abwickelnde Stelle
- * Bewirtschaftungsauflagen gerichtet.

Eine detaillierte Beschreibung erfolgte aufgrund des bis jetzt am weitesten entwickelten Förderungssystems und den ähnlichen naturräumlichen Gegebenheiten von Programmen der BRD, Schweiz und Italiens, beschränkt auf Südtirol. Es wurden die Ziele, Grundlagen (rechtliche und/oder naturwissenschaftliche), Voraussetzungen, Maßnahmen, Bewirtschaftungsauflagen, abwickelnde Stelle, Förderungshöhe und das Gesamtausmaß der einzelnen Programme beschrieben. Die Förderungsbeträge wurden in österreichische Schilling umgerechnet. Die Umrechnung von DM erfolgte im Verhältnis 1:7, von Schweizer Franken 1:8, von italienischer Lira 100:1.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein direkter Vergleich des finanziellen Ausmaßes der Förderungen zwischen den einzelnen Staaten sowie die direkte Umlegung auf österreichische Verhältnisse nicht möglich ist, weil die einzelnen Förderungsmaßnahmen im Kontext mit der gesamten Agrarpolitik und -wirtschaft der jeweiligen Staaten gesehen werden müssen.



Länder, an die eine Anfrage gerichtet wurde



Länder mit Förderungsprogrammen



Länder mit Förderungsprogrammen und detaillierter Beschreibung in UBA – Studie

2 FÖRDERUNGSPROGRAMME DER EUROPÄISCHEN STAATEN UND DER EG

2.1 Finnland und Norwegen

In Finnland und Norwegen gibt es derzeit keine speziellen Programme zum Schutz der Kulturlandschaft (MINISTRY OF THE ENVIRONMENT, 1990, FINNLAND; MINISTRY OF ENVIRONMENT, 1990, NORWEGEN).

2.2 Schweden

In Schweden bekommen Landwirte für die *Auspflanzung von Bäumen und Sträuchern* sowie für die *Erhaltung von Feuchtgebieten und den Schutz der Uferbegleitvegetation* in den intensiv genutzten Agrargebieten im Süden eine Ausgleichszahlung (ENVIRONMENTAL PROTECTION BOARD, 1990).

2.3 Dänemark

In Dänemark erhalten Landwirte zum *Schutz ökologisch wertvoller Biotope* eine Zulage von ÖS 1.600,-/ha.Jahr; für die *Erhaltung von Feuchtgebieten* ÖS 4.000,-/ha.Jahr (PEVETZ, 1989).

Das Dänische Umweltministerium hat 1986/1987 ein Konzept für die Nutzung von Grenzertragsflächen ("marginal lands") entwickelt. Demnach ist vorgesehen, in den nächsten Jahren 500.000 – 600.000 ha (das entspricht 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche) in extensiv genutzte Flächen umzuwandeln.

Die wichtigsten Programme in diesem Rahmen betreffen:

Feuchtflächen

Zahlreiche Projekte für die Wiederherstellung entwässerter Flächen wurden initiiert. Das Programm sieht die Umwandlung von 20.000 ha in einer Zehnjahresperiode vor.

Wiederherstellung und Erhaltung kleinerer Lebensräume

Im Rahmen des "Act of Nature Management" werden finanzielle Unterstützungen für Landwirte und regionale Behörden angeboten um z.B. die Wiederherstellung von Teichen, Wiesen oder überalterten Heiden durchzuführen.

Schutzzonen entlang von Wasserläufen, Mooren und Seen

In diesen Zonen ist der Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln sowie der Umbruch verboten.

Aufforstungsprogramm

Es ist geplant, die derzeitige Waldfläche von 12 % auf 25 % in den nächsten 60 – 80 Jahren zu vergrößern. (MINISTRY OF THE ENVIRONMENT, 1989, DÄNEMARK).

2.4 Großbritannien

In Großbritannien werden Förderungen im Interesse von Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen des "ALURE package" (Alternative Land Use and Rural Enterprise) vergeben. Zum Abbau der Überschüsse werden die Landwirte zu *Alternativen außerhalb der Agrarproduktion* ermutigt, z.B. Erschließung für den Fremdenverkehr. Für die *extensive Bewirtschaftung von Grünland*, vor allem in Gebieten von besonderem ökologischen Wert, erhalten Landwirte Ausgleichszahlungen (PEVETZ, 1989).

2.5 Niederlande

In den Niederlanden wurde 1975 von drei Ministerien ein Antrag, die "Relatienota", zur Integration des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Landwirtschaft, gestellt. In diesem Dokument wird festgehalten, daß die intensiv genutzten Agrarräume keine ökologische Ausgleichsfunktionen und Er-

holungsfunktionen erfüllen können. Daraufhin wurde die Forderung nach einer dem Raum angepaßten extensiven Bewirtschaftungsweise erhoben. Interessierten Landwirten wird, bei Einhaltung von Bewirtschaftungsaufgaben, die eine an die naturräumlichen Voraussetzungen angepaßte extensive Bewirtschaftungsweise vorschreiben, eine Pflegeprämie gewährt. 1988 wurden für Flächen im Ausmaß von 40.000 ha mit über 1.600 Teilnehmern Bewirtschaftungsprämien ausbezahlt.

Im Rahmen der "Relativenota" wird zum Schutz von Feuchtwiesen und für die Erhaltung vielfältiger Landschaftselemente ein *Grundankaufsprogramm* durchgeführt. Der Ankauf von ca. 100.000 ha Dauergrünlandflächen ist geplant. Das bedeutet einen finanziellen Aufwand von ÖS 35 Mrd. Bisher wurden ÖS 140–210 Mio./Jahr für den Ankauf von Grundstücken eingesetzt. Der Bund übernimmt $\frac{3}{4}$, die Provinzen $\frac{1}{4}$ der Kosten.

Zum Schutz der spezifischen Flora und Fauna von Feuchtwiesen werden zwölf verschiedene "Einschränkungspakete" angeboten. Der Landwirt kann für seine Gesamtfläche oder auch nur für einzelne Grundstücke zwischen verschiedenen Auflagen wählen.

Mittels Aufklärung und der frühestmöglichen Einbeziehung der Landwirte bei der Vorbereitung dieser Maßnahmen, konnte die anfängliche Abneigung überwunden, und die Bereitschaft der Landwirte zur Extensivierung der Betriebsweise erhöht werden (PEVETZ, 1989).

2.6 Belgien

In Belgien wird Landwirten in der Region Wallone bei Einhaltung bestimmter Auflagen eine Unterstützung gewährt. (LE MINISTRE DE L'AGRICULTURE, DE L'ENVIRONNEMENT ET DU LOGEMENT, 1990).

Nach PEVETZ (1989) steht eine "Umwelt-Beihilfe" zur Diskussion, die einen Ausgleich für den Produktionsausfall durch mini-

male Bodenbearbeitung bieten soll. Ziel ist die Verringerung der Agrarüberschüsse bei gleichzeitigem Bodenschutz.

2.7 Frankreich

In Frankreich werden zwischen der Verwaltung der regionalen Naturparke (Parcs Nationaux Régionaux) und Landwirten Verträge zum Schutz von Weide- und Feuchflächen abgeschlossen. Die Durchführung spezieller Pflegemaßnahmen, wie z.B. periodische Entbuschung oder Schafhaltung ist durch die finanzielle Unterstützung garantiert. Diese Verträge dienen auch der Bewahrung traditioneller Bewirtschaftungsweisen, die durch Rationalisierung und Intensivierung bedroht sind. Weiteres Ziel ist die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten.

Ein Programm auf lokaler Ebene, ist die *Bergbauernförderung* der Gemeinde Megève, einem Wintersportort in den französischen Alpen. Die Gemeinde fördert seit 1972 Tierzucht, Tierhaltung und Almwirtschaft zur Bewahrung der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bewertung der Betriebe nimmt eine Gemeindegemeinschaft nach einem Punktesystem vor. Die Punkte werden für die Almbewirtschaftung (nach der Zahl der aufgetriebenen Rinder), für die Teilnahme an jährlichen Viehleistungsschauen für Rinder unter zwei Jahren und Pferden sowie für den Gesamtbestand der ganzjährig gehaltenen Rinder und Pferde vergeben. Die Förderungshöhe betrug 1972 maximal ÖS 8.100,-/Jahr (PEVETZ, 1989).

2.8 Bundesrepublik Deutschland

Die Förderung des Naturschutzes und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen in der BRD überwiegend durch Programme der Bundesländer, die vom Bund und der EG zum Teil mitfinanziert werden. Mittlerweile existieren in allen Bundesländern einschlägige Konzepte, die eine freiwillige Beteiligung der Landwirte vorsehen.

2.8.1 Baden Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat ein umfassendes Konzept für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt. Neben Naturschutz und Landschaftspflege sind auch Bereiche der Land- und Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft einbezogen.

Auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg wurden die klassischen Instrumente des Naturschutzes ausgebaut und gestärkt. Als wissenschaftliche Grundlage dient die Biotopkartierung des Landes.

Die Landesanstalt für Umweltschutz hat über 41.000 Biotope kartiert und bewertet; die zweite Kartierungsphase, die Intensivkartierung, steht vor dem Abschluß.

Das *Schutzgebietsprogramm* ermöglicht die Ausweisung der wichtigsten Biotope in jedem Naturraum als Naturschutzgebiet oder als flächenhaftes Naturdenkmal. Die Auswahl der Flächen erfolgt nach den Kriterien

- * Seltenheit des Biotops
- * Gefährdung
- * Artenvielfalt
- * Repräsentativität für Biotoparten und Naturraum
- * Bedeutung als Lebensstätte für gefährdete Arten
- * Vernetzbarkeit mit anderen Biotopen
- * Durchsetzbarkeit.

In den Jahren 1988 bis 1990 ist eine Erweiterung der Naturschutzgebietsflächen um mehr als 100.000 ha bzw. 114 Naturschutzgebiete vorgesehen.

Die Maßnahmen für Naturschutzgebiete umfassen ein *Grunderwerbsprogramm* und das Programm *Qualitätsverbesserung in Schutzgebieten*. Um störende Nutzungen in bestehenden oder geplanten Schutzgebieten zu vermeiden werden Entschädigungen bezahlt. Für einen gezielten Einsatz der Mittel ist eine Erfassung und Bewertung der Störfaktoren

angestrebt. Im Jahr 1989 waren ÖS 28 Mio. für Entschädigungsleistungen veranschlagt.

Programme zum *Schutz der Feuchtwiesen* und zum *Schutz von Trocken- und Magerrasen* dienen der Erhaltung und Extensivierung von Grünland. Mit den Landwirten werden auf freiwilliger Basis, Verträge über eine, den standörtlichen Gegebenheiten angepaßte Bewirtschaftungsweise abgeschlossen.

Seit 1980 hat Baden-Württemberg ein *Landschaftspflegeprogramm*. Die Richtlinien werden zur Zeit überarbeitet. Eine Notifizierung bei der EG wird angestrebt. Das Landschaftspflegeprogramm soll in Zukunft außer Pflege- und Biotopgestaltungsmaßnahmen auch Ausgleichsleistungen für die freiwillige Extensivierung enthalten. Im Falle, daß landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, Verbände oder sonstige Körperschaften nicht zur Durchführung dieser Maßnahmen bereit sind, führt die Landesforstverwaltung die Pflegearbeiten durch. Das Landschaftspflegeprogramm ist in vier Bereiche gegliedert:

- * Biotop- und Landschaftspflege, Artenschutz, Biotopgestaltung
- * Ausgleichsleistungen für Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen
- * Ausgleichsleistungen für Nutzungsbeschränkungen auf Waldflächen
- * Biotopvernetzung.

Zusätzlich sieht auch die Landwirtschafts- und Flurbereinigungsverwaltung ein Programm zur *Biotopvernetzung* vor. Hier unterstützt das Land vor allem die Gemeinden, die im Zuge der Flurbereinigung Biotopverbundsysteme entwickelt haben. Im Jahr 1990 werden ÖS 28 Mio. dafür bereitgestellt.

Ein weiteres Programm dient der *Erhaltung bzw. Schaffung intakter, vielfältiger Waldökosysteme* im Körperschafts- und Privatwald. Dafür sind im Jahr 1990 ÖS 7 Mio. vorgesehen.

Gefördert wird auch die freiwillige *Stillegung von Ackerflächen* gemäß EG-weiter Bestim-

mungen. Dafür stehen jährlich ÖS 308 Mio. zur Verfügung; an der Finanzierung beteiligen sich EG und Bund. Die Auswirkung der Flächenstillegung auf die Artenvielfalt wird durch umfangreiche Forschungen untersucht.

2.8.2 Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bietet zum Schutz wertvoller Biotope, gefährdeter Arten und zur Landschaftspflege Förderungsprogramme an.

Die Grünlandprogramme beziehen sich auf den *Schutz von Trocken- und Magerrasen*, den *Schutz wiesenbrütender Vogelarten* und die *Erhaltung von Feuchtflächen* durch Abgeltung des Mehraufwandes bei extensiver Bewirtschaftung. Weitere Programme befassen sich mit dem *Schutz von Teichen und Stillgewässern*, dem *Schutz von Streuobstbeständen* oder der *Extensivierung von Acker-, Wiesen- und Uferrandstreifen*. 1990 ist die bayernweite Einführung eines Pufferzonenprogrammes geplant. Ein Pilotprojekt dient der *Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Weinberge*. Zur Pflege und Entwicklung der Landschaft und natürlicher Lebensräume werden im Rahmen eines *Landschaftspflegeprogrammes* die entsprechenden Maßnahmen unterstützt. Für die Grünlandprogramme standen 1989 ÖS 132,05 Mio. zur Verfügung.

Im Rahmen des *Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms* können EG-weite Förderungen von Landwirten in Bayern beansprucht werden. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten grenzte den Geltungsbereich ab. Im Jahr 1989 wurden ÖS 392 Mio. dafür aufgewandt.

Die Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm sowie an allen anderen Programmen erfolgt freiwillig.

Es wurde eine Abgrenzung des Kulturlandschaftsprogramms von den Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen. Das Kulturlandschaftsprogramm hat neben der Förderung der Landschaftspflege auch die Förderung der Landwirtschaft zum Inhalt. Das Programm bezieht sich in der Regel auf großflächige Bereiche.

Die Programme des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten Förderungen für Maßnahmen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, auch wenn es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt. Die Auswahl der Flächen erfolgt aus naturschutzfachlichen Gründen. Als Grundlage der Programme steht eine umfassende Biotopkartierung zur Verfügung.

2.8.3 Berlin

In Berlin gibt es zwei Förderungsprogramme. Im *Ackerrandstreifenprogramm* wird die Bereitstellung eines herbizidfreien Ackerrandstreifens honoriert. Weiters wird die *Pflege und Entwicklung von Hecken* finanziell unterstützt.

Im Jahr 1987 wurden insgesamt ÖS 623.000,- für Entschädigungen aufgewandt.

2.8.4 Bremen

Auch in Bremen gibt es ein Programm zum *Schutz der Ackerwildkräuter* und ein *Heckenprogramm*. 1987 betrug der Gesamtaufwand ÖS 70.000,-.

2.8.5 Hamburg

Hamburg bietet neben einem *Ackerwildkräuterprogramm* und dem *Schutzprogramm Feldhecken* auch Programme zum *Schutz von Feuchtgrünland* und zum *Schutz von Marschgräben und Kleingewässern* an. Brutvogel- und Vegetationskartierungen dienen als naturwissenschaftliche Grundlagen für die Projekte. Im Jahr 1990 sind für das Schutzprogramm Feuchtgrünland ÖS 11,2 Mio. veranschlagt.

2.8.6 Hessen

Im Bundesland Hessen werden Programme in verschiedenen Bereichen angeboten. Zur Extensivierung des Ackerbaus gibt es einerseits das EG-weite Programm der *Flächenstilllegung*, ein Programm zur *Umstellung ganzer Betriebe* und ein *Ackerschonstreifenprogramm*. Weiters können Landwirte noch Förderungen im Rahmen des *Ökowiesenprogramms*, *Feldholzinselprogramms*, *Streuobstbauprogramms* und *Auenschutzprogramms* in Anspruch nehmen. Die Teilnahme an den Programmen erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Programm zur *Anpachtung von Flächen* ermöglicht Privatpersonen oder der Hessischen Landgesellschaft m.b.H geeignete Flächen zur Biotopvernetzung zu pachten. Der ortsübliche Pachtzins wird zurückerstattet.

Der Erwerb von Grundstücken innerhalb von Naturschutzgebieten durch Forstverwaltung oder Domänenverwaltung zur Sicherung des Schutzzieles wird vom Land unterstützt.

Nach Hessischem Naturschutzgesetz haben Grundeigentümer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für, die im Zuge von Unterschutzstellungen verordneten Nutzungsbeschränkungen. Wenn durch das Naturschutzverfahren nur die bisherige Nutzung festgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Auch in Hessen dient die Biotopkartierung als wissenschaftliche Grundlage aller Programme. Die Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen werden durch wissenschaftliche Begleituntersuchungen überprüft.

2.8.7 Niedersachsen

Niedersachsen hat in einem umfassenden *Landschaftsprogramm* die gewünschte Entwicklung der Landschaft als Lebensraum für Flora, Fauna und Mensch genau definiert. Die Grundlage bildete die Bewertung des gegenwärtigen Zustands (Biotopkartierung, Brutvogelkartierung, etc.).

Dieses Bundesland war eines der ersten, das ein Programm zum *Schutz gefährdeter Ackerwildkräuter* einführte.

Weitere Förderungen werden im Rahmen der Programme zur *Erhaltung und Schaffung von Feuchtgrünland in Lebensräumen des Weißstorches*, *Gewässerrandstreifen naturnah entwickeln*, *Erschwernisausgleich zur Erhaltung und Sicherung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Nationalparks* vergeben.

Das *Naturschutzprogramm für Heiden, Magerrasen und Kleingewässer* sieht die Förderung des Flächenankaufs und von Maßnahmen zur Instandsetzung, der Pflege und der Entwicklung vor. Empfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte. 1990 sind ÖS 14 Mio. für dieses Programm veranschlagt.

Der Erhaltung und der Wiederausbreitung des Fischotters dient das *Fischotterprogramm*. Die Zuschüsse im Ausmaß von ÖS 4,2 Mio. im Jahr 1989 erhalten Gemeinden, Kreise oder Verbände.

2.8.8 Nordrhein-Westfalen

Auch dieses Bundesland führt ein Programm zum *Schutz gefährdeter Ackerwildkräuter* durch. 1989 konnten für 1.115 km Ackerlandstreifen Verträge auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden. Das Programm zur Förderung der *Stilllegung von Ackerflächen* in landwirtschaftlichen Betrieben wird entsprechend der EG-Extensivierungsverordnung durchgeführt. Weitere Programme sind das *Feuchtwiesenschutzprogramm* und das *Programm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen*.

Das *Mittelgebirgsprogramm* dient der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft durch extensive Wiesen- und Weidennutzung.

Der Geltungsbereich des Programms ist auf die im Biotopkataster als benachteiligt ausgewiesenen Gebiete beschränkt. Das Gesamtausmaß für die Jahre 1987 – 1989 betrug ÖS 12,77 Mio.

Auch die Förderung im Rahmen des Programms zur *Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen* kann nur in bestimmten Gebieten in Anspruch genommen werden.

2.8.9 Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz bietet Programme zur *Extensivierung und zum Schutz gefährdeter Ackerwildkräuter*. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Für das *Ackerwildkrautprogramm* wurden 1989 über ÖS 700.000,- ausgegeben.

Auch im Bereich des Grünlandes wird ein *Extensivierungsprogramm* auf freiwilliger Basis durchgeführt. Der Gesamtaufwand im Jahr 1989 betrug über ÖS 18,8 Mio. Die *Pflege und Ergänzung bestehender Streuobstwiesen sowie die Neuanlage* wurde 1989 mit ÖS 1,5 Mio. unterstützt.

Das *Talauenprogramm* und das *Mittelgebirgsprogramm* haben u.a. die Erhaltung der Kulturlandschaft in abgegrenzten Gebieten zum Ziel. Für das *Mittelgebirgsprogramm* waren 1989 ÖS 14 Mio. vorgesehen.

Weitere Programme sind das *Programm zur Erhaltung des Steillagenweinbaus* sowie das *Förderungsprogramm zur Verminderung von Umweltbelastungen*. Das Gesamtausmaß in den Jahren 1986 – 1988 betrug ÖS 110,6 Mio. und ÖS 92,4 Mio.

2.8.10 Saarland

Im Saarland werden Förderungsprogramme in den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz von zwei Ministerien durchgeführt. Das Programm des Ministeriums für Umwelt dient der Förderung der Nutzung privater Flächen in Naturschutzgebieten. Während die Programme des Ministeriums für Wirtschaft die Extensivierung der Landwirtschaft oder die Erhaltung, der als besonders schutzwürdig ausgewiesenen Flächen, im gesamten Landesbereich vorsehen. Als wissenschaftliche Grundlage dient die Biotopkartierung des Saarlandes.

Die Programme beziehen sich auf die *Extensivierung von Dauergrünland und Ackerflächen*. Weitere Maßnahmen dienen dem *Schutz erosionsgefährdeter Ackerflächen* und der *Erhaltung von Streuobstbeständen*. Die Gewährung einer Umstellungshilfe erleichtert die *Umstellung von herkömmlicher Bewirtschaftung auf den ökologischen Landbau*.

Auch im Saarland können Landwirte eine Ausgleichszulage im Sinne der EG-Extensivierungsverordnung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist allerdings, die Lage des Betriebes innerhalb bestimmter benachteiligter Gebiete.

Die Teilnahme an den Programmen erfolgt freiwillig.

2.8.11 Schleswig-Holstein

Die Programme Schleswig-Holsteins wurden vom Ministerium für Natur, Umwelt und Landentwicklung und vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei initiiert.

Es erfolgt eine umfassende *Extensivierungsförderung* mit verschiedenen Schwerpunkten, die einen gezielten Arten- und Biotopschutz zum Inhalt haben (z.B. Birkwildschutz, Schutz von Sumpfdotterblumenwiesen) oder die Erhöhung des Grünlandanteiles an der landwirtschaftlichen Nutzfläche bezwecken.

Die Abwicklung übernimmt im Auftrag des Landes die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mit Sitz in Kiel. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

Weitere Programme sind das *Uferrandstreifenprogramm* zum Schutz der Binnengewässer, der Nord- und Ostsee sowie das *Halligprogramm*. Dieses Förderungsprogramm unterstützt landwirtschaftliche Betriebe in den Küstengebieten der Halligen.

Die Stilllegung von Ackerflächen, die mit bestimmten Produkten bebaut werden, dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeu-

gung an die Marktentwicklung. Auch die Gewährung einer Umstellungshilfe für Landwirte, die auf ökologischen Landbau umsteigen, bezweckt u.a. die Reduzierung der Überschüsse.

Der Haushaltsplan des Ministeriums für Natur, Umwelt und Landesentwicklung sieht im Jahr 1990 Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen zur Extensivierung in der Höhe von ÖS 686 Mio. vor.

2.9 Gebiet der ehemaligen DDR

In der ehemaligen DDR wurden keine Förderungsprogramme zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung naturnaher Flächen in Agrargebieten durchgeführt. Wissenschaftliche Grundlagen zur Klärung der Funktion naturnaher Landschaftselemente wurden erarbeitet. Darauf aufbauend erfolgten Bewertung und Vorschläge für die Verteilung, den Flächenanteil und die Pflege naturnaher Flächen des Agrarraumes. Die Verwirklichung dieser Vorschläge, bei der die Zusammenarbeit mit Vertretern der Landwirtschaft erwünscht ist, befindet sich erst im Anfangsstadium (INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSFORSCHUNG UND NATURSCHUTZ, 1990).

Durch die Vereinigung mit der BRD im Oktober 1990 sind auch in den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz Veränderungen zu erwarten. Ob auch eine Extensivierung der Bewirtschaftungsweise in ökologisch besonders wertvollen Gebieten – wie es in der BRD vielerorts durch die Einführung von Förderungsprogrammen gelungen ist – erfolgen wird, ist heute noch nicht abzusehen.

2.10 Tschechoslowakei

In der Tschechoslowakei sind wissenschaftliche Grundlagen für die Instandhaltung und den Schutz von Grünland, für den Schutz des Bodens bei der landwirtschaftlichen Nutzung in Nationalparks und Naturparks und für die Bewirtschaftung der hochgebirgigen Triften und Wiesen in den Schutzgebieten der Slowakei erarbeitet worden. Die Einhaltung der

vorgeschlagenen Bewirtschaftungsweisen ist aber für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht verbindlich (RIADITEL ÚSTREDIA STATNEJ OCHRANY, PRIRODY, 1990).

2.11 Schweiz

In der Schweiz erfolgt die Regelung über Förderungsprogramme auf kantonaler Ebene.

Auf Bundesebene wurden durch den Erlass der Bundesverordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen vom 16. Juni 1980 die Rahmenbedingungen für die Kantone vorgeben.

In der ersten Phase ging es um eine Erfassung der Schutzgebiete. Die Inventarisierung wird von den Kantonen durchgeführt. Eine vollständige Kartierung ist erst in einigen Kantonen abgeschlossen.

Artikel 7 sieht die Verbesserung der Einkommen von Landwirten in benachteiligten Gebieten vor, um eine Nutzungsintensivierung, die zum Verschwinden von schützenswerten Pflanzenbeständen auf Trocken- und Feuchtstandorten führen würde, zu verhindern.

Ein weiterer Schritt auf Bundesebene ist die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Dieser wurde durch die Volksinitiative "Zum Schutz der Moore – Rothenthurm – Initiative" ausgelöst. Die Änderungen betreffen vor allem Art. 18 NHG, den Biotopschutzartikel des Gesetzes. Dadurch werden die dem Bund auf Verfassungsstufe (Art. 24 Sexies, Absatz 4) zuerkannte umfassende Kompetenz zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume wirksam erweitert.

Die Aufgabenteilung erfolgte in der Weise, daß der Bund Biotope von nationaler Bedeutung abzugrenzen und die Schutzziele festzulegen hat, und die Kantone für Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung verantwortlich sind.

Auf kantonalen Ebene sind die Bestrebungen zum Schutz ökologisch wertvoller Biotop- und zur Extensivierung verschieden weit ge-
diehen (BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, 1988).

2.11.1 Aargau

Der Kanton Aargau bietet zum Schutz von Streuwiesen und Trockenstandorten und zum Schutz von Hochstammobstbeständen Bewirtschaftungsbeiträge auf freiwilliger Basis an. Längerfristig ist geplant 300 ha (0,4 % der Acker- und Grünlandfläche) vertraglich zu sichern. Im Jahr 1989 wurden die Programme mit ÖS 20 Mio. unterstützt.

2.11.2 Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft führt ein Programm zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden durch. Bei der Regelung der Bewirtschaftungsbeiträge, die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis, hat der Kanton mit der Auszahlung eines "Zustands-Bonus" eine Möglichkeit gefunden, jene Landwirte zu belohnen, die auch bisher ihre Flächen extensiv bewirtschaftet haben. Weiters stellt diese Regelung auch einen Anreiz zur Extensivierung und Rückführung zu einer standorttypischen Vegetation dar.

Durch ein vor dem Abschluß stehendes kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept wird eine politische Stärkung dieses Aufgabenbereiches erwartet. Das Konzept bezweckt weiters die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, um Ertragseinbußen der Landwirte umfassend abgelenken zu können. 1989 standen für Bewirtschaftungsbeiträge ÖS 536.000,- zur Verfügung; für 1990 sind ÖS 1,44 Mio. vorgesehen.

2.11.3 Bern

Im Kanton Bern können seit 1989 für eine extensive Bewirtschaftung von Trockenstandorten und Feuchtgebieten Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden. Die Teilnahme an diesem Förderungsprogramm erfolgt auf freiwilliger Basis. 1989 wurden

ÖS 12 Mio. für den Schutz von Trockenstandorten und Feuchtgebieten ausbezahlt.

Die Beratung der Landwirte im Rahmen des Programms zur Ursachenbekämpfung der Nitratauswaschung dient dazu, Umstellungen der Fruchtfolge und Verminderung der Düngemengen zu erreichen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen soll die Nitratauswaschung ins Grundwasser reduziert werden. Eine finanzielle Abgeltung allfälliger Ertragsminderungen oder ein Zuschuß für den Kauf von Saatgut für die Begrünung wird derzeit nicht gewährt.

2.11.4 Luzern

Der Kanton Luzern hat die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bislang auf dem Wege von Verordnungen geregelt. Dies schien aus rechtlicher Sicht nicht ausreichend. Aus diesem Grund will der Regierungsrat Naturschutz und Landschaftspflege nun über ein Gesetz regeln. Im Zuge der Gesetzesänderung wurden in allen 107 Gemeinden Kartierungen durchgeführt.

Die Inventare der Hoch- und Zwischenmoore, der extensiv genutzten Flächen bis 1.200 m Seehöhe und die Amphibienkartierung sind schon abgeschlossen. Das Lebensrauminventar über die gesamte Kantonsfläche, ein geologisch-geomorphologisches Inventar, das Inventar der extensiven genutzten Flächen oberhalb 1.200 m, ein Makrophyteninventar, Fledermausinventar sowie Inventare über Sonderstandorte stehen vor dem Abschluß. Diese Inventare bilden die Grundlage für die zukünftige Unterschutzstellungen und andere Maßnahmen.

Unabhängig von einer juristischen Unterschutzstellung können dem Eigentümer oder Bewirtschafter Pflegeprämien für eine extensive Bewirtschaftung ausbezahlt werden. Die Teilnahme am Programm erfolgt freiwillig.

2.11.5 Schwyz

Der Kanton Schwyz sieht in seiner Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten eine Be-

sonderheit vor. Mit einer einmaligen Abgeltung wird der Eigentümer einer unter Schutz gestellten Parzelle für die künftigen Nutzungseinschränkungen entschädigt. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach dem Minderertrag, der nach einem Bonitierungs-schlüssel geschätzt wird. Bewirtschafter oder Eigentümer können sich der Teilnahme nicht entziehen; es wird eine Verfügung ausgesprochen. Zur Minimierung störender Einflüsse aus benachbarten intensiv genutzten Flächen ist die Ausscheidung ausreichender Pufferzonen vorgesehen.

2.11.6 Solothurn

Der Kanton Solothurn führt ein *Programm zur Erhaltung artenreicher Blumenwiesen und Heumatten* durch (Solothurner Modell). Der Abschluß der Verträge erfolgt auf freiwilliger Basis; eine gute Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wird angestrebt. Auch Solothurn gewährt für besondere Artenvielfalt einen "Zustandsbonus". Das Ziel ist für ca. 700 ha freiwillige Vereinbarungen abzuschließen. Ende 1989 wurde ein Stand von 560 ha erreicht. Für 1988 – 1992 wurden für Bewirtschaftungsbeiträge insgesamt ÖS 12,0 Mio. veranschlagt.

2.11.7 Zug

Der Kanton Zug war im Jahr 1984 einer der ersten, der Bewirtschaftungsverträge einführte. Der Kanton versucht auch Flächen von ökologischer Bedeutung für den Naturschutz anzukaufen.

Derzeit sind 890 ha als Schutzgebiet ausgewiesen. Die Abgeltungen werden für eine *extensive Nutzung* oder für *Landschaftspflegearbeiten* ausbezahlt. Die Teilnahme am Programm ist für den Bewirtschafter freiwillig, über den Grundeigentümer wird eine Verfügung ausgesprochen.

2.11.8 Zürich

Im Kanton Zürich wurde ein System entwickelt, das eine Abstufung der Auflagen für "Landwirtschaftszonen", "beschränkte

Landwirtschaftszonen", "Regenerationsflächen" und "Naturschutzzonen" vorsieht. Die Beurteilung der Flächen erfolgt durch regionale Naturschutzbeauftragte, die auch die Einhaltung der Schutzauflagen kontrollieren.

Innerhalb von Schutzgebieten ist die Teilnahme durch gesetzliche Verfügung verpflichtend.

Seit 1987 können auch für Flächen außerhalb von Schutzgebieten freiwillige Vereinbarungen für die *Erhaltung von artenreichen Heuwiesen und Hecken* abgeschlossen werden.

2.12 Italien

Die in Italien (beschränkt auf Südtirol) durchgeführten Förderungsprogramme dienen der *Erhaltung des Landschaftsbildes sowie ökologisch sensibler Bereiche im alpinen und subalpinen Raum*. Für eine extensive Bewirtschaftung von Grünflächen innerhalb von Schutzgebieten erhalten Landwirte bis zu ÖS 2.000,-/ha.Jahr (AMT FÜR NATURPARK, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 1990).

2.13 Jugoslawien

In Jugoslawien werden keine Programme zum Schutz der Kulturlandschaft durchgeführt. In Slowenien bestehen Bestrebungen die Erhaltung naturnaher Flächen in Agrargebieten durch die Ausweisung von Schutzgebieten zu ermöglichen (ZAVOD SR SLOVENIJE ZA VARSTVO NARAVNE IN KULTURNE DEDISCINE, 1990).

2.14 Europäische Gemeinschaft

Die Verbesserung der Lebensqualität und der Schutz der natürlichen Umwelt wurden erstmals 1973 im Rahmen des Aktionsprogrammes der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz als eine der Aufgaben der EG deklariert. In dem Aktionsprogramm wird darauf hingewiesen, daß die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, gemäß Artikel 2 des EWG-Ver-

trages, künftig ohne eine wirksame Bekämpfung der Umweltverschmutzung und -belastung nicht denkbar ist. "Die Verbesserung der Lebensqualität und der Schutz der natürlichen Umwelt gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Gemeinschaft; es ist daher angebracht, eine Umweltpolitik der Gemeinschaft einzuführen".

Im Jahr 1987 erfolgte eine Aufnahme dieser Grundsätze in den EWG-Vertrag:

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat zum Ziel

- * die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
- * zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
- * eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten" (Artikel 130 r des EWG-Vertrages).

Die gemeinsame Agrarpolitik

Die Grundsätze der Agrarpolitik sind in Artikel 39 des EWG-Vertrages festgehalten:

Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderungen des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern. Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik ist aber auch "die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt" (Artikel 39, Absatz 2) zu berücksichtigen.

Konkrete Maßnahmen erfolgen gemäß:

Richtlinie 72/160/EWG zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der land-

wirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung

Diese Richtlinie sieht Beihilfen für Personen vor, die ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen und das von ihnen bewirtschaftete Land für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung zur Verfügung stellen. Die freigewordenen Flächen dienen einerseits der

- * Strukturreform können aber auch zur
- * Aufforstung bzw. für
- * Zwecke der Erholung oder Volksgesundheit verwendet werden.

Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Als benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete gelten diejenigen Berggebiete und Gebiete, in denen die zur Erhaltung der Landschaft und einer Mindestbevölkerungsdichte notwendige landwirtschaftliche Tätigkeit nicht gewährleistet ist.

Diese Richtlinie sieht Beihilfen für Landwirte vor, die mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften und sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik. Diese soll aber aufgrund des Zustandes der Märkte für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht durch Produktionsverbesserung (Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion), sondern durch

- * die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse;
- * die Anpassung des Betriebes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern oder Energieeinsparungen vorzunehmen;

- * den Schutz und die Verbesserung der Umweltfolgen; erreicht werden.

Diese Richtlinie sieht Beihilfen für Landwirte vor, die sich verpflichten die landwirtschaftliche Produktion nicht zu intensivieren, die Intensität der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Viehdichte an die besonderen Umweltbedingungen des betreffenden Gebietes anzupassen.

Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlich und privaten Projekten

Im Bereich Landwirtschaft können u.a. folgende Projekte (Anhang II dieser Richtlinie) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn dies nach Auffassung der Mitgliedsstaaten erforderlich ist:

- * Flurbereinigungsprojekte
- * Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen für intensive Landwirtschaftsnutzung
- * Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft
- * Erstaufforstungen, wenn sie zu ökologisch negativen Veränderungen führen können

und Rodungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart

- * Betriebe mit Stallplätzen für Geflügel bzw. Schweine.

Die Kommission beabsichtigt aber, bestimmte landwirtschaftliche Projekte in Anhang I der UVP-Richtlinie zu übernehmen. Für die in Anhang I angeführten Projekte besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, diese einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Verordnung (EWG) 1760/87 (Förderung und Extensivierung der Erzeugung)

Diese Richtlinie sieht Beihilfen für Landwirte vor, die sich verpflichten für mindestens fünf Jahre die Produktion eines Überschußzeugnisses um mindestens 20 % zu verringern, ohne die Erzeugung eines anderen Überschußproduktes zu erhöhen.

Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 über gemeinschaftliche Umweltaktionen

Diese Verordnung sieht finanzielle Unterstützung für Vorhaben mit Anstoßcharakter vor, die die Erhaltung oder Wiederherstellung hochgradig bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten zum Ziel haben.

3 DIE FÖRDERUNGSPROGRAMME

3.1 Grünlandprogramme

3.1.1 Bedeutung

In ihrem Bestand besonders gefährdet sind Feuchtwiesen, Trockenrasen und Magerwiesen, Grünland auf umbruchfähigen Standorten und an steilen Hängen. Der Lebensraum vieler als gefährdet eingestufte Arten ist unter die Mindestgröße, die für die Erhaltung stabiler Populationen erforderlich ist, geschrumpft. MEISEL (KAULE, 1986) vermutet, daß sich die Artenverschiebungen im Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte ökologisch-funktionell schwerwiegender ausgewirkt haben, als der Rückgang der gefährdeten Arten der extensiv genutzten Standorte (Streuwiesen, Halbtrockenrasen). Durch die zunehmende Intensivierung sind nicht Rote-Liste-Arten betroffen, sondern Arten des Wirtschaftsgrünlandes (z.B. *Achillea millefolium*, *Anthoxanthum odoratum*, *Briza media*, *Caltha palustris*, *Dianthus deltoides*, *Leontodon hispidus*, *Rhinanthus minor*, *Succisa pratensis*, *Valeriana dioica*).

Die Gefährdungsursachen liegen einerseits in der Nutzungsaufgabe (Aufforstungen, Baulandumwidmung) oder aber in einer zunehmenden Intensivierung (überhöhte Gülle- und Mineraldüngergaben, Umstellung von ein- bis zweischürigen auf mehrfach gemähte Wiesen, Umbruch mit Neuansaat hochgezüchteter Futtergrassorten, Trockenlegung feuchter Standorte, Umwandlung in Ackerland, Übergang von Mähwiesen zu einer Mahd-Weide-Wirtschaft) (BLAB 1986).

Zum Schutz des Grünlandes und seinen Funktionen im Naturhaushalt erhebt KAULE (1986) folgende Forderungen:

- * Erhaltung von Grünland in allen Landesteilen und damit auch von Betriebsformen, die Heu verwerten können
- * Förderung von Betrieben, die ihr Grünland zwei- bis dreimal jährlich mähen, also mehr Flächen für einen vergleichbaren Ertrag benötigen
- * Schaffung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, in denen auch mit geringem Düngermiteinsatz und ohne Herbizide gewirtschaftet werden kann

- * Ersatz der Einkommensausfälle bei Auengrünland nach Überflutungen während der Vegetationsperiode anstelle von Hochwasserfreilegungen.

In der BRD gibt es in allen Bundesländern Programme zum Grünlandschutz. Der Abschluß der Bewirtschaftungsverträge erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Verträge beinhalten dem Schutzziel angepaßte Bewirtschaftungsaufgaben. Im Vordergrund steht die Erhaltung schutzwürdiger Flächen, wie Feuchtgrünland und Trockenrasen oder die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen (Programme zum Schutz wiesenbrütender Vogelarten oder Amphibienschutzprogramme). Nach Schätzungen von BÜTTENDORF und MÜLLER (1988) sind in der BRD mindestens 10 % der Grünlandflächen in den Geltungsbereich von Extensivierungsprogrammen aufgenommen. Im Jahr 1986 wurden für mindestens $\frac{1}{4}$ dieser Flächen (1.200 km²) Förderungsmittel ausbezahlt.

In der Schweiz werden in 8 von 26 Kantonen Grünlandprogramme angeboten. Auch hier wird versucht die Erhaltung schutzwürdiger Flächen über den Abschluß von Bewirtschaftungsverträge zu erreichen. Mit der Auszahlung eines "Zustands-Bonus" für artenreiches Grünland in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn wurde eine Möglichkeit gefunden, diejenigen Landwirte zu belohnen, die ihre Flächen auch bisher extensiv genutzt haben.

Auch in Südtirol (Italien) erfolgt der Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen auf freiwilliger Basis. Die Förderung kann aber nur für Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturparks beantragt werden oder bezieht sich auf die Erhaltung eines bestimmten Biotoptypes (Flachmoor mit Wollgras- und Kleinseggenbeständen).

Die Höhe der Ausgleichszahlungen variiert stark und ist abhängig von den Bewirtschaftungsaufgaben, dem Zustand (Bonus für besondere Artenvielfalt) und den Produktionsbedingungen (extreme Hangneigung). Die Förderungshöhe liegt zwischen ÖS 700,- und ÖS 11.200,-/ha.Jahr.

3.1.2 Tabellarische Übersicht

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Baden-Württemberg	Schutz von Trocken- und Magerrasen	Biotopkartierung	Ministerium für Umwelt	
Baden-Württemberg	Feuchtwiesenschutzprogramm	Biotopkartierung	Ministerium für Umwelt	
Bayern	Programm zum Schutz der wiesenbrütenden Vogelarten	Brutvogelkartierung	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1989: 46 Mio.
Bayern	Programm für Mager- und Trockenstandorte	BayNatSchG Biotopkartierung	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1989: 27,3 Mio.
Bayern	Erschwernisausgleich für die naturschonende Bewirtschaftung von Feuchtfleichen	Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983 BayNatSchG Biotopkartierung	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1989: 37,4 Mio.
Hamburg	Schutzprogramm Feuchtgrünland	Brutvogel- und Vegetationskartierung	Umweltbehörde (Naturschutzamt)	1990: 11,2 Mio.
Hessen	Ökowiesenprogramm	Grundsatzlerlaß vom 2. Oktober 1985 Richtlinie vom 27. November 1987	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	1989: 4,28 Mio.
Niedersachsen	Programm zur Erhaltung und Schaffung von Feuchtgrünland in Lebensräumen des Weißstorches	Brutvogelkartierung	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1989: 35 Mio.
Nordrhein-Westfalen	Feuchtwiesenschutzprogramm	Naturschutzverordnung Pflege- und Entwicklungspläne	Ministerium für Umwelt, Raum- und Landwirtschaft	1989: 31,5 Mio.
Rheinland-Pfalz	Programm zur Extensivierung von Dauergrünland	Biotopkartierung	Ministerium für Umwelt und Gesundheit	1989: 18,8 Mio.
Saarland	Programm zur Extensivierung von Dauergrünland	Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987 Biotopkartierung	Ministerium für Wirtschaft	1987: 504.000,-
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Wiesenvogelschutz	Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme	Schleswig-Holsteinische Landesgesellschaft	1987: 8,4 Mio.
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Brachvogelschutz	Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme	Schleswig-Holsteinische Landesgesellschaft	1987: 3,5 Mio.

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Sumpfdotterblumenwiesen	Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	1987: 511.000,-
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Kleinseggenwiesen	Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	1987: 161.000,-
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Birkenwildschutz	Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	1987: 140.000,-
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Amphibienschutz	Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	1987: 2.52 Mio.
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Trockenes Magergrünland	Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	1987: 105.000,-
Schleswig-Holstein	Halligprogramm	Richtlinien für die Gewährung eines Pflege- entgeldes im Rahmen des Halligprogramms	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
ITALIEN				
Südtirol	Programm zum Schutz von Feuchtflecken	Gutachten über Florenverlust durch landwirtschaftliche Intensivierungs- maßnahmen auf der Seiser Alm	Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege	1988: 3.830,-
SCHWEIZ				
Aargau	Programm zum Schutz der Streuwiesen und Trockenstandorte	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz Kantonales Trockenstandortsinventar	Baudepartement (Abteilung Land- schaft und Gewässer)	1989: 20 Mio.
Basel-Landschaft	Programm zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden	Inventar der Trockenstandorte Naturschutzinventare von Gemeinden	Bau- und Umweltschutz- direktion (Abteilung Natur- u. Landschaftsschutz)	1990: 1,44 Mio.
Bern	Programm zum Schutz der Trocken- standorte und Feuchtgebiete	Inventar der Trockenstandorte	Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	1989: 12 Mio.
Solothurn	"Solothurner Modell"	Beschluß des Kantonsrates von Solothurn vom 24. Juni 1987 über Flächenbeiträge für artenreiche Weiden und Wiesen Biotopkartierung	Amt für Raumplanung	1988 bis 1992: 12 Mio.
Zürich	Schutz von Trockenstandorten, artenreichen Wiesen und Feuchtgebieten	Landesgesetz Art. 132 a vom 6. September 1987 Regierungsabschluß vom 10. September 1986 Planungs- und Baugesetz vom Februar 1989	Amt für Raumplanung Fachstelle Naturschutz	

3.1.3 Detaillierte Beschreibung

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Schutz von Trocken- und Magerrasen

Ziel des Programms:

Erhaltung der extensiven Nutzung dieser hochgradig gefährdeten Lebensräume und Schutz einer Vielzahl von wärmeliebenden Pflanzen- und Insektenarten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung des Landes Baden-Württemberg; besondere Biotopschutzflächen dieser Kategorie sind: Wacholderheiden der Schwäbischen Alb und des Keuperberglan-

des, Trockengebiete der Muschelkalktäler des Tauberlandes, Trocken- und Halbtrockenrasen im Kaiserstuhl und Ginsterheiden im mittleren Schwarzwald

Geförderte Maßnahme:

- * Fortsetzung einer extensiven Bewirtschaftung

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg, 1989)

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Feuchtwiesenschutzprogramm

Ziel des Programms:

Erhaltung und Regeneration wertvoller Feuchtwiesen durch naturschonende Bewirtschaftung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung des Landes Baden-Württemberg; die Auswahl der Flächen erfolgt schwerpunktmäßig in bestimmten Gebieten; insbesondere Streuwiesen u.a. in Oberschwaben, Strom- und Flußtalwiesen in Aulandschaften, Naßwiesen und Wiesenmoore in allen Landesteilen

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * Umwandlung von Acker in Grünland
- Einstellung der Torfgewinnung

Bewirtschaftungsauflage:

- * Mahd nach dem 1. September
- * keine Düngung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg, 1989)

Bundesland/Kanton:

Bayern (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz der wiesenbrütenden Vogelarten

Ziel des Programms:

Sicherung der Bestände dieser gefährdeten Vogelarten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Brutvogelkartierung

Geförderte Maßnahme:

- * Mahd und Beweidung innerhalb des vertraglich festgelegten Zeitraumes
- * Biotopgestaltungsmaßnahmen
- * Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen
- * Verzicht auf Umbruch von Wiesen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Abschleppen, Walzen und Mahd nur außerhalb des Zeitraumes von 20. März bis 20. Juni

- * Verzicht auf Beweidung vom 20. März bis 20. Juni
- * keine Düngung und keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der oben genannten Periode, möglichst jedoch ganzjährig
- * Beibehaltung der Oberflächenstruktur

Abwickelnde Stelle:

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 700,- bis ÖS 6.300,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1988: * ÖS 36,8 Mio.

1989: * ÖS 46 Mio.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1987 a, 1989 b)

Bundesland/Kanton:

Bayern (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm für Mager- und Trockenstandorte

Ziel des Programms:

Erhaltung des charakteristischen Zustandes durch Fortsetzung der traditionellen Bewirtschaftung oder durch landschaftspflegerische Maßnahmen der Landwirte insbesondere auf Magerrasen und Heiden

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Seit dem 1. August 1986 sind Mager- und Trockenstandorte nach Art. 6d, Abs. 1 des BayNatSchG geschützt. Maßnahmen, die zu Veränderungen oder zu Schäden führen, bedürfen einer ausdrücklichen behördlichen Erlaubnis. Diese wird nicht erteilt, wenn eine Maßnahme vermieden oder nicht ausgeglichen werden kann und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Biotopkartierung**Geförderte Maßnahme:**

- * späte Mahd

- * standortverträgliche Beweidung
- * standortverbessernde Maßnahme, z.B. Verzicht auf Beweidung, Einzäunung besonders wertvoller Flächen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Mahd nach dem 1. August
- * Entfernung des Mähgutes
- * keine Düngung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * max. 1,2 GVE/ha*)

Abwickelnde Stelle:

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 1.400,- bis ÖS 6.300,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1988: * ÖS 16,7 Mio.

1989: * ÖS 27,3 Mio.

(Quelle: Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1987 b, 1988))

*) GVE-Großvieheinheit

Bundesland/Kanton:

Bayern (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Erschwernisausgleich für die naturschonende Bewirtschaftung von Feuchtflächen

Ziel des Programms:

Erhaltung von Feuchtflächen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983

Die Feuchtflächen, für deren Bewirtschaftung ein Erschwernisausgleich beantragt werden kann, sind in der Anlage zu Art. 6d, Abs. 1, Satz 1, BayNatSchG aufgeführt: Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden, Kleinseggen-sümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen, Flächen mit Schlenkenvegetation, seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Mädesüß-Hochstaudenfluren, offene Hochmoore, Pfeifengrasstreuwiesen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Hochmoorwälder, Bruchwälder (Erlenbruchwald auf organischen Weichböden), von den Auwäldern jene, die regelmäßig einmalig jährlich überschwemmt werden.

Biotopkartierung

Voraussetzung:

- * Mindestgröße 0,1 ha

Geförderte Maßnahme:

- * Fortsetzung der Bewirtschaftung

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine Entwässerung
- * kein Grünlandumbruch
- * keine Aufschüttung oder Abgrabung

Abwickelnde Stelle:

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.800,-/ha.Jahr Grundbetrag plus
- * bis zu ÖS 700,-/ha bei erheblicher Erschwernis
- * Grundbetrag kann bei geringer Erschwernis auf die Hälfte herabgesetzt werden

Gesamtausmaß:

1988: * ÖS 27,8 Mio.

1989: * ÖS 37,4 Mio.

* 12.621,15 ha

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1983, o.J.b)

Bundesland/Kanton:

Hamburg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Schutzprogramm Feuchtgrünland

Ziel des Programms:

Schutz der Gewässer, der gefährdeten Wiesenbrüter und die Erhaltung und Förderung gefährdeter Pflanzenarten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Brutvogel- und Vegetationskartierung; die Sicherung ökologisch wertvoller Bereiche wird bei der Auswahl der Flächen vorrangig berücksichtigt: z.B. Flächen an Fließgewässern, Naß- und Feuchtwiesen im Niedermoorbereich, Flächen in Naturschutzgebieten und Flächen mit Brutvorkommen gefährdeter Vogelarten

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * standortverträgliche Beweidung (geringe Dichte)

- * Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine oder eingeschränkte Düngung
- * keine Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes
- * Mahd erst ab 1. Juli

Abwickelnde Stelle:

Umweltbehörde (Naturschutzamt)

Entschädigung/Förderungshöhe:

ÖS 1.400,- bis ÖS 8.750,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1990: * ÖS 11,2 Mio.

(Quelle: Umweltschutzbehörde Freie und Hansestadt Hamburg, Naturschutzamt, 1989, Staatliche Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg, 1989)

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Ökowiedenprogramm

Ziel des Programms:

Förderung und Erhaltung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften im Wirtschaftsgrünland und Erhaltung des Grünlandes in einer ausreichenden Verteilung innerhalb der Gemarkungen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Grundsatzverlaß vom 2. Oktober 1985

Richtlinie vom 27. Februar 1987

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd

Bewirtschaftungsauflage:

- * erste Mahd nach dem 15. Juni
- * keine Beweidung
- * keine Einsaat von Pflanzen jeder Art
- * keine Anwendung von Herbiziden
- * keine Veränderung des Wasserhaushaltes und der Bodenoberfläche
- * Pflegemaßnahmen z.B. Anwalzen, Abschleppen u.ä. so frühzeitig wie möglich, nicht nach dem 15. März
- * keine Stickstoffdüngung

- * Grunddüngung mit Phosphat- und Kalidüngern und die erforderliche Erhaltungskalkung dürfen nach Maßgabe der Empfehlungen des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung durchgeführt werden, sofern die Standortbedingungen und die vorhandene oder anzustrebende Pflanzengesellschaft nicht einen Verzicht auf Grunddüngung und Kalkung erfordern

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100/ha.Jahr mit Grunddüngung und Erhaltungskalkung
- * ÖS 2.800/ha.Jahr bei Verzicht auf jede Düngung

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 4,28 Mio.

* 1.819 ha

(Quelle: Ökoprogramme in Hessen (1988), Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (o.J.))

Bundesland/Kanton:

Niedersachsen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Erhaltung und Schaffung von Feuchtgrünland in Lebensräumen des Weißstorches

Ziel des Programms:

Sicherung der Lebensräume des Weißstorches zur Erhaltung des Brutbestandes

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Brutvogelkartierung

Voraussetzung:

- * Gebiet liegt in der Allerniederung (zwischen der Grenze zur DDR und der Einmündung der Aller in die Weser)

Geförderte Maßnahme:

- * Ankauf von Flächen
- * Beseitigung von Hindernissen und Gefahrenpunkten
- * biotopverbessernde Maßnahmen (z.B. Renaturierung von Gewässern, Anlage feuchter Senken)

- * Sicherung von Neststandorten

- * Dauergrünlandnutzung

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Vorgabe des Mähtermins
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * Einschränkung der Düngung

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * bis zu 90 % der Kosten der geförderten Maßnahmen (Empfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte)

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 35 Mio.

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (o.J.))

Bundesland/Kanton:

Nordrhein-Westfalen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Feuchtwiesenschutzprogramm

Ziel des Programms:

Unterschutzzstellung (Naturschutzgebiet) sowie extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung biologisch wertvoller und landschaftstypischer Feuchtwiesen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Fachliche Abgrenzungsgutachten, Pflege- und Entwicklungspläne der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF); Abgrenzung von Kern- und Randzonen (Naturschutzverordnung)

Geförderte Maßnahme:

- * Bewirtschaftung entsprechend den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung erstellten Bewirtschaftungsverträgen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Entwässerung
- * kein Grünlandumbruch
- * keine Veränderung der Bodenoberfläche

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf vegetationskundlich besonders bedeutsamen Flächen

- * beschränkte oder keine Düngung auf vegetationskundlich besonders bedeutsamen Flächen

- * Wiedervernässung und Extensivierung in der Kernzone

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100,- bis ÖS 11.200,-/ha.Jahr je nach Ertragsklasse und Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung

- * zusätzliche Milchquoten 1.000 kg/ha Grünland

- * ÖS 1.680,-/ha.Jahr EG-Ausgleichsleistung

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 31,5 Mio.

(Quelle: Schriftenreihe des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1987))

Bundesland/Kanton:

Rheinland-Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Extensivierung von Dauergrünland

Ziel des Programms:

Erhaltung von Dauergrünland durch extensive landwirtschaftliche Nutzung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung

Voraussetzung:

- * Nutzung der Fläche als Dauergrünland seit mindestens 3 Jahren

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * Beweidung

Bewirtschaftungsauflage:

- * kein Grünlandumbruch

- * keine Düngung

- * keine Anwendung von Herbiziden

- * keine Beweidung oder Bearbeitung in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt und Gesundheit

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 3.080,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 9.613.639,-

* 3433,33 ha

1988: * ÖS 16.954.784,-

* 6240,17 ha

1989: * ÖS 18,8 Mio. (Stand Juni)

* 6622,86 ha (Stand Juni)

(Quelle: ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Saarland (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Extensivierung von Dauergrünland

Ziel des Programms:

Erhaltung standorttypischer Pflanzengesellschaften, v.a. auf Flächen der Biotopkartierung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987.

Biotopkartierung; Flächen, die als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt

Voraussetzung:

- * Vertragsabschluß für mindestens 3 Jahre
- * Mindestgröße der Fläche 0,5 ha

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd

Bewirtschaftungsauflage:

- * Mahd nach der Blüte der Hauptbestandsbildner

- * je nach Standort ein oder zwei Folgenutzungen

- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes

- * kein Walzen, Schleppen, Mähen oder sonstiges Bearbeiten vom 1. April bis 30. Juni

- * keine mineralische Stickstoffdüngung oder Gülleüngung

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- * kein Einsatz von sonstigen organischen Düngern vom 1. April bis 30. Juni

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Wirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 504.000,-

* 240 ha

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft Saarland (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig/Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Wiesenvogelschutz

Ziel des Programms:

Schutz des Lebensraumes der Wiesenvögel

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * kein Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen, usw. vom 20. April bis 20. Juni
- * Auftrieb bis zum 20. Juni mit max. 3 Rindern/ha (Standweide)

- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes

- * kein Ausbringen von organischem Dünger vom 1. April bis 20. Juni

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.450,-/ha.Jahr
- * ÖS 700,-/ha zusätzlich für die Umwandlung von Acker in Grünland

Gesamtausmaß:

- 1987: * ÖS 8,4 Mio.
* 3.285 ha

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Brachvogelschutz

Ziel des Programms:

Schutz des Lebensraumes des Brachvogels

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung und spezielle Artenschutzprogramme

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * kein Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen, usw. vom 5. April bis 5. Juni
- * Auftrieb bis zum 5. Juni mit max. 3 Rindern/ha (Standweide)

- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- * kein Ausbringen von organischem Dünger vom 15. März bis 6. Juni

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.450,-/ha.Jahr
- * ÖS 700,-/ha zusätzlich bei Umwandlung von Acker- in Grünland

Gesamtausmaß:

- 1987: * ÖS 3,5 Mio.
* 1.395 ha

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Sumpfdotterblumenwiesen

Ziel des Programms:

Schutz von seltenen Pflanzengesellschaften in nährstoffreicherem Grünland

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung und spezielle Artenschutzprogramme

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsauflage:

- * kein Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen, usw. vom 5. April bis 30. Juni
- * Beweidung ab 1. Juli mit max. 2 GVE/ha (Standweide)

- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * kein Einsatz von Gülle und Jauche

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * bis zu ÖS 2.800,-/ha.Jahr
- * ÖS 700,-/ha für die Umwandlung von Acker in Grünland

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 511.000,-
* 200 ha

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig Holstein (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Kleinseggenwiesen

Ziel des Programms:

Erhaltung von nährstoffarmen Feuchtgrünlandflächen zum Schutz von Kleinseggen und seltenen Pflanzenarten wie z.B. Orchideen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsauflage:

- * kein Walzen, Schleppen, Mähen, usw. vom 5. April bis 31. Juli

- * Beweidung ab 1. August mit max. 1 GVE/ha (Standweide)
- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes
- * keine Düngung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * Bemessung im Einzelfall

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 161.000,-
* 40 ha

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig Holstein (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Birkwildschutz

Ziel des Programms:

Schutz der Grünflächen am Rande von Mooren als Brutgebiet für Birkwild

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * kein Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen, usw. vom 1. April bis 15. Juli
- * Randstreifen muß ungemäht bleiben

- * Beweidung ab 1. August einschließlich der Randstreifen mit max. 2 GVE/ha
- * erster Schnitt von innen nach außen
- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * Bemessung im Einzelfall

Gesamtausmaß:

- 1987: * ÖS 140.000,-
- * 48 ha

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Amphibienschutz

Ziel des Programms:

Erhaltung und Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen, ungenutzter Randstreifen und Laichgewässer

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme

Geförderte Maßnahme:

- * Neuanlage von Kleingewässern
- * Abzäunung von Quellen
- * späte Mahd
- * Nichtnutzung von Randstreifen an Knicks, Waldrändern oder Fließgewässern
- * Beweidung
- * Umwandlung von Acker in Grünland

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * kein Mähen vom 20. April bis 20. Juni

- * Auftrieb mit max. 2 GVE/ha
- * kein Absenken des derzeitigen Wasserstandes
- * keine Düngung im Umkreis von 200 m um Gewässer
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * kein Ausbringen von organischem Dünger vom 1. April bis 20. Juni

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * bis zu ÖS 2.800,-/ha Jahr
- * ÖS 700,-/ha für die Umwandlung von Acker- in Grünland
- * Kosten für Neuanlage von Kleingewässern, Abzäunungen

Gesamtausmaß:

- 1987: * ÖS 2,52 Mio.
- * 930 ha

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Trockenes Magergrünland

Ziel des Programms:

Schutz des sehr seltenen – auf leichten, nährstoffarmen Sandböden anzutreffenden – Magergrünlands

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung und spezielle Artenhilfsprogramme

Geförderte Maßnahme:

- * Umwandlung von intensiv genutzten Flächen in extensives Grünland
- * Mahd
- * Beweidung

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine Zufütterung des Weideviehs

- * keine Bewässerung

- * keine Düngung

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * Bemessung im Einzelfall
- * ÖS 700,-/ha für die Umwandlung von Acker in trockenes Magergrünland

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 105.000,- im Jahr 1988
* 39 ha

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig Holstein (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Halligprogramm

Ziel des Programms:

Erhaltung der Bewirtschaftung in den Küstengebieten der Halligen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien für die Gewährung eines Pflegeentgeldes im Rahmen des Halligprogramms

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung
- * Durchführung einer halligtypischen Bewässerung

Bewirtschaftungsauflage:

- * 0,7 – 1,7 GVE/ha
- * keine Düngung mit stickstoffhaltigem Mineraldünger
- * kein Abschleppen und Walzen der Flächen
- * bis zum 10. Juli dürfen nur 50 % der Gesamtfläche gemäht werden
- * Mahd der Wiesen nur tagsüber

- * Flächen sind vor dem Mähen auf Brutgelege zu überprüfen

- * das Mähen der einzelnen Flächen muß im jährlichen Wechsel vor bzw. nach dem 10. Juli erfolgen

- * nach der Trocknung des Heus ist dieses auf Warften zu lagern

- * Bodensenken und Mäander dürfen außer zu Zwecken des Küstenschutzes nicht verfüllt werden

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100,-/ha.Jahr
- * max. ÖS 105.000,-/Jahr.Betrieb
- * ÖS 1.400,-/ha.Jahr Mähzuschuß
- * ÖS 350,- bis ÖS 700,-/ha.Jahr Ringelgansentschädigung

(Quelle: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Schleswig-Holstein (1987))

Bundesland/Kanton:

Südtirol (Italien)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz von Feuchtflecken

Ziel des Programms:

Erhaltung von Flachmooren mit Wollgras- und Kleinseggenbeständen im alpinen und subalpinen Bereich

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Gutachten über "Florenverlust durch landwirtschaftliche Intensivierungsmaßnahmen auf der Seiser Alm" von Univ.Prof. Dr. Georg Grabher

Abwickelnde Stelle:

Amt für Naturpark, Naturschutz und Landschaftspflege

Entschädigung/Förderungshöhe:

* ÖS 1.000,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1988: * ÖS 3.830,- im Jahr 1988

* 3,83 ha

(Quelle: Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege, (1990))

Bundesland/Kanton:

Aargau (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz der Streuwiesen und Trockenstandorte

Ziel des Programms:

Erhaltung der Streuwiesen und Trockenstandorte; längerfristig sollen 300 ha (0,4 % der Acker- und Grünlandfläche) durch Verträge gesichert werden

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz

Kantonales Trockenstandortsinventar im Bereich der Mesobrometum (trockenen Arrhenatherum) - Gesellschaften

Voraussetzung:

- * Nutzung entsprechend der Verordnung des Bundesrates über Bewirtschaftungsbeiträge vom 16. Juni 1988
- * Vorkommen von bundes- oder kantonrechtlich geschützten Pflanzenarten

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * Erhaltung von Hecken und Gehölzen

Bewirtschaftungsaufgabe:**1-Schnitt Wiese**

- * frühester Schnitt Anfang Juli
- * keine Düngung, Bewässerung, Entwässerung, Beweidung oder Aufforstung
- * keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * Schnitt oder Ausstechen von Holzpflanzen, Ackerdisteln, Adlerfarn ist erlaubt

2-Schnitt Wiese

- * frühester Schnitt Mitte Juni
- * Düngung mit 100 Zentner Mist/ha oder 30 kg P₂O₅ und 60 kg Kali/ha
- * keine mineralische Stickstoff-, Gülle- oder Klärschlamm Düngung
- * keine Bewässerung, Entwässerung
- * keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * Schnitt oder Ausstechen von Holzpflanzen oder problematischer Kräuter ist erlaubt

Abwickelnde Stelle:

Baudepartement (Abteilung Landschaft und Gewässer)

Entschädigung/Förderungshöhe:**1-Schnitt Wiese**

- * ÖS 4.800,-/ha.Jahr Grundbetrag plus
- * ÖS 1.600,- bis ÖS 3.200,-/ha.Jahr als Zuschlag für z.B. erschwerte Bewirtschaftung, lange Vertragsdauer

2-Schnitt Wiese

- * ÖS 3.200,-/ha.Jahr Grundbetrag plus
- * ÖS 1.600,-/ha.Jahr Zuschlag für z.B. erschwerte Bewirtschaftung

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 20 Mio.

(für den Schutz von Magerwiesen, Extensivweiden, Streuwiesen und Hochstammobstbestände)

(Quelle: Schweizerischer Bauernverband Brugg und Schweizerischer Bund für Naturschutz Basel (1989))

Bundesland/Kanton:

Basel-Landschaft (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden

Ziel des Programms:

Erhaltung von Magerrasen und Naßstandorten durch angepaßte landwirtschaftliche Nutzung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Inventar der Trockenstandorte (1984), Naturschutzinventare einzelner Gemeinden

Voraussetzung:

- * die Magerwiese wurde als kantonal bedeutend eingestuft
- * Abschluß von Verträgen mit einer Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren

Geförderte Maßnahme:

- * extensive Bewirtschaftung

Bewirtschaftungsauflage:

- * individuelle Festlegung

Abwickelnde Stelle:

Bau- und Umweltschutzdirektion (Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz)

Entschädigung/Förderungshöhe:*Mähwiese*

- * ÖS 4.800,-/ha Grundbetrag plus
- * max. ÖS 4.800,-/ha Zustandsbonus für intakte Magerrasen plus
- * öS 3.200,-/ha Erschwerniszulage

Weide

- * öS 2.400,-/ha Grundbetrag plus
- * max. ÖS 4.800,-/ha als Zustandsbonus für intakte Magerwiesen

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 536.000,-

1990: * ÖS 1,44 Mio.

(Quelle: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (1988))

Bundesland/Kanton:

Bern (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz der Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Ziel des Programms:

Erhaltung der Trockenstandorte

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Inventar der Trockenstandorte

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsauflage:

- * Fixierung des frühesten Schnitt- oder Beweidungszeitpunktes
- * eingeschränkte Düngung
- * eingeschränkte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * Vorschreibung einer sachgerechten Weidpflege

Abwickelnde Stelle:

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (Koordinationsstelle für Umweltschutz)

Entschädigung/Förderungshöhe:*Mähwiese*

- * ÖS 2.800,-/ha Grundbetrag plus
- * ÖS 1.200,- bis ÖS 4.000,-/ha Erschwerniszulage für z.B. hohe Verbuchung, Mahdhindernisse

Weide

- * ÖS 2.000,-/ha Jahr Grundbetrag plus
- * ÖS 1.200,- bis ÖS 2.000,-/ha Jahr Erschwerniszulage für z.B. hohe Verbuchung

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 12 Mio.

(für den Schutz von Trockenstandorten und Feuchtgebieten)

(Quelle: Koordinationsstelle für Umweltschutz (1990))

Bundesland/Kanton:
Solothurn (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:
"Solothurner Modell"

Ziel des Programms:

Erhaltung artenreicher Blumenwiesen und Heumatten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Beschluß des Kantonsrates von Solothurn vom 24. Juni 1987 über Flächenbeiträge für artenreiche Weiden und Wiesen
Biotopkartierung

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsauflage:

Weide

- * keine Düngung oder max. 30 kg Phosphor (P_2O_5)/ha alle 3 Jahre
- * keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * später Nutzungsbeginn je nach Standort und Höhenlage

1-Schnitt-Wiese:

- * keine Düngung
- * Schnitt nicht vor: 1. Juli (unter 700 m), 15. Juli (über 700 m)
- * zusätzliche Herbstweide möglich, sofern dadurch keine Trittschäden entstehen
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * nur mechanische Unkrautbekämpfung (Ausstechen, Ausschneiden)

2-Schnitt-Wiese unter 900 m

- * keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülle
- * leichte Mistgaben 100 Zentner/ha.Jahr oder

- * 30 kg Phosphor (P_2O_5)/ha.Jahr und 60 kg Kali (K_2O)/ha.Jahr
- * Schnitt nicht vor 15. Juni (unter 700 m), 1. Juli (über 700 m)
- * zusätzliche Herbstweide möglich, sofern dadurch keine Trittschäden entstehen
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * nur mechanische Unkrautbekämpfung (Ausstechen, Ausschneiden)

Abwickelnde Stelle:

Amt für Raumplanung

Entschädigung/Förderungshöhe:

Weide

- * ÖS 2.400,-/ha.Jahr (ohne Düngung)
- * ÖS 1.600,-/ha.Jahr (mit Düngung)

1-Schnitt-Wiese

- * ÖS 4.800,-/ha.Jahr Grundbetrag plus
- * ÖS 3.200,-/ha.Jahr Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung (z.B. mehr als 35 % Hangneigung)
- * bis zu ÖS 4.000,-/ha.Jahr Zuschlag für besondere Artenvielfalt

2-Schnitt-Wiese

- * ÖS 4.800,-/ha.Jahr Grundbetrag plus
- * ÖS 3.200,-/ha.Jahr Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung (z.B. mehr als 35 % Hangneigung)
- * bis zu ÖS 1.600,-/ha.Jahr Zuschlag für besondere Artenvielfalt

Gesamtausmaß:

1988 – 1992: * ÖS 12,0 Mio.

(Quelle: Bau und Landwirtschafts-Department des Kantons Solothurn (1987))

Bundesland/Kanton:

Zürich (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz von Trockenstandorten, artenreichen Wiesen und Feuchtgebieten

Ziel des Programms:

Schutz und Erhaltung ökologisch wertvoller Standorte

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Landwirtschaftsgesetz Art. 132a vom 6. September 1987

Regierungsbeschluß vom 10. September 1986

Planungs- und Baugesetz vom Februar 1989

Geförderte Maßnahme:

* Extensivierung der Bewirtschaftung

Abwickelnde Stelle:

* Amt für Raumplanung Fachstelle Naturschutz

Entschädigung/Förderungshöhe:

* ÖS 4.800,- bis ÖS 15.200,-/ha.Jahr für den Pflegeaufwand

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 3,6 Mio.

1990: * ÖS 4,8 Mio.

(Quelle: Schweizerischer Bauernverband Brugg, Schweizerischer Bund für Naturschutz Basel (1989))

3.2 Ackerlandprogramme

3.2.1 Bedeutung

Großflächige Ackerbaugelände sind die am intensivsten genutzten Landschaftsteile. Sie sind vielfach gekennzeichnet durch das Fehlen von Strukturelementen (Hecken, Feldgehölze, artenreiche Raine) und den Einsatz großer Mengen an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Ein intakter Naturhaushalt, nur dieser garantiert eine nachhaltige Nutzbarkeit, kann ausschließlich durch den Übergang auf ökologischen Landbau erreicht werden. Als Übergangshilfen sind folgende Maßnahmen wünschenswert (KAULE 1986):

- * begrenzte Schlaggröße
- * weite Fruchtfolgen
- * regional angepaßte Arten- und Sortenwahl
- * Reduktion des Düngemiteleinsatzes
- * Reduktion des Pestzideinsatzes

- * Verminderung der ausgebrachten Güllemengen
- * Extensivierung von Randstreifen.

Die Ausweisung von Randstreifen, wo auf Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet wird, schafft Lebensräume für die sonst verdrängten Arten der Ackerflora und -fauna. Darüber hinaus werden auch angrenzende Biotope geschont.

Die, in den westdeutschen Bundesländern angebotenen Förderungsprogramme, haben neben der Extensivierung von Randstreifen auch die Stilllegung von Ackerflächen, die Anlage von Brachen oder die Umwandlung in Grünland oder für nichtlandwirtschaftliche Nutzung zum Inhalt. Die Bewirtschaftungsauflagen beschränken sich im wesentlichen auf den Verzicht von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln. Bei Inanspruchnahme der EG-Extensivierungsförderung (EWG Verordnung 1760/87) muß die Produktion um 20 % verringert werden. Die Förderungshöhe beträgt ÖS 4.900,- bis ÖS 10.500,-/ha.Jahr.

3.2.2 Tabellarische Übersicht

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Baden-Württemberg	Flächenstilllegungs- und Extensivierungsprogramm	Gesamtkonzept Naturschutz und Landschaftspflege 1989 bis 1993	Ministerium für Umwelt	308 Mio./Jahr
Bayern	Programm zum Schutz von Acker- und Wiesenwildkräuter	Biotopkartierung	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1989: 21,35 Mio.
Berlin	Ackerrandstreifenprogramm	Flächenauswahl durch Naturschutzbeauftragten		1987: 63.000,-
Bremen	Ackerwildkräuterprogramm		Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung	1989: 70.000,- (inkl. Heckenprogramm)
Hamburg	Schutzprogramm Ackerwildkräuter	Biotopkartierung	Umweltbehörde (Naturschutzamt)	1987: 105.000,-
Hessen	Förderung der Stilllegung von Ackerflächen; Flächenstilllegung	Richtlinie vom 1. August 1988 und Richtlinie vom 24. Juli 1989	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	
Hessen	Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung	Richtlinie vom 24. Juli 1989 und Erlaß vom 3. Oktober 1989	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	
Hessen	Ackerschonstreifenprogramm	Grundsatzertlaß vom 2. Oktober 1985 und Richtlinie vom 27. Februar 1987 Flächenauswahl durch Naturschutzverband	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	1989: 2,02 Mio.
Niedersachsen	Ackerwildkrautprogramm	Flächenauswahl durch Naturschutzmitglieder	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1989: 1,57 Mio.
Nordrhein-Westfalen	Ackerwildkrautprogramm		Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
Nordrhein-Westfalen	Förderung der Stilllegung von Ackerflächen im landwirtschaftlichen Bestreben	Biotopkataster Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
Rheinland-Pfalz	Ökologischer Bewirtschaftungsvertrag im Rahmen der Ackerstilllegungsprogramms		Ministerium für Landwirtschaft Weinbau und Forsten	
Rheinland-Pfalz	Ackerwildkrautprogramm	Biotopkartierung	Ministerium für Umwelt und Gesundheit	1989: 788.396,-
Saarland	Maßnahmen zum Schutz erosionsgefährdeter Ackerflächen	Richtlinie des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987	Ministerium für Wirtschaft	
Saarland	Programm zur Extensivierung von Ackerflächen	Richtlinie des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987	Ministerium für Wirtschaft	
Schleswig-Holstein	Extensivierungsförderung in Schleswig Holstein		Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	
Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Brache	Biotopkartierung	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	
Schleswig-Holstein	Programm zur Umwandlung von Acker in Grünland	Biotopkartierung	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	
Schleswig-Holstein	Förderung der Stilllegung von Ackerflächen	Richtlinie für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in der Fassung vom 10. Oktober 1989	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	

3.2.3 *Detaillierte Beschreibung***Bundesland/Kanton:**

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogramm

Ziel des Programms:

Abbau von Überschüssen und die Neuanlage von Lebensräumen für Flora und Fauna

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

EG-Extensivierungsverordnung; landesspezifisch wurde festgelegt, daß auf Wasser- und Naturschutzgebiete besondere Rücksicht genommen werden muß

Voraussetzung:

- * Reduzierung des Ertrages um mindestens 20 %

Geförderte Maßnahme:

- * Stillegung von Ackerflächen

- * Anlage von Brachflächen (Rotations- oder Dauerbrache)
- * Alternativer Landbau

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine oder eingeschränkte Düngung
- * keine oder eingeschränkte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * keine Dauerbrache in Wasserschutzgebieten
- * Dauerbrache in Naturschutzgebieten

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 308 Mio. (an der Finanzierung beteiligen sich EG und Bund)
* 23.000 ha

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989))

Bundesland/Kanton:

Bayern (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz von Acker- und Wiesenwildkräuter

Ziel des Programms:

Erhaltung von Acker- und Wiesenwildkrautflora und -fauna (Teil des Biotopverbundsystems)

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung eines 3 – 5 m breiten Acker- oder Wiesenrandstreifens

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine Düngung

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * Mahd der Wiesenrandstreifen nach 1 – 3 Jahren

Abwickelnde Stelle:

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,70/m².Jahr
(ÖS 7.000,-/ha.Jahr)

Gesamtausmaß:

1988: * ÖS 16,45 Mio.

1989: * ÖS 21,35 Mio.

(Quelle: Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Berlin (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Ackerrandstreifenprogramm

Ziel des Programms:

Schutz der Ackerwildkrautflora

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Flächenauswahl durch Landesbeauftragten für Naturschutz

Geförderte Maßnahme:

- * Bereitstellung eines 3 – 5 (10) m breiten herbizidfreien Ackerrandstreifens

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Düngung

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,56 bis ÖS 0,63/m² Jahr
(ÖS 5.600,- bis ÖS 6.300,-/ha Jahr)

Gesamtausmaß:

- 1987: * ÖS 63.000,-
(Quelle: ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Bremen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Ackerwildkräuterprogramm

Ziel des Programms:

Schutz und Erhaltung von gefährdeten Ackerwildkrautarten und -gesellschaften

Geförderte Maßnahme:

- * Bereitstellung eines 3 – 6 m breiten herbizidfreien Ackerrandstreifens

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine oder eingeschränkte Düngung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- * keine mechanische Unkrautbekämpfung

Abwickelnde Stelle:

Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,49 bis ÖS 1,05/m² Jahr
(ÖS 4.900,- bis ÖS 10.500,-/ha Jahr)

Gesamtausmaß:

- 1989: * ÖS 70.000,- (inkl. Heckenprogramm)
* 1,7 ha

(Quelle: Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung (1990), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Hamburg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Schutzprogramm Ackerwildkräuter

Ziel des Programms:

Förderung typischer Lebensgemeinschaften auf Ackerflächen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung, die Sicherung ökologisch wertvoller Bereiche wird bei der Auswahl vorrangig berücksichtigt, z.B. floristisch interessante Äcker der Geest

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung von Ackerrandstreifen oder ganzer Acker
- * historische Landnutzungsformen, z.B. Anbau von Buchweizen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Düngung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Umweltbehörde (Naturschutzamt)

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 5.600,- bis ÖS 10.500,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 105.000,-

* 21,8 ha

(Quelle: Umweltbehörde, Freie und Hansestadt Hamburg, Naturschutzamt 1989, ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien vom 1. August 1988 und Richtlinien vom 24. Juli 1989

Ziel des Programms:

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Stilllegung bestimmter Ackerflächen

Voraussetzung:

- * Stilllegung von mind. 20 % der mit Marktordnungsprodukten bestellten Ackerflächen
- * Stilllegungsflächen mind. 1 ha
- * stillzulegende Flächen müssen mind. seit 1. Jänner 1987 als Acker genutzt und vom 1. Juli 1987 bis zur Antragstellung mit Marktordnungsprodukten bestellt worden sein
- * Stilllegungsverpflichtung für erstmalige Antragstellung 5 Jahre, bei Ergänzungsanträgen 4 Jahre

Geförderte Maßnahme:

- * Brachlegung (Dauer- oder Rotationsbrache)
- * Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland
- * Aufforstung
- * Umwandlung zu anderen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 4.900,- bis ÖS 9.912,-/ha.Jahr bei Brachlegung abhängig von der Bodenbonität
- * 40 - 60 % der Entschädigung für Brachlegung bei Umwandlung in Grünland
- * 50 % der Entschädigung für Brachlegung bei Umwandlung zu sonstigen Zwecken, wenn die stillgelegte Fläche erwerbsmäßig genutzt wird

(Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1989))

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung

Ziel des Programms:

Anpassung der Erzeugung an die Marktentwicklung durch Verringerung von Agrartüberschüssen unter Beachtung von Umwelt-, Naturschutz, und Raumordnungsaspekten.

Voraussetzung:

- * Verringerung der landwirtschaftlichen Erzeugung um mind. 20 %
- * Extensivierungsdauer mind. 5 Jahre

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung bei Ackerbauerzeugnissen über Umstellung ganzer Betriebe
- * Extensivierung der Weinerzeugung durch Umstellung der Bewirtschaftung sämtlicher Rebflächen von Weinbaubetrieben
- * Extensivierung der Rindfleischerzeugung durch vollständigen Wechsel von der Mastbullenhaltung auf Mutterkühe

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * kein Grünlandumbruch

- * keine Intensivierung bei der Erzeugung von Überschußprodukten
- * bei Betriebsumstellung müssen Auflagen für die tierische und pflanzliche Produktion beachtet werden
- * bei Umstellung auf Mutterkühe max. 0,8 Mutterkühe/Mastbullen

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.975,-/ha.Jahr für Flächen, die in den Jahren 1986 – 1989 mit Getreide, Raps, Rüben, Sonnenblumen, Erben oder Puffbohnen bebaut wurden
- * ÖS 9.912,-/ha.Jahr für Flächen, die in den Jahren 1986 – 1989 dem Weinanbau gedient haben
- * ÖS 2.100,-/ha.Jahr für alle übrigen Flächen
- * ÖS 1.071,-/Mastbullen-GVE bei Wechsel auf Mutterkuhhaltung

(Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1989))

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Ackerschonstreifenprogramm

Ziel des Programms:

Förderung und Erhaltung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften auf Ackerflächen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Grundsatzverlaß vom 2. Oktober 1985 und Richtlinie vom 27. Februar 1987

Flächenauswahl durch Naturschutzverband

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung auf 2 – 5 m breiten Ackerlandstreifen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Anwendung von Herbiziden

- * Insektizidanwendung in Ausnahmeflächen

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,63/m².Jahr
(ÖS 6.300,-/ha.Jahr)

Gesamtausmaß:

- 1989: * ÖS 2,02 Mio.
* 295 ha

(Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1989), Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (o.J.), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Niedersachsen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Ackerwildkrautprogramm

Ziel des Programms:

Schutz gefährdeter Ackerwildkräuter und -gesellschaften

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Auswahl und Kontrolle der Parzellen erfolgt durch ehrenamtliche Naturschutzmitglieder

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung auf 3 – 6 m breiten Randstreifen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- * bei Verzicht auf Düngung Erhöhung der Ausgleichszahlung

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,52/m² Jahr (ÖS 5.200,-/ha.Jahr)
- * ÖS 0,70/m² Jahr (ÖS 7.000,-/ha.Jahr) bei Verzicht auf Düngung und Kalkung

Gesamtausmaß:

- 1989: * ÖS 1,57 Mio.
- * 148 ha

(Quelle: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (1989))

Bundesland/Kanton:

Nordrhein-Westfalen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Ackerwildkrautprogramm

Ziel des Programms:

Schutz gefährdeter Ackerwildkräuter und -gesellschaften

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung auf 2 – 3 m (bei Sandböden 5 – 10 m) breiten Randstreifen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * verminderte Saatchichte
- * keine Stickstoffdüngung
- * keine Anwendung von Herbiziden

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,525/m² Jahr (ÖS 5.250,-/ha.Jahr)

Gesamtausmaß:

- 1989: * 1.115 km Randstreifen (Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (1990), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Nordrhein-Westfalen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)

Ziel des Programms:

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkataster

Voraussetzung:

- * Flächen müssen seit dem 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sein
- * Mindestfläche 1 ha
- * Stilllegung von mind. 20 % der mit Marktordnungsprodukten bestellten Ackerflächen

Geförderte Maßnahme:

- * Brachlegung (Dauerbrache oder Rotationsbrache)
- * Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland
- * Aufforstung
- * Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * kein Grünlandumbruch
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den stillgelegten Flächen
- * Begrünung oder Zulassen der Selbstbegrünung auf Brachflächen
- * keine Düngung auf den stillgelegten Flächen

- * Bekämpfung von nicht geschützten bzw. nicht schutzwürdigen Ackerwildkräutern, soweit diese notwendig und ohne Beeinträchtigung der Begrünung möglich ist
- * Mindestunterhaltung der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang von Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen
- * keine Meliorationsmaßnahme auf den stillgelegten Flächen
- * Mahd der Brachflächen ab 15. Juni
- * Mahd der Brachflächen in Naturschutzgebieten, auf flächigen Naturdenkmälern, in Feuchtwiesenschutzgebieten und auf naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters ab 15. September
- * Pflege der aufgeforsteten Flächen
- * Anlage von extensiven Grünland nur aus einer Mischung ertragsamer Futterpflanzen und -sorten
- * keine Bewässerung und Melioration des Grünlandes
- * max. 1 RGVE⁹/ha Gesamtfutterfläche

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 4.900,- bis ÖS 9.912,-/haJahr bei Brachlegung abhängig von der Bodenbonität
- * 60 % der Entschädigung für Brachlegung bei Umwandlung in Grünland
- * Verringerung um 2 % der Entschädigung für Brachlegung je zusätzlich gehaltener 0,1 RGVE/ha bis zu max. 1 RGVE/ha Gesamtfutterfläche
- * 45 % der Entschädigung für Brachlegung bei Umwandlung für sonstige Zwecke

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen (1989 a))

Bundesland/Kanton:

Rheinland-Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:**Ökologischer Bewirtschaftungsvertrag im Rahmen des Ackerstilllegungsprogramms****Ziel des Programms:**

Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Marktentwicklung

Geförderte Maßnahme:

- * Stilllegung von Ackerflächen
- * Stilllegung von Ackerflächen in Fluß- und Bachauen der Vorderpfalz und in der Rheinau

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * EG-Stilllegungsprämie gestaffelt nach Bodengüte und
- * ÖS 1.400,-/ha.Jahr für Stilllegung in Fluß- und Bachauen

Gesamtausmaß:

1989: * 280 ha

(Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (o.J.))

Bundesland/Kanton:

Rheinland-Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:**Ackerwildkrautprogramm****Ziel des Programms:**

Schutz und Erhaltung gefährdeter Ackerwildkräuter und Pflanzengesellschaften

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung; bei der Flächenauswahl wird die Eignung der Flächen zur Biotopvernetzung und die Nähe zu ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen überprüft

Voraussetzung:

- * die Fläche wurde in den vergangenen drei Jahren bewirtschaftet (keine Brachen)

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung von 2 – 5 m breiten Randstreifen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Düngung

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt und Gesundheit

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,70 bis ÖS 0,875/m².Jahr
(ÖS 7.000,- bis ÖS 8.750,-/ha.Jahr)

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 621.824,-

* 63,26 ha

1988: * ÖS 762.294,-

* 92,22 ha

1989: * ÖS 788.396,- (Stand Juni)

* 92,05 ha (Stand Juni)

(Quelle: Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland Pfalz (o.J. a, b), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:
Saarland (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Programm für Maßnahmen zum Schutz
erosionsgefährdeter Ackerflächen

Ziel des Programms:

Erosionsschutz insbesondere auf über-
schwemmungsgefährdeten Flächen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Richtlinie des Ministers für Wirtschaft zur
Förderung besonderer Leistungen der Land-
wirtschaft für den Natur- und Umweltschutz
vom 30. April 1987

Voraussetzung:

- * Erosionsgefahr besteht aufgrund von To-
pographie, Lage bzw. Bewuchs

Geförderte Maßnahme:

- * Umwandlung von Ackerland in Grünland
- * Streifeneinsatz in erosionsgefährdeten
Kulturen
- * Anlage von Schutzhecken und Feldgehöl-
zen

- * Aussaat nicht abfrierender Winterzwi-
schenfrucht (z.B. Phacelia, Senf)

Bewirtschaftungsauflage:

- * reduzierte Bodenbearbeitung
- * Erhaltung des umgewandelten Grünlan-
des für mind. 5 Jahre
- * Erhaltung und Pflege von Schutzhecken
und Feldgehölzen für mind. 5 Jahre

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Wirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 490,- bis ÖS 700,-/ha.Jahr für wie-
derkehrende Maßnahmen
- * ÖS 2.800,-/ha für Umwandlung von Ak-
kerland in Grünland
- * ÖS 105,-/afd. m für Anlage von Schutz-
hecken

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft Saarland
(1987))

Bundesland/Kanton:
Saarland (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Programm zur Extensivierung von Acker-
flächen

Ziel des Programms:

Förderung extensiv bewirtschafteter Acker-
schonstreifen entlang von naturnahen Land-
schaftselementen, Wegen, Hecken, Grün-
land, Fließgewässern und Waldrändern

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur
Förderung besonderer Leistungen der Land-
wirtschaft für den Natur- und Umweltschutz
vom 30. April 1987

Voraussetzung:

- * Vertrag über mindestens 5 Jahre

Geförderte Maßnahme:

- * Extensivierung eines Ackerrandstreifens

Bewirtschaftungsauflage:

- * kein Anbau von Silomais
- * keine mineralische Stickstoffdüngung
- * keine Gülleausbringung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutz-
mitteln

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Wirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,77/m².Jahr
(ÖS 7.700,-/ha.Jahr)

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft Saarland
(1987))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Ziel des Programms:

Förderung und Schutz von Wildkräutern und deren Begleitflora sowie Schaffung von Vernetzungsstrukturen

Geförderte Maßnahme:

- * Anbau von Winter- und Sommergetreide oder Winter- und Sommerraps

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- * keine mechanische Unkrautbekämpfung auf Randstreifen mit einer Breite von 3 – 6 m

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,21 bis ÖS 0,245/m² bei Sommergetreide und -raps
- * ÖS 0,42 bis ÖS 0,56/m² bei Wintergetreide und -raps

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein (1987))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Brache

Ziel des Programms:

Förderung einer standorttypischen Wildkrautflora

Geförderte Maßnahme:

- * Brachlegung von Randstreifen oder schmalen Ackerflächen

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine Ansaat von z.B. Wildfütterungsmischungen

- * Flächen bleiben für ein oder zwei Jahre unbestellt und unbearbeitet
- * keine Düngung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,49/m² Jahr als Grundbetrag plus
- * ÖS 0,07/m² Jahr je Bodenpunkt
- * Abzug von ÖS 1.050,-/ha.Jahr bei Brachlegung ganzer Flächen

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein (1987))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Umwandlung von Ackerland in Grünland

Ziel des Programms:

Erhöhung des Grünlandanteils

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung; es ist kein besonderer Vertrag vorgesehen, sondern Zusatzvereinbarungen in den Programmen Wiesenvogelschutz, Brachvogelschutz; Amphibienschutz und trockenes Magergrünland

Geförderte Maßnahme:

- * Umwandlung von Acker in Grünland

Bewirtschaftungsauflage:

- * Einsaat von standortgerechten und an eine extensive Nutzung angepaßter Saatgutmischungen
- * ein 2,5 m breiter Randstreifen ist unbewirtschaftet zu lassen oder Mahd des Randstreifens erst nach dem 1. September

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 700,-/ha.Jahr Zuschlag zu der jeweiligen Extensivierungsförderung (höchstens für 5 Jahre)

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein (1987))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen

Ziel des Programms:

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinie für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in der Fassung vom 10. Oktober 1989

Voraussetzung:

- * Nutzung als Acker seit mindestens 2 Jahren
- * Mindestausmaß 1 ha/Betrieb
- * Nutzung der Ackerflächen zur Erzeugung von Überschussprodukten

Geförderte Maßnahme:

- * Brachlegung als Dauerbrache oder Rotationsbrache
- * Aufforstung
- * Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland
- * Umwandlung zur Nutzung für nicht landwirtschaftliche Zwecke

Bewirtschaftungsauflage:

- * kein Grünlandumbruch
- * Begrünung oder Zulassen der Selbstbegründung der Brachflächen
- * Ansaat von ertragsarmen Futterpflanzen und Sorten auf extensivem Grünland
- * max. 1 GVE/ha Gesamtfutterfläche
- * keine Düngung (außer bei der Anlage von Grünland)
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (außer bei der Anlage von Grünland)

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.800,- bis ÖS 9.912,-/ha.Jahr bei Brachlegung oder Aufforstung
- * Verringerung der jährlichen Förderung um 40 % bei Grünlandnutzung; bis zu 60 % bei Erweiterung des Viehbesatzes

(Quelle: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Schleswig-Holstein (1989 b))

3.3 Biotopvernetzungs- und Landschaftspflegeprogramm

3.3.1 Bedeutung

In den Agrarräumen ist nicht nur die Anzahl naturnaher Lebensräume gesunken, es hat sich auch ihre Entfernung voneinander vergrößert. Der Lebensraum vieler Arten ist auf Restflächen beschnitten worden; ein Austausch mit Nachbarbiotopen ist aufgrund der zu großen Entfernung und dem Fehlen von Verbindungselementen unmöglich geworden. Die Population kleiner Lebensräume sind langfristig nicht stabil, bei Störungen erlöschen sie. Wenn die Entfernungen zwischen den einzelnen Elementen zu groß sind, können die Individuen ihre Ansprüche nicht mehr abdecken. Chemisch begiftete Acker sind beispielsweise kaum, auch für flugfähige Insekten, zu überwindende Hindernisse: die Bedeutung von Randstreifen, Hecken und Wegesäumen ist entsprechend hoch (KAULE 1986).

Die Biotopvernetzungsprogramme umfassen folgende Maßnahmen:

- * Anlage von Feldgehölzen
- * Anpflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen
- * Schaffung von Saumbiotopen entlang Gehölzen
- * Ansaat von Ackerrandstreifen und Feldrainen
- * Anlegen und Erhalten von Streuobstbeständen
- * Gestalten von Feuchtbiotopen und Tümpeln
- * Auflockerung der Fruchtfolge, Anlage von Grünbrachen
- * Verzicht auf Umbruch von Grünland
- * reduzierte Bodenbearbeitung
- * Umwandlung von Grünland in Sukzessionsflächen
- * Aufforstungen.

Die Landschaftspflege umfaßt Maßnahmen, die die Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen sichern. Darüber hinaus werden die Lebensräume von heimischen Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt.

Programme zur Biotopvernetzung werden in Baden-Württemberg und Hessen angeboten. Landschaftspflegeprogramme gibt es in Baden-Württemberg und Bayern. Mit einem Kulturlandschaftsprogramm will Bayern neben der Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft auch landwirtschaftliche Betriebe innerhalb abgegrenzter Gebiete unterstützen. Ähnliche Programme, deren Inanspruchnahme auf bestimmte benachteiligte Gebiete beschränkt ist, bieten auch Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz und Saarland an.

Die Förderungshöhe ist abhängig von den durchgeführten Maßnahmen und beträgt ÖS 980,- bis zu 10.500,-/ha.Jahr. Die Teilnahme an den Programmen erfolgt freiwillig.

3.3.2 Tabellarische Übersicht

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Baden-Württemberg	Landschaftspflegeprogramm	Landschaftspflege-richtlinie (Entwurf vom 24. Oktober 1989) Biotopkartierung	Ministerium für Umwelt Ministerium für Ländlicher Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1990: 210 Mio.
Baden-Württemberg	Biotopnetzungsprogramm	Biotopnetzungskonzepte von Gemeinden Biotopkartierung	Landwirtschaftsamt	1989: 28 Mio.
Bayern	Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm	Biotopkartierung	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft	1989: 392 Mio.
Bayern	Landschaftspflegeprogramm	Richtlinie zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen vom 23. März 1983 BayNaSchG Biotopkartierung	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	
Hessen	Programm zur Anpachtung von Flächen	Biotopkartierung Landschaftspläne ökologische Gutachten in Flurbereinigungsverfahren	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	1987: 700.000,-
Nordrhein-Westfalen	Programm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen	Biotopkataster	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
Nordrhein-Westfalen	Mittelgebirgsprogramm	Biotopkartierung	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1987 - 1989: 12,77 Mio.
Rheinland-Pfalz	Talauenprogramm	Biotopkartierung	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	
Rheinland-Pfalz	Mittelgebirgsprogramm	Abgrenzung der benachteiligten Gebiete durch Statistisches Landesamt	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	1989: 14 Mio.
Saarland	Richtlinie zur Gewährung der Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten	Richtlinie des Ministers für Wirtschaft zur Gewährung der Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 5. Dezember 1989	Ministerium für Wirtschaft	

3.3.3 Detaillierte Beschreibung

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Landschaftspflegeprogramm – Teil B*
(Biotop- und Landschaftspflege, Artenschutz, Biotopgestaltung)

Ziel des Programms:

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Landschaftspflegerichtlinie (Entwurf Stand: 24.10.1989) Biotopkartierung

Voraussetzung:

Fläche liegt innerhalb von

- * Naturschutzgebieten (§ 21 NatSchG) und flächenhaften Naturdenkmälern (§ 24 NatSchG) jeweils mit Randzonen
- * Naturdenkmälern als Einzelbildungen (§ 24 NatSchG), geschützten Grünbeständen (§ 25 NatSchG) jeweils mit Umgebung
- * Landschaftsschutzgebieten (§ 22 NatSchG)
- * Gebieten, die nach § 60 Abs. 2 NatSchG sichergestellt sind oder für die ein Verfahren nach § 59 NatSchG zur Unterschutzstellung eingeleitet worden ist bzw. mit deren einstweiliger Sicherstellung oder Inschutznahme kurzfristig gerechnet werden kann
- * Gebieten im Sinne des § 16 NatSchG und des § 20 c BNatSchG, sowie Gebiete, die zur Erhaltung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten notwendig sind
- * Maßnahmen im Rahmen von Patenschaften für Schutzgebiete, sowie von ökologischen Gesamtkonzepten und bei Abschluß längerfristiger Pflegevereinbarungen, werden bevorzugt gefördert

Geförderte Maßnahme:

- * Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege (Mähen, Schwaden, Abtransport des Mähgutes, extensive Beweidung)
- * Maßnahmen des Artenschutzes (Nist- und Bruthilfen, Nahrungsplatzsicherung, Hostbewachung)

- * Maßnahmen der Biotopgestaltung (Neuanlage und Verbesserung landschaftstypischer Biotope, Beseitigung von Landschaftsschäden)

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.590,-/ha.Jahr für Mähen mit Motormäher
- * ÖS 4.410,-/ha.Jahr für Mähen von Hand
- * ÖS 980,-/ha.Jahr für Mähen mit Schlepper ohne Allradantrieb
- * ÖS 1.120,-/ha.Jahr für Mähen mit Schlepper und Allradantrieb
- * ÖS 630,-/ha.Jahr für Schwaden mit Schlepper
- * ÖS 1.540,-/ha.Jahr für Schwaden von Hand
- * ÖS 3.150,- für Schwaden von Hand und Transport an den Feldrand
- * ÖS 1.820,-/ha.Jahr für Laden und Abtransport mit Schlepper und Ladewagen
- * ÖS 2.030,-/ha.Jahr für Laden und Abtransport mit Allradschlepper und Ladewagen
- * ÖS 3.220,-/ha.Jahr für Laden und Abtransport von Hand mit Gummiwagen einschließlich Abladen
- * ÖS 910,-/ha für die Verwendung einer Mähraupe
- * ÖS 70,-/ha für die Verwendung einer Motorsäge
- * ÖS 70,-/ha für die Verwendung eines Frontladers
- * ÖS 910,-/ha.Jahr für extensive Beweidung unter 0,7 GVE/ha ohne Düngung
- * bis zu ÖS 56.000,-/ha für Sonderarbeiten (Erstpflge stark verwachsener Flächen)
- * bis zu ÖS 21.000,-/ha für die Folgepflege

Gesamtausmaß:

1976: * ÖS 9,8 Mio.

1990: * ÖS 210 Mio.

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1989 a))

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:Landschaftspflegeprogramm – Teil C
(Ausgleichsteilungen für Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen)**Ziel des Programms:**

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten sowie die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt und in ihrem Erholungswert

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Landschaftspflegerichtlinie (Entwurf Stand: 24. Oktober 1989)

Biotopkartierung

Voraussetzung:

* siehe Landschaftspflegeprogramm Teil B

Geförderte Maßnahme:

- * Nutzungsaufgabe von Ackerland und Grünland
- * Umwandlung in extensiv genutztes Grünland von Ackerland und Grünland
- * Extensive Ackernutzung (flächig oder auf Ackerrandstreifen, Voraussetzung ist eine mindestens fünfjährige vorherige Ackernutzung)

Bewirtschaftungsaufgabe:

siehe Landschaftspflegeprogramm Teil B

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 3.850,- bis ÖS 9.800,-/ha.Jahr je nach Bodenbonität für Nutzungsaufgabe von Ackerland
- * ÖS 3.150,- bis ÖS 7.700,-/ha.Jahr je nach Bodenbonität für Nutzungsaufgabe von Grünland
- * ÖS 3.150,- bis ÖS 9.100,-/ha.Jahr je nach Bodenbonität für Rückführung von Ackerland in extensivste Grünlandnutzung
- * ÖS 2.450,- bis ÖS 7.000,-/ha.Jahr je nach Bodenbonität für Rückführung von Grünland in extensivste Grünlandnutzung
- * ÖS 1.750,- bis ÖS 7.000,-/ha.Jahr je nach Bodenbonität für Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland
- * ÖS 1.050,- bis ÖS 4.900,-/ha.Jahr je nach Bodenbonität für Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland
- * ÖS 3.150,- bis ÖS 8.400,-/ha.Jahr je nach Bodenbonität für extensive Ackernutzung

Gesamtausmaß:* siehe Landschaftspflegeprogramm Teil B
(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989), Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1989 a))

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:Landschaftspflegeprogramm – Teil D
(Ausgleichsleistungen für Nutzungsbeschränkungen auf Waldflächen)**Ziel des Programms:**

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten sowie die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:Landschaftspflegerichtlinie (Entwurf Stand: 24. Oktober 1989)
Biotopkartierung**Voraussetzung:**

Fläche liegt innerhalb von

- * bestehenden und einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern
- * geplanten Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern nach der Voranhörung gemäß § 59 Abs. 1 NatschG

Geförderte Maßnahme:

- * Erhaltung und Erneuerung naturnaher, seltener Waldgesellschaften
- * Erhaltung und Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen
- * Erhaltung und Erneuerung der Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * bis zu ÖS 4.200,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

- * siehe Landschaftspflegeprogramm Teil B (Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989), Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1989 a))

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:Landschaftspflegeprogramm – Teil E
(Biotopvernetzung)**Ziel des Programms:**

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten, sowie die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:Landschaftspflegerichtlinie (Entwurf Stand: 24. Oktober 1989)
Biotopkartierung

Biotopvernetzungskonzept

Voraussetzung:

- * Maßnahmen zur Biotopvernetzung sind Bestandteil eines vom Regierungspräsidium anerkannten Biotopvernetzungskonzepts, in das ein Landschaftsplan oder ein überörtliches Biotopvernetzungskonzept einzubeziehen sind

Geförderte Maßnahme:

- * Erstellung des Biotopvernetzungskonzepts und Beratung bei der Durchführung
- * Maßnahmen zur Biotopgestaltung einschließlich des dafür erforderlichen Grunderwerbs (siehe Teil B)
- * Ausgleichsleistungen (siehe Teil C)
- * Maßnahmen zur Sicherung der Mindestflur siehe Teil B, auch außerhalb von Biotopvernetzungskonzepten

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * siehe Teil B und C

Gesamtausmaß:

- * siehe Teil B

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989), Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1989))

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Biotopvernetzungsprogramm
(Programm der Landwirtschafts- und der
Flurbereinigungsverwaltung)

Ziel des Programms:

Pflege, Erhaltung und Ergänzung von Bio-
topvernetzungsstrukturen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopvernetzungs-konzepte der Gemeinden
Biotopkartierung

Geförderte Maßnahme:

- * Erhaltung und Neuanlage landschaftstypischer Biotope
- * Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen
- * Pflanzung von Hecken- und Feldgehölzen
- * Aussaat von Wildkräutern und Blumenwiesen
- * Anlage von Saumbiotopen entlang von Feldhecken und Waldrändern
- * Aussaat von Ackerrandstreifen an Feld- und Waldrändern
- * Maßnahmen zur Sicherung der Mindestflur
- * Erhaltung und Ergänzung von Streuobstbeständen

- * Pflege historischer Nutzungsformen aus ökologischen Gründen
- * Beseitigung von Landschaftsschäden, soweit Verursacher nicht mehr herangezogen werden können
- * Grunderwerb
- * Ausgleichsleistungen für Aufgabe oder Einschränkung der bisherigen recht- und ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung

Bewirtschaftungsauflage:

- * werden in örtlichen Biotopvernetzungs-konzepten festgelegt

Abwickelnde Stelle:

Landwirtschaftsamt

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * max. ÖS 3.500,-/ha
(Land unterstützt Gemeinden mit der Übernahme von 50 – 70 % der Kosten)

Gesamtausmaß:

1984 – 1988: * ÖS 39,06 Mio.

1989: * ÖS 28 Mio.

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989), Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (o.J.))

Bundesland/Kanton:

Bayern (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm

Ziel des Programms:

Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Durchführung des Programms zur Erhaltung der Kulturlandschaft vom 27. Dezember 1989

Biotopkartierung**Voraussetzung:**

- * die Fläche liegt innerhalb eines abgegrenzten Gebietes, das von den EG-Behörden akzeptiert wurde

Geförderte Maßnahme:

- * Anlage, Erneuerung und Pflege von Schutzpflanzungen, Streuobstpflanzungen, Feldgehölzen und sonstigen nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen in der Feldflur
- * Sanierungsmaßnahmen zur Sicherung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen, z.B. Entbuschung von Hutungen, Mahd von Steilhangwiesen
- * Anlage von Uferstreifen an Fließgewässern (Grünland mit einer Breite von 10 m)
- * Umwandlung von Acker in Grünland in erosionsgefährdeten Hang- und überschwemmungsgefährdeten Tallagen, in Wasserschutzgebieten, Mooren und auf Flächen, die archäologisch bedeutsam sind
- * extensive Weidenutzung von Hutungen durch Schafe und Ziegen, sofern keine EG-Ausgleichszulage gewährt wird
- * Beibehaltung der Grünlandnutzung auf Flächen für die keine EG-Ausgleichszulage gewährt wird
- * Extensivierung der Wiesenutzung, außerhalb der Kernbereiche von Wiesenbrüteregebieten
- * Behirtung von Almen
- * Extensivierung der Ackernutzung

- * einmalige meliorative Gemeinschaftskalkung von Flächen mit Urgesteinsverwitterungsböden
- * überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaften auf Flächen, die auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden, soweit diese Vorhaben von anerkannten privatrechtlichen Zusammenschlüssen durchgeführt und durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden
- * Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung
- * extensive Bewirtschaftungsformen in der Teichwirtschaft
- * extensive Bewirtschaftung von Weinbergen

Bewirtschaftungsauflage:

- * schlagbezogene Fruchtfolge
- * kein Grünlandumbruch
- * keine Entwässerung, Planierung und Auffüllung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde
- * kein Ausbringen von Klärschlamm oder außerbetrieblichen organischen Dünger
- * keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Almen
- * Mahd der Wiesen, landwirtschaftliche Verwertung des Schnittgutes oder Verkauf
- * Viehbestand max. 1,5 GV/ha
- * für die Neuanlage oder Erneuerung von Streuobstpflanzungen ist die Verwendung bestimmter Obstsorten vorgegeben

Abwickelnde Stelle:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * 50–100 % der Kosten für Pflanzenmaterial, Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftskalkung, überbetriebliche Maßnahmen
- * ÖS 10.500,-/ha.Jahr für die Anlage eines Grünlanduferstreifens
- * ÖS 7.000,-/ha.Jahr für die Anlage von Grünland in erosionsgefährdeten Lagen
- * ÖS 24.500,-/ha.Jahr für Pflegemaßnahmen von Schutzpflanzungen

- * ÖS 3.150,- bis ÖS 4.550,- für die Mahd von Steilhangwiesen
- * ÖS 1.260,-/ha.Jahr für extensive Weidenutzung max. ÖS 63.000,-/Antragsteller
- * ÖS 2.450,- bis ÖS 4.500,-/ha für die Extensivierung der Wiesenutzung
- * ÖS 700,-/ha für die Behirtung von Almen max. ÖS 21.000,-/Hirte
- * ÖS 2.800,- bis ÖS 4.200,-/ha.Jahr für die Extensivierung der Ackernutzung

- * ÖS 140,- /gepflanztem Baum
- * ÖS 4.200,-/ha für extensive Bewirtschaftung von Teichen und Weingärten

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 392 Mio.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1989), ABN (1988), Knöbl (1988), Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1989))

Bundesland/Kanton:

Bayern (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Landschaftspflegeprogramm

Ziel des Programms:

Entwicklung und Sicherung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen vom 23. März 1983
Bayerisches Naturschutzgesetz Art. 4,
Durchführung der Landschaftspflege; Biotoptkartierung

Geförderte Maßnahme:

- * Entbuschen und Pflege wertvoller, ehemals extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
- * Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen und Alleen
- * Neuanlage wertvoller Lebensräume, z.B. von Nist-, Brut- und Laichplätzen für gefährdete Tiere oder von Feuchtgebieten und kleinen Wasserflächen

- * Pflege und Erhaltung alter Baumbestände, z.B. Alleen oder Einzelbäume, die als Naturdenkmal geschützt sind

- * besucherlenkende Maßnahmen in ökologisch empfindlichen Schutzgebieten oder in schutzwürdigen Biotopen

Abwickelnde Stelle:

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten
- * in Ausnahmefällen, z.B. bei Maßnahmen betreffend Arten der Roten Liste, ist eine höhere Förderung möglich

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1987, 1973))

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Anpachtung von Flächen

Ziel des Programms:

Schutz und Pflege der Landschaft, eine nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung, Landschaftspläne und ökologische Gutachten in Flurbereinigungsverfahren

Voraussetzung:

- * Eignung der Fläche zur Biotopvernetzung

Geförderte Maßnahme:

- * Anpachtung von Grundstücken durch Privatpersonen, Hessische Landgesellschaft m.b.H.

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ortsüblicher Pachtzins wird zurückerstattet

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 700.000,-

(Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1988), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Nordrhein-Westfalen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen

Ziel des Programms:

Erhaltung oder Schaffung von Lebensräumen für schutzwürdige Pflanzengesellschaften und ihren Tier- und Pflanzenarten durch extensive bzw. historische Landbewirtschaftung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkataster

Voraussetzung:

- * Fläche ist eine Brachfläche gemäß § 24 Abs. 2 LG und liegt innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten oder ist im Biotopkataster als schutzwürdige Fläche ausgewiesen.
(Ausgenommen sind Flächen, deren Bewirtschaftung durch das Mittelgebirgsprogramm oder Feuchtwiesenschutzprogramm gefördert wird)

Geförderte Maßnahme:

- * jährliche oder im 2 – 5 jährigen Rhythmus durchzuführende Mahd
- * Abtransport des Mähgutes

- * Beweidung mit Schafen oder Ziegen
- * Entbuschung von Flächen oder Teilflächen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Düngung
- * keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft unterstützt Kreise oder kreisfreie Städte mit 80 % der Kosten für Förderungen in Landschaftsschutzgebieten, mit 70 % außerhalb von Landschaftsschutzgebieten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 1.750,- bis ÖS 9.800,-/ha.Jahr
- * ÖS 11.200,-/ha für alle 2 – 5 Jahre durchzuführende Maßnahmen
- * ÖS 700,- bis ÖS 1.050,-/ha.Jahr zusätzlich für in Sonderfällen anfallende Pflegearbeiten (z.B. Mahd mit der Hand)

(Quelle: Schriftenreihe des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1988))

Bundesland/Kanton:

Nordrhein-Westfalen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Mittelgebirgsprogramm

Ziel des Programms:

Erhaltung des typischen Mittelgebirgslandes durch extensive Wiesen- und Weidenutzung

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung

Voraussetzung:

- * Fläche ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdig ausgewiesen und liegt in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten der Mittelgebirgsregion

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine Entwässerung
- * kein Grünlandumbruch
- * keine Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen (Baumschulen)
- * keine oder eingeschränkte Düngung
- * keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Feuchtwiesen

- * bis 1. Juli max. 1 Rind/ha (andere Nutzung als Rinder kann gesondert vereinbart werden)
- * max. 2 Schnitte/Jahr bei Wiesennutzung (erstmalig ab 1. Juli)

- * ab 1. Juli max. 2 Rinder/ha (andere Nutzung als Rinder kann gesondert vereinbart werden)

- * kein Walzen, Schleppen, Düngen vor dem 1. Juli

- * keine Stickstoffdüngung

Halbtrockenrasen, Wiesen, Weiden an Hanglagen

- * keine Düngung

- * kein Walzen, Schleppen, Mähen vor dem 1. Juli

- * Beweidung ab 1. Juli mit max. 2 Rindern/ha (andere Nutzung als Rinder kann gesondert vereinbart werden)

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100,-/ha.Jahr

- * ÖS 3.150,-/ha.Jahr bei Vertragsabschluß über mehr als die Hälfte der Fläche eines Haupterwerbsbetriebes

- * ÖS 2.100,- bis ÖS 11.200,-/ha.Jahr zusätzlich für in Sonderfällen anfallende Pflegearbeiten

- * zusätzliche Milchquoten

Gesamtausmaß:

1987 bis 1989: * ÖS 12,77 Mio.

* 2.460 ha

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen (1989))

Bundesland/Kanton:
Rheinland-Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Talauenprogramm

Ziel des Programms:

Erhaltung der Talauen und Grünlandgürtel der Vorderpfalz

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Kartierung der Talauen und Grüngürtel um den Bienwald, in den Landkreisen Bad Dürkheim, Südliche Weinstraße, Germersheim, in den kreisfreien Städten Landau und Neustadt

Voraussetzung:

- * die Fläche liegt innerhalb ausgewählter Gebiete

Geförderte Maßnahme:

- * Milchkuh-, Mutterkuh- oder Mutterschafhaltung

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 1.750,-/ha.Jahr plus
- * ÖS 1.071,-/ha.Jahr Mutterkuhprämie
- * ÖS 329,-/ha.Jahr Rindfleischprämie
- * ÖS 2.450,-/ha.Jahr Mutterschafprämie

(Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (1989))

Bundesland/Kanton:
Rheinland-Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Mittelgebirgsprogramm

Ziel des Programms:

- * Erhöhung der Artenvielfalt von Flora und Fauna
- * Schutz von Grund- und Oberflächenwasser
- * Vermeidung von Oberflächenerosion
- * Verringerung der Überschussproduktion
- * Erhöhung der Lebensmittelqualität

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

"Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete 1986" Abgrenzung laut Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Voraussetzung:

- * die Fläche liegt innerhalb abgegrenzter Gebiete

Geförderte Maßnahme:

- * extensive, naturnahe Rinderhaltung

Bewirtschaftungsauflage:

- * verbindliche Vorschreibung der Auflagen durch Bewirtschaftungsverträge

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100,-/ha.Jahr für Betriebe ohne Milchviehhaltung
- * ÖS 1.050,-/ha.Jahr für Betriebe mit Milchviehhaltung
- * ÖS 5.600,-/ha für die Umwandlung von Acker in Dauergrünland
- * ÖS 1.680,-/ha.Jahr zusätzliche Ausgleichszulage
- * ÖS 1.071,-/ha.Jahr Mutterkuhprämie
- * ÖS 658,-/ha.Jahr Rindfleischprämie
- * ÖS 4.200,-/ha.Jahr Deckungsbeitrag/Mutterkuh

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 14 Mio.

(Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (1989))

Bundesland/Kanton:

Saarland (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Richtlinie zur Gewährung der Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten

Ziel des Programms:

Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Erhaltung der Kulturlandschaft

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur Gewährung der Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 5. Dezember 1989

Voraussetzung:

- * Betrieb liegt innerhalb abgegrenzter Gebiete
- * Vertragsabschluß über mindestens 5 Jahre
- * Reduktion der Produktion um 20 % entsprechend – EG–Extensivierungsverordnung

Geförderte Maßnahme:

- * Fortsetzung der Bewirtschaftung

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Wirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 840,- bis ÖS 1.680,-/ha Hauptfutterfläche bei < 1,5 bis > 3,0 GVE/ha und bis zu 100.000 kg Milch/Jahr

- * ÖS 700,- bis ÖS 1.540,-/ha Hauptfutterfläche bei < 1,5 GVE/ha und bis zu 200.000 kg Milch/Jahr

- * ÖS 700,- bis ÖS 1.120,-/ha Hauptfutterfläche bei < 1,5 bis > 3,0 GVE/ha und bis zu 300.000 kg Milch/Jahr

- * ÖS 420,- bis ÖS 700,-/ha Hauptfutterfläche bei < 1,5 bis > 3,0 GVE/ha und mehr als 300.000 kg Milch/Jahr

Bei extensiver Tierhaltung wenn mehr als 50 % der GVE auf Mutterkuh-, Pferde-, Schaf- und/oder Pensionspferdehaltung umgestellt worden sind:

- * ÖS 1.680,-/ha Hauptfutterfläche bei einem Viehbesatz unter 2,0 GVE/ha HFF

- * ÖS 1.400,-/ha HFF bei einem Viehbesatz von 2,0 – 2,5 GVE/ha HFF

- * ÖS 1.120,-/ha HFF bei einem Viehbesatz von 2,5 – 3,0 GVE/ha HFF

- * ÖS 1.050,-/ha beim Anbau von Lein, Heil- und Gewürzpflanzen

- * ÖS 840,-/ha beim Anbau von Dinkel, Roggen, Hafer und Sommergerste

- * ÖS 630,-/ha beim Anbau von übrigen Kulturen sowie der Flächennutzung über Damtierhaltung

- * max. ÖS 84.000,-/Jahr.Begünstigten

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft Saarland (1989))

3.4 Streuobstprogramme

3.4.1 Bedeutung

Die Streuobstwiese ist eine lockere, mit hochstämmigen Obstbäumen bestandene Wiese, die extensiv genutzt wird.

Die Funktionen von Streuobstwiesen sind vielfältig. Zum einem liefern sie Obst, indirekt auch Honig und werden als Weiden oder als ein- bis zweijährige Mähwiesen genutzt. Andererseits sind Streuobstwiesen gliedernde Elemente der Kulturlandschaft und stellen wertvolle Habitate für Tier und Pflanzen dar. Sie bilden wichtige Strukturen in einer monotonen Agrarlandschaft, begrenzen Acker- und Wiesenflächen, betonen das Relief, umschließen Siedlungen und verbessern durch Milderung der Extremwerte das Kleinklima. Da auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weitgehend verzichtet wird, tragen Streuobstbestände zu Boden- und Gewässerschutz bei.

Der Baumbestand von Streuobstwiesen besteht meist aus verschiedenen Obstarten und -sorten. Die oft sehr alten und vitaminreichen Sorten, die an lokalklimatische Verhältnisse angepaßt sind, werden aufgrund geänderter Konsumwünsche kaum mehr nachgefragt; ihr Verschwinden bedeutet den Verlust von altem Kulturgut.

In der Krautschicht kommen je nach Untergrund, Klima, Nutzungsintensität und Lichtverhältnissen verschiedene Grünlandgesellschaften vor (HUCK bei RÜBLINGER 1988). Dominant sind schattenverträgliche Arten mäßig trockener bis mäßig feuchte Standorte, die an höhere Luftfeuchte angepaßt sind. Der Nährstoffeintrag durch die Luftverschmutzung hat eine Höhe erreicht, die dem Nährstoffentzug durch Obsternte und ein- bis zweimalige Mahd entspricht. Zur Aufrechterhaltung mesotropher Bedingungen ist daher eine weitere Nutzung erforderlich (KAULE 1986).

Die extensiv genutzten Streuobstbestände weisen höhere Arten- und Individuenzahlen als intensiv genutzte Flächen auf. Nach MA-

DER (RÜBLINGER 1988) findet man um 85 % mehr Spinnenarten, um 50 % mehr Laufkäferarten, die dreifache Anzahl an Individuen bei Spinnen, die sechsfache bei Fluginsekten und die 16-fache bei Bienen.

Vor allem alte Bestände mit morschen Bäumen und einem hohen Anteil an Altholz sind für den Artenschutz von besonderer Bedeutung. Es sind Lebensräume für Neuntöter und anderer bei uns sehr selten gewordene Würgerarten. Als Ursacher für den Bestandesrückgang des Rotkopfwürgers nennt BAUER (bei SPITZENBERGER 1988) u.a. die Beseitigung alter, extensiv genutzter Streuobstkulturen. Die Höhlenbrüter Steinkauz, Wendehals, Wiedehopf und verschiedene Schnäpper brauchen Altholzbestände als Nistplatz. Die Obstbäume dienen Mäusebussard und Würger als Ansitzwarten, der Grauammer als Singwarte und Feldvögeln als Deckung (HOLZNER et al. 1989).

Folgende Faktoren tragen zur Artenvielfalt von Streuobstwiesen bei (HEIDT bei RÜBLINGER 1988):

- * mäßige Pflege
- * ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr nach der Blüte bzw. Samenbildung
- * wechselnder Baumabstand und damit wechselnde Licht-, Feuchte- und Klimaverhältnisse
- * Bäume verschiedenen Alters und Größe
- * Belassen von Totholz, Höhlen und Nischen
- * kleinparzellig, verschiedene Nutzung innerhalb größerer Bestände.

Die Bundesländer Deutschlands, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und der Schweizer Kanton Aargau bieten zum Schutz ihrer Streuobstwiesen Förderungsprogramme an. Die Bewirtschaftungsauflagen beschränken sich in Hessen auf die Durchführung eines extensiven Baumschnittes. Im Saarland wird nur das Freihalten der Flächen vor Verbuschung vorgeschrieben. Rheinland-Pfalz und Aargau versuchen durch ihre Förderungsprogramme auch eine extensive Nutzung der Wiesen zu erreichen.

3.4.2 *Tabellarische Übersicht*

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Bayern	Programm zur Pflege und Verbesserung ökologisch wertvoller Streuobstbestände	Biotoptkartierung	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1989: 4,7 Mio.
Hessen	Streuobstbauprogramm	Richtlinie vom 8. Februar 1988 des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	
Rheinland-Pfalz	Streuobstwiesenprogramm	Biotoptkartierung	Ministerium für Umwelt und Gesundheit	1989: 1,5 Mio.
Saarland	Maßnahmen zur Erhaltung von Streuobstbeständen	Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Naturschutz vom 30. April 1987	Ministerium für Wirtschaft	32.585,-/Jahr
SCHWEIZ				
Aargau	Programm zum Schutz von Hochstauobstbeständen	Dekret über den Naturschutz und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 Ornithologisches Inventar des Kantons	Baudepartement (Abteilung Landschaft und Gewässer)	1989: 20 Mio.

3.4.3 Detaillierte Beschreibung

Bundesland/Kanton:

Bayern

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Pflege und Verbesserung ökologisch wertvoller Streuobstbestände

Ziel des Programms:

Erhaltung, Pflege und Verbesserung von Streuobstbeständen als unverzichtbare Lebensräume für zahlreiche heimische Tier- und Pflanzenarten und als Bestandteile großräumiger Biotopverbundsysteme

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung

Geförderte Maßnahme:

- * Erhaltung ökologisch bedeutsamer Strukturen, z.B. Lesesteinhaufen, Naßgallen
- * Nachpflanzung von Bäumen
- * Erhaltung des Baumbestandes
- * Anbringen von Nistgelegenheiten

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * abgestorbene Bäume dürfen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entfernt werden
- * notwendiger Baumschnitt ist durchzuführen
- * Rindensäuberungen und -kalkungen sind zu unterlassen
- * Erhaltung von Baumhöhlen
- * kein Umbruch von Wiesen oder Weiden

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * keine Düngung der Wiesen oder Weiden, ausgenommen der Baumscheiben mit max. 2 m Durchmesser

Abwickelnde Stelle:

Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Förderungshöhe/Entschädigung:

- * ÖS 1.750,-/ha.Jahr in ebener Lage
- * bis ÖS 3.150,-/ha.Jahr in Hanglagen bis 15 % Neigung
- * bis ÖS 4.200,-/ha.Jahr in Steillagen über 15 % Neigung
- * bis ÖS 4.900,-/ha.Jahr in ackerfähigen Tallagen
- * bis ÖS 1.400,-/ha.Jahr Zuschlag für das Belassen hoher Totholzanteile
- * ÖS 210,-/Jahr für ökologisch wertvolle Hochstammeinzelbäume
- * ÖS 420,-/pro neugepflanztem Hochstammobstbaum
- * Maximalförderung ÖS 6.300,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 4,77 Mio.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1989))

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:**Streuobstbauprogramm****Ziel des Programms:**

Erhöhung der biologisch-ökologischen, landschaftlichen Vielfalt

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinie vom 8. Februar 1988 des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Geförderte Maßnahme:

- * Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen; Pflanzmaßnahme muß mindestens 10 Obstbäume umfassen

- * Sicherung der Jungbäume vor Beschädigung und Wildverbiß

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Durchführung eines fachgerechten Erziehungsschnittes
- * Durchführung eines extensiven Instandhaltungsschnittes im Ertragsstadium

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 70,-/hochstämmigem Obstbaum

(Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1988))

Bundesland/Kanton:

Rheinland – Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:**Streuobstwiesenprogramm****Ziel des Programms:**

Extensivierung, Pflege und Ergänzung bestehender Streuobstwiesen sowie die Förderung der Neuanlage

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung; Priorität genießen die aus der Sicht des Artenschutzes besonders wertvollen bzw. gut entwickelten Streuobstbestände oder Bestände in streuobstarmen Gemarkungen.

Voraussetzung:

- * in den letzten drei Jahren nicht brachliegend
- * Mindestfläche von 0,2 ha
- * Mindestbestandesdichte 30 Bäume/ha

Geförderte Maßnahme:

- * Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Durchführung eines extensiven Baumschnittes

- * keine Bearbeitung der Fläche vom 15. März bis 15. Juni
- * kein Umbruch oder sonstige Veränderung der Bodengestalt
- * nur im Baumscheibenbereich Kompost- oder Gründüngung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * keine Beseitigung von alten Bäumen

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt und Gesundheit

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.800,-/ha Erschwernisausgleich
- * ÖS 350,-/gepflanztem Baum auf Flächen mit weniger als 60 Bäumen/ha

Gesamtausmaß:

- 1987: * ÖS 688.465,-
* 222,77 ha
- 1988: * ÖS 1,2 Mio.
* 436,08 ha
- 1989: * ÖS 1,5 Mio. (Stand Juni)
* 519,17 ha (Stand Juni)

(Quelle: Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland Pfalz (1986, o.J.), ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Saarland (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Maßnahmen zur Erhaltung von Streuobstbeständen

Ziel des Programms:

Erhaltung alter Baumbestände mit hochstämmigen Obstsorten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987

Biotopkartierung

Voraussetzung:

- * Vertragsabschluß über mindestens drei Jahre

Geförderte Maßnahme:

- * Ersatz von abgängigen Obstbäumen durch Neupflanzungen mit alten Hochstammbstsorten

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Freihalten der Obstbestände von Verbuchung

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Wirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.450,-/ha.Jahr

Gesamtausmaß:

- * ÖS 32.585,-/Jahr

- * 13,3 ha

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft Saarland (1987), ABN (1988))

Bundesland/Kanton

Aargau (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz von Hochstammbstbeständen

Ziel des Programms:

Erhaltung des Landschaftsbildes und Sicherung der Lebensräume seltener Tierarten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985

Ornithologisches Inventar des Kantons; das Vorkommen der für das Gebiet seltenen und gefährdeten Vogelarten (z.B. Rotkopfwürger, Wendehals) bildet den Schwerpunkt für Aufnahme von Hochstammbstbeständen in das Programm

Geförderte Maßnahme:

- * Erhaltung des Baumbestandes (Neupflanzungen)
- * Schutzeinrichtungen gegen Wild-, Weide- und Mäuseschäden

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * weitgehender Verzicht von Pflanzenschutzmitteln; bei starker Gefährdung nach Absprache mit einem Berater, Einsatz von nützlicherschonenden Mitteln nach Grundsätzen des integrierten/biologischen Obstbaus
- * Durchführung eines Aufbauschnittes bis ins Vollertragsalter, im Ertragsalter Durchführung eines Erhaltungsschnittes (je nach Sorte etwa alle 2 bis 5 Jahre)
- * Düngung nur nach erfolgter Bodenanalyse und Absprache mit einem Berater

Abwickelnde Stelle:

Baudepartement (Abteilung Landschaft und Gewässer)

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 20 Mio.

(für den Schutz von Magerwiesen, Extensivweiden, Streuwiesen und Hochstammbstbestände)

(Quelle: Schweizerischer Bauernverband Brugg und Schweizerischer Bund für Naturschutz Basel (1989))

3.5 Programme zum Schutz von Hecken und Feldgehölzen

3.5.1 Bedeutung

Feldgehölze und Hecken sind die wichtigsten gliedernden Elemente der Kulturlandschaft. In Feldgehölzen findet man je nach Standort und Alter Pionierbaumarten wie Birke, Zitterpappel, Eberesche oder die Waldbaumarten, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche oder Rotföhre. Die Strauchschicht ist abhängig von der Deckung der Bäume, verschieden stark ausgeprägt. Häufige Arten sind Liguster, Brombeere, Haselnuß, Roter Hartriegel. Die Arten der Krautschicht sind durch den Standort und durch die Ausbildung der Baum- und Straucharten bedingt. Den Übergang zur freien Landschaft bildet oft ein reich gegliederter Saum.

In Hecken dominieren Sträucher, nur gelegentlich findet man Bäume. Die häufigsten Straucharten sind Weißdorn, Roter Hartriegel, Hundsröse, Schwarzer Holunder, Gemeiner Spindelstrauch. Hecken weisen auf kleinsten Raum die größte Vielfalt aus Lebensräumen auf. Es variieren Klima und Strukturangebot. An der Oberflächen und am Rand entspricht das Klima dem der freien

Landschaft, im Inneren hingegen herrscht ein waldartiges Klima vor. Die verschiedenen Strukturen einer Hecke sind Sträucher, Gräser, Stauden, Totholz und Steinhäufen. Die Tierarten einer Hecke sind im wesentlichen jene der Wälder und Waldränder.

Die ökologischen Funktionen einer Hecke (nach BLAB 1986):

- * Ansitzwarte und Singwarte
- * Deckung und Schutz vor Witterung, Bewirtschaftung und Feinden
- * Überwinterungsquartier
- * Gliederung der Landschaft
- * Erhöhung der Strukturvielfalt im offenen Gelände
- * Lebensraum, Teillebensraum oder Nahrungsreservat
- * Vernetzungselement.

Spezielle Programme zum Schutz von Feldgehölzen oder Hecken werden in Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen angeboten. Gefördert wird die Neuanlage; die Bewirtschaftungsauflagen betreffen vor allem die Pflege, wie Schnitt oder auf Stock setzen. In Bremen beinhalten die Bewirtschaftungsauflagen ein Verbot für das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

3.5.2 *Tabellarische Übersicht*

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Berlin	Feldgehölzprogramm			1988: 560.000,-
Bremen	Heckenprogramm			1987: 70.000,- (inkl. Acker- Wildkräuter- programm)
Hamburg	Schutzprogramm Feldhecken	Brutvogel- und Vegetationskartierung	Umweltbehörde (Naturschutzamt)	
Hessen	Feldholzinselprogramm	Erlaß vom 22. Dezember 1986 Sammelbeifügung Nr. 4/87	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	

3.5.3 *Detaillierte Beschreibung*

Bundesland/Kanton:

Berlin (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Feldgehölzprogramm

Ziel des Programms:

Pflege und Entwicklung von Hecken zur Erhaltung der historisch-ökologischen Kulturlandschaft

Geförderte Maßnahme:

- * Neu- und Ersatzpflanzungen
- * fachgerechter Schnitt und Pflege

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Schnitt-, Pflege- und Pflanzmaßnahmen müssen in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt werden

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * Abrechnung der durchgeführten Arbeiten erfolgt aufgrund festgesetzter Einheitspreise

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 560.000,-
(Quelle: ABN (1988))

Bundesland/Kanton:

Bremen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Heckenprogramm

Ziel des Programms:

Erhaltung und Neupflanzung von Hecken und Feldgehölzen zur Bewahrung der historisch-ökologischen Kulturlandschaft

Geförderte Maßnahme:

- * Pflanzung einer mind. 2 m breiten Hecke mit standortgerechten Arten mit beidseitigem Wildkrautsaum von mind. 1 m Breite

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- * keine Düngung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 17,5/m² einmalig für die Bereitstellung der Fläche

Gesamtausmaß:

1987: * ÖS 70.000,- (inkl. Ackerwildkräuterprogramm)
* 0,1 ha

(Quelle: ABN (1988), Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung Bremen (1990))

Bundesland/Kanton:
Hamburg (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Schutzprogramm Feldhecken

Ziel des Programms:
Erhaltung und Neuanlage von Hecken
Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Brutvogel- und Vegetationskartierung
Geförderte Maßnahme:

- * Anpflanzung von Feldhecken, insbesondere auf ausgeräumten Ackerflächen der Geest

- * Rückschnitt der Gehölze, sofern dies aus Artenschutzgründen erforderlich ist

Abwickelnde Stelle:
Umweltbehörde (Naturschutzamt)
Entschädigung/Förderungshöhe:
* Mehrkosten werden zurückerstattet

(Quelle: Umweltschutzbehörde Freie und Hansestadt Hamburg, Naturschutzamt (1989))

Bundesland/Kanton:
Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Feldholzinselprogramm

Ziel des Programms:
Anlage von standortgerechten Schutzpflanzungen und Feldgehölzen als Zufluchtsraum für Tier- und Pflanzenwelt

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Erlaß vom 22. Dezember 1986

Voraussetzung:
Eignung für Biotopverbundsystem

Geförderte Maßnahme:
* Pflanzung von Laubgehölzen

Bewirtschaftungsauflage:
* werden nach fachlichen Kriterien individuell festgelegt

Abwickelnde Stelle:
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:
* ÖS 77.000,-/km Schutzpflanzung
* ÖS 77.000,-/ha Feldgehölz

(Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1988))

3.6 Programme in Schutzgebieten

3.6.1 Bedeutung

Eine nachhaltige Sicherung von ökologisch wertvollen Räumen kann in vielen Fällen nur durch die Ausweisung von Schutzgebieten erreicht werden. Zum Schutz vor störenden Einträgen (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel) aus angrenzenden Nutzflächen ist auf die Ausweisung ausreichender Pufferzonen zu achten.

Schutzwürdige Lebensräume sind oft erst durch die menschliche Tätigkeit entstanden, z.B. Magerwiesen, Halbtrockenrasen. Zur Erhaltung ihrer typischen Flora und Fauna muß auch nach Unterschutzstellung eine traditionelle Nutzung erfolgen.

Spezielle Programme in Schutzgebieten werden in BadenWürttemberg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, in den Kantonen Schwyz und Zug und in Südtirol angeboten. Es wird

versucht, durch den Ankauf schutzwürdiger Flächen die Ausweisung als Schutzgebiet zu ermöglichen oder Flächen für Zwecke der Landschaftspflege oder für Ersatzaufforstungen bereitzustellen. Durch den Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen sollen störende Nutzungen beseitigt, die Nutzung erhalten oder extensiviert werden. Auch bei diesen Verträgen erfolgt der Abschluß auf freiwilliger Basis. Die Förderungshöhe richtet sich nach der Art der Nutzung oder der Bewirtschaftungerschwermisse und beträgt ÖS 700,- bis ÖS 21.920,-/ha.Jahr.

Der Kanton Schwyz sieht in seiner Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten nicht nur für den Bewirtschafter sondern auch für den Eigentümer Entschädigungen vor. Diese einmalige Abgeltung soll den Eigentümer einer unter Schutz gestellten Fläche für die künftigen Nutzungseinschränkungen entschädigen.

3.6.2 Tabellarische Übersicht

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Baden-Württemberg	Qualitätsverbesserung in Schutzgebieten	Erfassung und Bewertung von Störfaktoren in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern	Ministerium für Umwelt	1989: 28 Mio.
Baden-Württemberg	Gründerwerb in Naturschutzgebieten	Biotoptkartierung	Ministerium für Umwelt	1989: 122,09 Mio.
Hessen	Erwerb von Flächen für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und für Ersatzaufforstungen	HeNatG § 16 (3) Erlaß vom 27. Juni 1985	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	
Niedersachsen	Erschwermisenausgleich zur Erhaltung und Sicherung für Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Nationalparks	Biotoptkartierung	Amt für Agrarstruktur	1987: 24,5 Mio.
Niedersachsen	Naturschutzprogramm für Heiden, Magerrasen und Kleingewässer	Biotoptkartierung	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1990: 14 Mio.
Saarland	Förderung der Nutzung privater Flächen in Naturschutzgebieten	Richtlinien zur Förderung der Nutzung privater Flächen in Naturschutzgebieten im Sinne der rechtlich festgelegten Bestandserhaltung vom 28. September 1988	Ministerium für Umwelt	
ITALIEN				
Südtirol	Programm "Magerwiese Seiser Alm"	Gutachten	Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege	1988: 70.320,-
Südtirol	Programm "Mähen von Lärchenwiesen"		Amt für Naturparke, Naturschutz und Land-	

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
SCHWEIZ				
Luzern	Verordnung zum Schutz der Moore	Verordnung zum Schutz der Moore, Müllmoos, Nesselbrunneboden, Glugelrusemoos im Finsterwald, Gemeinde Entlebuch vom 20. Oktober 1989 Inventar der Hoch- und Zwischenmoore		
Schwyz	Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten	Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten vom 2. Juli 1985 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung Kantonales Landschaftsschutzkonzept 1974 Kantonales Naturschutzkonzept 1976 Trockenstandorte Kanton Schwyz Inventar der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler des Kantons Schwyz	Amt für Raumplanung	1989: 2,96 Mio.
Zug	Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen oder Pflegeleistungen in Naturschutzgebieten und bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen	Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zug zur Festlegung von Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen oder Pflegeleistungen in Naturschutzgebieten und bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen		1989: 1,6 Mio.

3.6.3 Detaillierte Beschreibung

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Qualitätsverbesserung in Schutzgebieten

Ziel des Programms:

Verhinderung von störenden Nutzungen in bestehenden oder geplanten Schutzgebieten

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Erfassung und Bewertung von Störfaktoren

in bestehenden Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern.

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 28 Mio.

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989))

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Grunderwerb in Naturschutzgebieten

Ziel des Programms:

Dauerhafte Sicherung sensibler Biotope innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten, Einrichtung von Regenerationsflächen insbesondere in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, Schutz der nach § 20 BNatSchG besonders zu erhaltenswerte Biotope außerhalb des Waldes sowie Schutz der Fluchtgebiete nach § 16 NatGes. Darüber hinaus soll eine schnellere Ausweisung von Schutzgebieten in konflikträchtigen Bereichen unterstützt werden

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung

Geförderte Maßnahme:

* Grunderwerb durch Kommunen, Verbände und Land

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Entschädigung/Förderungshöhe:

* 50 % der Erwerbskosten an Gemeinden

* 80 - 90 % der Erwerbskosten an Naturschutzverbände

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 55,09 Mio. an Gemeinden

1989: * ÖS 11,7 Mio. an Vereine und Verbände

1989: * ÖS 55,3 für Grunderwerb durch das Land

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989))

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Erwerb von Flächen für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und für Ersatzaufforstungen

Ziel des Programms:

Sicherung des Schutzzweckes

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Auswahl der Flächen erfolgt unter Mitarbeit von Naturschutzverbänden; vorrangig ist der Ankauf von Flächen in Naturschutzgebieten

Geförderte Maßnahme:

- * Kauf von Grundstücken (durch Forstverwaltung oder Domänenverwaltung)

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Bewirtschaftung erfolgt entsprechend Pflegeplänen

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * Kaufpreis wird zur Gänze zurückerstattet (Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1988))

Bundesland/Kanton:

Niedersachsen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Erschwernisausgleich zur Erhaltung und Sicherung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Nationalparks

Ziel des Programms:

Förderung einer extensiven Bewirtschaftung zur Erhaltung der Lebensgrundlagen bedrohter Tierarten (insbesondere wiesenbrütende Vogelarten) und Pflanzen auf Dauergrünlandflächen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz "Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche Niedersachsens"

Voraussetzung:

- * Mindestfläche 0,5 ha
- * Fläche liegt innerhalb eines Naturschutzgebietes oder Nationalparks

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine zusätzliche Entwässerung
- * kein Grünlandumbruch
- * keine Planierung
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * kein Liegenlassen von Mähgut

Der Bewirtschafter hat die Möglichkeit zwischen zwei Varianten und verschiedenen

Auflagen zu wählen, daraus ergibt sich die Förderungshöhe.

Variante I:

- * kein Viehauftrieb oder -umtrieb, kein Portionierung der Weidenutzung vom 15. März bis 15. Juni
- * kein Schleppen, Walzen, Düngen, Mähen vom 15. März bis 15. Juni
- * Beweidung bis zum ersten Schnitt mit max. 2 RGVE/ha
- * kein Aufbringen von Geflügelmist

Variante II:

- * keine Beweidung oder max. 2 RGVE/ha
- * keine oder eingeschränkte Düngung
- * eingeschränkte Mahd (weniger Schnitte, später Schnitt)
- * Einschränkung des Maschineneinsatzes; vermehrte Handarbeit

Abwickelnde Stelle:

Amt für Agrarstruktur

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100,-/ha.Jahr als Grundbetrag
- * ÖS 700,- bis 1.400,-/ha.Jahr zusätzlich, je nach Varianten und Maßnahmenwahl

Gesamtausmaß:

- 1987: * ÖS 24,5 Mio.
- * 970 ha

(Quelle: Richtlinien über die Gewährung eines Erschwernisausgleichs zur Erhaltung und Sicherung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks vom 27. September 1985, ABN (1988))

Bundesland/Kanton:
Niedersachsen (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Naturschutzprogramm für Heiden, Magerrasen und Kleingewässer

Ziel des Programms:
Erhaltung und Pflege der Flächen im Sinne des Schutzziels

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz, "Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche Niedersachsen"

Voraussetzung:

- * Maximalgröße von 10 ha bei Heiden und Magerrasen
- * Maximalgröße von 1 ha bei Kleingewässern

Geförderte Maßnahme:

- * Ankauf von Heiden, Magerrasen, Kleingewässern

- * Instandsetzungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * bis zu 90 % der Kosten für förderungsfähige Maßnahmen
- * bis zu 90 % des Kaufpreises (Empfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte)

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 7 Mio.

1990: * ÖS 14 Mio.

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1989))

Bundesland/Kanton:
Saarland (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Förderung der Nutzung privater Flächen in Naturschutzgebieten

Ziel des Programms:
Erhaltung der weiteren Nutzung in Naturschutzgebieten im Sinne des Schutzziels

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Richtlinien zur Förderung der Nutzung privater Flächen in Naturschutzgebieten im Sinne der rechtlich festgelegten Bestandserhaltung vom 28. September 1988

Voraussetzung:

- * die Fläche liegt innerhalb eines Naturschutzgebietes

Geförderte Maßnahme:

- * Umwandlung von Ackerflächen in Mähwiesen
- * Umwandlung von Weideflächen in Mähwiesen
- * Pflege, Erhaltung und Bestandsergänzungen von Streuobstwiesen ab 30 Hochstämmen/ha

- * Nutzung von Streuobstwiesen als Extensivwiesen
- * Umwandlung von standortfremden Waldbeständen in Wald mit standortgerechten, einheimischen Baumarten

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.450,-/ha.Jahr bei landwirtschaftlicher Nutzung
- * ÖS 700,-/ha.Jahr bei forstwirtschaftlicher Nutzung
- * ÖS 7.000,-/ha für die Umwandlung von Ackerflächen in Mähwiesen
- * ÖS 4.200,-/ha für die Umwandlung von Weiden in Mähwiesen
- * ÖS 700,-/ha.Jahr bei Streuobstwiesen
- * ÖS 7.000,-/ha für die Umwandlung von standortfremden Waldbeständen

(Quelle: Richtlinien zur Förderung der Nutzung privater Flächen in Naturschutzgebieten im Sinne der rechtlichen festgelegten Bestandserhaltung vom 28. September 1988)

Bundesland/Kanton:
Südtirol (Italien)

Bezeichnung des Programms:
"Magerwiese Seiser Alm"

Ziel des Programms:
Erhaltung artenreicher Almwiesen und des charakteristischen Landschaftsbildes

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Gutachten über "Florenverlust durch landwirtschaftliche Intensivierungsmaßnahmen auf der Seiser Alm" von Univ.Prof. Dr. Georg Grabher

Voraussetzung:
* Fläche liegt innerhalb des Naturparks Schlern bzw. im Landschaftsschutzgebiet Seiser Alm

Geförderte Maßnahme:
* späte Mahd

Bewirtschaftungsauflage:

- * eingeschränkte Kali- oder Phosphordüngung (Bodenuntersuchung)
- * Mahd, jährlich oder alle 2 Jahre, mit der Hand oder Kleinmaschine

Abwickelnde Stelle:

Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.000,-/ha Jahr

Gesamtausmaß:

- 1988: * ÖS 70.320,-
- * 35,16 ha

(Quelle: Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege (1990))

Bundesland/Kanton:
Südtirol (Italien)

Bezeichnung des Programms:
"Mähen von Lärchenwiesen"

Ziel des Programms:
Erhaltung des typischen Landschaftsbildes

Voraussetzung:
* Lärchenwiese muß in einem im Sinne des Art. 1 des Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16 geschützten Landschaftsteil liegen

Geförderte Maßnahme:
* Mahd

Bewirtschaftungsauflage:
* keine oder eingeschränkte Düngung
* Mahd mit der Hand oder einer Kleinmaschine (keine Freischneidegeräte)

Abwickelnde Stelle:

Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 1.200,-/ha.Jahr bei Mahd mit der Hand
- * ÖS 900,-/ha.Jahr bei Mahd mit Maschine
- * Zuschlag von 30 % bei Verzicht auf Düngung

Gesamtausmaß:

- 1988: * ÖS 127.410,-
- * 119,58 ha

(Quelle: Amt für Naturparke, Naturschutz und Landschaftspflege (1990))

Bundesland/Kanton:

Luzern (Schweiz)

Bezeichnung des Programms

Verordnung zum Schutz der Moore

Ziel des Programms:

Schutz und Unterhalt der Moore als Lebensräume einer möglichst vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sowie die Bewahrung der Eigenart und Ursprünglichkeit der Moorlandschaft

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Verordnung zum Schutz der Moore Mertli-
moos, Nesselbrunneboden, Glugeltrusemoos
und Fuchseremoos im Finsterwald, Gemein-
de Entlebuch vom 20. Oktober 1989

Inventar der Hoch- und Zwischenmoore; die
geschützten Moore werden in Naturschutz-
und Umgebungszone eingeteilt.

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter
können sich dem Schutzziel und damit ver-
bundenen Auflagen nicht entziehen.

Bewirtschaftungsauflagen:

Naturschutzzone:

Verboten sind:

- * Maßnahmen die eine Veränderung des Wasserhaushaltes oder die Schmälerung und Veränderung der Moorflächen bewirken

- * Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- * Beweidung
- * Lehm- und Torfstich
- * Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen
- * Pflücken, Ausreißen oder Ausgraben von Pflanzen

Umgebungszone:

Verboten sind:

- * Ausbringung von Dünger
- * Entwässerungsmaßnahmen

Wird die Pflege der geschützten Gebiete vernachlässigt sorgt der Kanton dafür; die Grundeigentümer haben nach Artikel 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz die erforderlichen Pflegemaßnahmen zu dulden.

(Quelle: Regierungsrat des Kantons Luzern (1990))

Bundesland/Kanton:

Schwyz (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten

Ziel des Programms:

Fortführung einer Bewirtschaftung im Sinne des Naturschutzzieles

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten vom 2. Juli 1985

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) 1977/1984

Kantonales Landschaftsschutzkonzept 1974

Kantonales Naturschutzkonzept 1976

Trockenstandorte Kanton Schwyz

Inventar der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler des Kantons Schwyz SBN 1977

Voraussetzung:

* Fläche innerhalb eines Naturschutzgebietes (für außerhalb von Naturschutzgebieten gelegene Flächen (Trockenstandorte Magerwiesen, usw.) können Vereinbarun-

gen auf freiwilliger Basis getroffen werden)

Geförderte Maßnahme:

* naturschonende, extensive Bewirtschaftung

Abwickelnde Stelle:

Amt für Raumplanung

Entschädigung/Förderungshöhe:

* ÖS 2.800,- bis ÖS 6.000,-/ha.Jahr je nach dem konkreten Grad der Bewirtschaftungserschwernisse

* Abgeltungen werden an den Grundeigentümer bezahlt, die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß des geschätzten Minderertrags

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 2,96 Mio.

(insgesamt für Bewirtschaftungs-, Pflegebeiträge und Ertragsausfallsentschädigungen)

(Quelle: Regierungsrat des Kantons Zug (1985), Schweizerischer Bauernverband Brugg, Schweizerischer Bund für Naturschutz Basel (1989))

Bundesland/Kanton:

Zug (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:

Richtlinien über Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen oder Pflegeleistungen in Naturschutzgebieten und bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Ziel des Programms:

Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten und die Förderung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen z.B. Pflanzung von Feldgehölzen oder Hecken

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zug zur Festlegung von Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen oder Pflegeleistungen in Naturschutzgebieten und bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Bestandsaufnahme der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten; Festlegung gebietsbezogener Schutzziele; Nutzungs- und Pflegepläne

Geförderte Maßnahme:

- * späte Mahd
- * extensive Beweidung
- * Pflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Feldgehölzen
- * Erstellung und Unterhalt von Zäunen, Markierungen und Erholungseinrichtungen
- * Pflegemaßnahmen bei Hecken, Feldgehölzen, Nieder- und Mittelwald
- * Entbuschung von Flächen

- * Anlage, Unterhalt und Pflege von Teichen, Wassergräben, Wege

Bewirtschaftungsauflage:

- * Bewirtschaftung hat gemäß den erstellten Nutzungs- und Pflegeplänen zu erfolgen

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 3.200,-/ha.Jahr Grundbetrag
- * ÖS 12.240,- bis ÖS 14.880,-/ha.Jahr für Mähwiese ohne Düngung
- * ÖS 6.080,- bis ÖS 7.920,-/ha.Jahr für Dauerweiden ohne Düngung
- * ÖS 16.640,- bis ÖS 21.920,-/ha.Jahr für Ackerland ohne Düngung
- * ÖS 7.040,- bis ÖS 8.800,-/ha.Jahr für Umwandlung von Ackerland in Grünland
- * ÖS 1.760,- bis ÖS 3.520,-/ha.Jahr für Streunutzung auf extensiven Weideland-Weideverbot
- * ÖS 1.600,-/ha.Jahr Zuschlag in Berggebieten
- * ÖS 1.600,-/ha.Jahr als Zuschlag für Extremverhältnisse
- * ÖS 3.200,-/ha.Jahr als Zuschlag für Artenvielfalt

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 1,6 Mio.

(Quelle: Baudirektion des Kantons Zug (1989), Schweizerischer Bauernverband Brugg, Schweizerischer Bund für Naturschutz Basel (1989))

3.7 Programme zur Förderung des ökologischen Landbaus

3.7.1 Bedeutung

Der ökologische Landbau wirtschaftet im Gegensatz zur konventionellen Landwirtschaft an den Naturhaushalt angepaßt. Durch eine weitgehend geschlossene Kreislaufwirtschaft wird der Verbrauch an Fremdenergie und Rohstoffen minimiert. Chemisch-synthetische Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Lagerschutzmittel, Nachreifemittel, Hormone und Wachstumsstoffe werden nicht eingesetzt. Die Fruchtfolge und das Verhältnis zwischen Viehzahl und Fläche wird an die Standortbedingungen angepaßt. Durch die Einhaltung von Fruchtfolgen und den Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln kann sich eine vielfältige Ackerflora und die davon angepaßte Fauna entwickeln.

Zahlreiche bedrohte Pflanzenarten werden nur mehr auf ökologisch bewirtschafteten Flächen gefunden.

Ackerflächen des ökologischen Landbaus beherbergen doppelt so viele Arten wie konventionell bewirtschaftete. Auch Grünlandflächen weisen höhere Artenzahlen auf; man

findet um 15 % mehr Kräuter (BRAUNERWELL in LÜNZER und RUPPNER 1987). Die Erträge im ökologischen Landbau sind um 10 bis 30 % geringer als in der Intensivlandwirtschaft. Deren hohen Erträge werden aber nur durch einen enormen Einsatz an Fremdenenergie erreicht.

Das Aufwand-Ertrag-Verhältnis ist beim ökologischen wirtschaftenden Betrieb wesentlich günstiger.

Nach einer in Holland durchgeführten Studie würde die flächendeckende Umstellung der Landwirtschaft auf biologischdynamische Anbauweise einen volkswirtschaftlichen Vorteil von ÖS 3,5 Mill. ergeben. Dabei wurden die Kosten für Düngemittel, Viehfutter, der Arbeitsaufwand und die Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden berücksichtigt. Außeracht gelassen wurden die Subventionen für die Überschußproduktion (ÖKOLOGIE UND LANDBAU 1990).

Durch die Förderung des Übergangs von konventionellen Anbau auf ökologischen Landbau versuchen die Bundesländer Saarland und Schleswig-Holstein die Umstellungsphase zu erleichtern. Von anderen Bundesländern oder Staaten standen keine diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung.

3.7.2 *Tabellarische Übersicht*

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Saarland	Förderung des Übergangs von herkömmlicher auf alternative Bewirtschaftungsweise für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987	Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft	Ministerium für Wirtschaft	
Schleswig-Holstein	Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Umstellung ganzer Betriebe auf den ökologischen Landbau	Richtlinien für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Umstellung ganzer Betriebe auf den ökologischen Landbau	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	

3.7.3 Detaillierte Beschreibung

Bundesland/Kanton:

Saarland (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Förderung des Übergangs von herkömmlicher auf alternative Bewirtschaftungsweisen

Ziel des Programms:

Umstellung mittelbäuerlicher Betriebe von konventioneller auf alternative Bewirtschaftungsweise

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987

Voraussetzung:

- * Mitgliedschaft in einer von der "Internationalen Vereinigung biologischer Landbaubewegungen" anerkannten Organisation, z.B. Demeter-Bund
- * Vorlage eines Umstellungsvertrages mit der jeweiligen Organisation
- * Bewerbung um Anerkennung spätestens 3 Jahre, in begründeten Einzelfällen max. 5 Jahre nach Abschluß des Umstellungsvertrages
- * jährliche Vorlage eines ordnungsgemäßen Buchführungsabschlusses während

der Umstellungsphase bei der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle Saarbrücken

Geförderte Maßnahme:

- * Umstellung auf alternative Bewirtschaftungsweise

Bewirtschaftungsauflage:

- * Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien einer von der "Internationalen Vereinigung biologischer Landbaubewegungen" anerkannten Organisation

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Wirtschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.100,- für einen Einführungskurs
- * ÖS 3.500,- für einen Betriebsshelfer für die Dauer des Einführungskurses
- * ÖS 7.000,- bis ÖS 35.000,- personenbezogene Umstellungshilfe innerhalb von drei Jahren als Teilausgleich umstellungsbedingter Einkommensverluste

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Saarland 1987)

Bundesland/Kanton:
Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:
Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Umstellung ganzer Betriebe auf den ökologischen Landbau

Ziel des Programms:
Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Verringerung der Produktionsüberschüsse unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Raumordnung und der Nachfrage nach Agrarerzeugnissen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Richtlinien für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Umstellung ganzer Betriebe auf den ökologischen Landbau (Stand 2. Oktober 1989).

Voraussetzung:

- * Anerkennung der Umstellung durch einen der Verbände Bioland-Verbände für organisch-biologischen Landbau e.V., Bäuerliche Gesellschaft Nord-Westdeutschland e.V., Naturland-Verband für naturgemäße Landbau e.V.
- * Anschluß an einen dieser Verbände
- * Verringerung der Produktion um mind. 20 %

Geförderte Maßnahme:

- * Umstellung auf ökologischen Landbau

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Viehbestand max. 2 GVE/ha
- * kein Grünlandumbruch
- * Verwendung von wirtschaftseigenem Dünger (in dem Standort und Pflanzenbedarf angepaßten Mengen)
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- * keine Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate, chlorhaltiger Kalidünger oder Harnstoff

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.975,-/ha.Jahr (für Flächen, die mit Getreide, Raps, Rüben, Sonnenblumen, Erbsen, Puff- oder Ackerbohnen bebaut wurden)
- * ÖS 2.100,-/ha.Jahr (für alle übrigen Flächen)

(Quelle: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Schleswig-Holstein (1989))

3.8 Sonstige Programme

3.8.1 Bedeutung

Unter "Sonstigen Programmen" wurden Förderungsprogramme verschiedenster Bereiche zusammengefaßt. Diese Maßnahmen betreffen die ökologisch wichtigen Bereiche Gewässer oder Wälder, weiters Programme zur Verminderung von Umweltbelastungen, als deren Verursacher die Landwirtschaft angesehen wird und ein spezielles Programm zur Erhaltung des Steillagenweinbaus.

Durch die Verbauung der Fließgewässer, die ausschließlich aus der Sicht des Hochwasserschutzes erfolgt, die Einleitung industrieller und kommunaler Abwässer, Nährstoff- und Pestzideinträge aus angrenzenden Nutzflächen und die forstliche Nutzung der Ufer ist das Ökosystem Gewässer stark bedroht.

Die Au mit ihrer Strukturvielfalt, dem jahreszeitlichen Wechsel der Grundwasserstände, dem Artenreichtum der Baum-, Strauch- und Krautschicht, verfügt über ein großes Nahrungs- und Biotopangebot. Auen gelten als die in Mitteleuropa artenreichsten Lebensräume überhaupt (KAULE, 1986).

Das verzahnte System unterschiedlichster Biotoptypen (Land-, Fließ- und Stillgewässerökosysteme) ergibt die Artenvielfalt und -fülle.

Die Gewässerschutzprogramme versuchen durch die Ausweisung von Pufferzonen zwi-

schen Gewässer und landwirtschaftlicher Nutzfläche das Ökosystem Gewässer zu regenerieren.

Naturnahe Wälder mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung sind nur mehr auf wenigen Flächen erhalten. Sie mußten artenärmeren und einseitig auf Holzertrag ausgerichteten Forsten weichen. Baden-Württemberg versucht mit seinem Programm zur Förderung besonderer ökologischer Maßnahmen im Wald die Erhaltung und Neuanlage intakter und vielfältiger Waldökosysteme zu erreichen.

Die sich immer schwieriger gestaltende Bereitstellung nitratarmen Trinkwassers führte im Kanton Bern (CH) zur Ausarbeitung des Programmes zur Ursachenbekämpfung der Nitratauswaschung. Die Aufgabe des Programmes besteht in der Aufklärung und Beratung der Bauernschaft über Gründe und Vermeidungsmöglichkeiten z.B. Düngermengen, -zeitpunkt, Winterbegründungen.

Zum Schutz von Grund- und Trinkwasser wird in Rheinland-Pfalz das Programm zur Verminderung von Umweltbelastungen, das bauliche Maßnahmen für die korrekte Lagerung von Wirtschaftsdünger und Silagen fördert, erstellt.

Die Bewahrung der charakteristischen Kulturlandschaft hat das Programm zur Erhaltung des Steillagenweinbaus in Rheinland-Pfalz zum Ziel.

3.8.2 Tabellarische Übersicht

Bundesland/Kanton	Bezeichnung des Programmes	Rechtl./naturwiss. Grundlagen	Abwickelnde Stelle	Gesamtausmaß (in ÖS)
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
Baden-Württemberg	Förderung besonderer ökologischer Maßnahmen im Wald	Waldbiotopkartierung	Ministerium für Umwelt	1989: 7 Mio.
Hamburg	Schutz von Marschengraben und Kleingewässer	Brutvogel- und Vegetationskartierung	Umweltbehörde (Naturschutzamt)	
Hessen	Auenschutzprogramm	Erlaß vom 29. Jänner 1988 und 20. Juli 1988	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung	
Niedersachsen	Fischotterprogramm		Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1989: 4,2 Mio.
Niedersachsen	Gewässerrandstreifen naturnah entwickeln	Landschaftsrahmenpläne	Umweltministerium	
Rheinland-Pfalz	Förderungsprogramm zur Verminderung von Umweltbelastungen		Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	1986 - 1988: 92,4 Mio.
Rheinland-Pfalz	Programm zur Erhaltung des Steillagenweinbaus		Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	1986 - 1988: 110,6 Mio.
Schleswig-Holstein	Uferstrandstreifenprogramm zum Schutz der Binnengewässer und von Nord- und Ostsee		Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft	1989: 6,3 Mio.
SCHWEIZ				
Bern	Programm zur Ursachenbekämpfung der Nitratauswaschung	Abgrenzung der Untersuchungsbereiche	Bodenschutzfachstellen und kantonale landwirtschaftliche Schulen	
Luzern	Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und deren Ufer	Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und deren Ufer v.19. Dez.1989; Schutz u. Nutzungskonzept Baldeggersee; Gehölzinventar	Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz	

3.8.3 Detaillierte Beschreibung

Bundesland/Kanton:

Baden-Württemberg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Förderung besonderer ökologischer Maßnahmen im Wald

Ziel des Programms:

Erhaltung und Neuanlage intakter und vielfältiger Waldökosysteme

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Waldbiotopkartierung (Ergänzung der Biotopkartierung um spezifische forstliche Gesichtspunkte)

Geförderte Maßnahme:

- * Anlage von Waldrändern als Vernetzungsbiotope im Übergangsbereich Wald und Feld
- * Umwandlung von Nadelbaumreinbeständen in Mischbestände oder Laubwälder

- * Förderung der Wiederaufforstung von Mischbeständen und Laubwäldern im Bauernwald oder sonstigen Kleinprivatwald
- * Maßnahmen zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Ameisen
- * Erhaltung seltener Waldgesellschaften und historischer Waldnutzungsformen
- * Anlage von Feuchtgebieten

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Umwelt

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 7 Mio.

(Quelle: Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989))

Bundesland/Kanton:

Hamburg (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zum Schutz von Marschengraben und Kleingewässer

Ziel des Programms:

Pflege und Entwicklung von Kleingewässern und Marschengraben

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Brutvogel- und Vegetationskartierung

Geförderte Maßnahme:

- * schonende einseitige oder abschnittsweise Grabenräumung

- * Regulierung der Ent- und Bewässerung zur Erhöhung des Wasserstandes in den Gräben
- * Vertiefung und Anlage von Tümpeln an geeigneten Standorten
- * Umzäunung der Gewässer

Abwickelnde Stelle:

Umweltbehörde (Naturschutzamt)

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * Mehrkosten werden zurückerstattet

(Quelle: Umweltschutzbehörde Freie und Hansestadt Hamburg, Naturschutzamt (1989))

Bundesland/Kanton:

Hessen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Auenschutzprogramm

Ziel des Programms:

Erhaltung des Landschaftsbildes und Schutz seltener Pflanzen- und Tiergemeinschaften

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Erlaß vom 29. Jänner 1988 und 20. Juli 1988

Geförderte Maßnahme:

- * Fortsetzung der Grünlandbewirtschaftung

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Verpflichtung zur Anzeige eines beabsichtigten Grünlandumbruches im Landschaftsschutzgebiet

- * kein Grünlandumbruch im Überschwemmungsgebiet (Abgrenzung nach § 40 Hessisches Wassergesetz)

- * kein Grünlandumbruch in der Kernzone (ca. 150 m breiter Bereich beiderseits der Ufer)

Abwickelnde Stelle:

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 2.800,-/ha.Jahr (wird nur in der Kernzone bei Anerkennung einer Existenzgefährdung gewährt)

(Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1988))

Bundesland/Kanton:

Niedersachsen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Fischotterprogramm

Ziel des Programms:

Erhaltung und Wiederausbreitung des Fischotters

Geförderte Maßnahme:

- * durchgehende oder gruppenweise Pflanzung von Ufergehölzen
- * Erhaltung alter Bäume und Sträucher im Uferbereich
- * Ankauf von Grundstücken in Naturschutzgebieten
- * kein Gewässerverbau

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Einschränkung von Jagd und Fischerei
- * landwirtschaftliche Nutzung ab einer Entfernung von 5 – 15 m vom Gewässer

- * keine Düngung innerhalb eines 5 – 15 m breiten Randstreifens

- * keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 5 – 15 m breiten Randstreifens

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * Zuschüsse; Empfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 4,2 Mio.

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Niedersächsisches Umweltministerium (1989))

Bundesland/Kanton:

Niedersachsen (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm: Gewässerrandstreifen naturnah entwickeln

Ziel des Programms:

Schutz der Fließgewässer

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:

Landschaftsrahmenplan der jeweiligen Gemeinde

Förderungsfähige Maßnahme:

- * Kauf oder Pacht von Grundstücken
- * Ausweisung eines mind. 5 m breiten Schutzstreifens
- * Anpflanzung von Gehölzen
- * Anpflanzung von artenreichen Krautstreifen, die durch Mahd und Entfernung des Mähgutes ausgemagert werden

Bewirtschaftungsauflage:

- * keine Beweidung des Schutzstreifens
- * keine Ackernutzung innerhalb des Schutzstreifens
- * keine Düngung innerhalb des Schutzstreifens
- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Schutzstreifens
- * bei Wiesenutzung wird Mähtermin und Anzahl der Schnitte vereinbart

Abwickelnde Stelle:

Umweltministerium

(Quelle: Niedersächsisches Umweltministerium (1989))

Bundesland/Kanton:

Rheinland-Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Förderungsprogramm zur Verminderung von Umweltbelastungen

Ziel des Programms:

Verminderung der Umweltbelastungen aus der tierischen Produktion

Geförderte Maßnahme:

- * Erhöhung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger auf mind. 6 Monate
- * Errichtung von Auffangbehälter und flüssigkeitsdichten Bodenplatten für Silagen

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * max. ÖS 168.000,- für Lagerraum von Flüssigmist, Jauche oder Silagesickersaft
- * ÖS 210,-/m³ Lagerraum
- * ÖS 280,-/m³ Lagerraum mit befahrbarer Decke
- * max. ÖS 84.000,- für Festmist- oder Silbodenplatte
- * ÖS 168,-/m² Festmist- oder Silbodenplatte

Gesamtausmaß:

1986 - 1988: * ÖS 92,4 Mio.

(Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten 1989))

Bundesland/Kanton:

Rheinland-Pfalz (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Programm zur Erhaltung des Steillagenweinbaus

Ziel des Programms:

Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft

Voraussetzung:

- * die Fläche wird für mind. 5 Jahre weiter bewirtschaftet

Geförderte Maßnahme:

- * Befestigung von Weinbergwegen
- * Installierung von Seilzuganlagen
- * Wiederaufbau von Rebflächen

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * Schutz des Bodens vor Erosion
- * eingeschränkte Stickstoffdüngung

- * Einhaltung von raubmilbenschonenden Spritzfolgen

Abwickelnde Stelle:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 7.000,-/ha.Jahr
- * max. ÖS 175.000,-/Betrieb.Jahr
- * bis zu ÖS 98.000,-/ha für den Wiederaufbau von Rebflächen
- * bis zu 80 % der Kosten für die Befestigung von Weinbergwegen und die Installierung von Seilzuganlagen

Gesamtausmaß:

1986 – 1988: * ÖS 110,6 Mio.

(Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (1989))

Bundesland/Kanton:

Schleswig-Holstein (BRD)

Bezeichnung des Programms:

Uferrandstreifenprogramm zum Schutz der Binnengewässer und von Nord- und Ostsee

Ziel des Programms:

Schutz der Gewässer

Geförderte Maßnahme:

- * Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland
- * Ausweisung eines 10 m breiten unbewirtschafteten Schutzstreifens
- * Bepflanzung oder Zulassen der natürlichen Sukzession innerhalb des Schutzstreifens
- * Extensivierung von Grünlandflächen (werden nur ausnahmsweise einbezogen)

Bewirtschaftungsaufgabe:

- * keine Mahd innerhalb des Schutzstreifens
- * keine Düngung innerhalb des Schutzstreifens

- * keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Schutzstreifens

Abwickelnde Stelle:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 0,35/m² Jahr als Sockelbetrag bei Ackerflächen plus
- * ÖS 0,07/m² Jahr je Bodenpunkt
- * ÖS 0,14/m² Jahr als Sockelbetrag bei Grünlandflächen plus
- * ÖS 0,07/m² Jahr je Bodenpunkt

Gesamtausmaß:

1989: * ÖS 6,3 Mio.

- * mittelfristig ist angestrebt 10 % der von den Wasser- und Bodenverbänden betreuten Fließgewässer zu erfassen (4.000 ha)

(Quelle: Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (o.J.))

Bundesland/Kanton:
Bern (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:
Programm zur Ursachenbekämpfung der Nitratauswaschung im Kanton Bern

Ziel des Programms:
Verminderung der Auswaschung von Nitrat ins Grundwasser

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Nach folgenden Kriterien wurden neun Untersuchungsgebiete ausgewählt:

- * hohe Nitratbelastung im Grundwasser
- * Bedeutung für die Wasserversorgung
- * Kenntnisse der hydrogeologischen Verhältnisse
- * keine oder beschränkte Eignung für eine Ersatzwasserbeschaffung

Insgesamt wurden 3.755 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 419 Betriebe erfaßt.

Voraussetzung:
Betrieb liegt innerhalb ausgewählter Einzugsgebiete

Geförderte Maßnahme:
* Winterbegrünungen

- * Umstellung der Fruchtfolge
- * pflanzenangepasste Düngung
- * angepasste Bodenbearbeitung

Bewirtschaftungsauflage:

- * kein (oder nur wenig) Dünger zur Saat oder zur Pflanzung von Mais oder Kartoffeln
- * Verzicht auf zusätzliche Stickstoffdüngung bei Mais und Kartoffeln
- * genaue Bestimmung der Kopfdüngermenge in Getreide (mit Hilfe des Nitratschnelltests)
- * Maisuntersaaten
- * Gülleübernahmeverträge mit Landwirten, die im Verhältnis zu ihrer Fläche nur wenig Hofdüngeranfall haben

Abwickelnde Stelle:
Bodenschutzfachstellen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion und kantonale landwirtschaftliche Schulen
(Quelle: Fachkommission Nitratbekämpfung (1990))

Bundesland/Kanton:
Luzern (Schweiz)

Bezeichnung des Programms:
Verordnung zum Schutz des Baldegger-
und des Hallwilersees und deren Ufer

Ziel des Programms:

Schutz der ursprünglichen und naturnahen Lebensräume, insbesondere der Ufervegetation sowie Förderung der Wiederherstellung von verloren gegangenen ortstypischen Lebensräumen

Rechtl./naturwissenschaftl. Grundlage:
Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und deren Ufer vom 19. Dezember 1989

Gehölzinventar, Schutz- und Nutzungskonzept Baldeggersee

Geförderte Maßnahme:

- * Mahd
- * Einzäunung von Weidflächen, die an die Naturschutzzone grenzen
- * Durchforstung zur Erhaltung der Ufervegetation

Bewirtschaftungsaufgabe:

Die Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz legt die sachgemäße Pflege in einem Pflegeplan fest.

Wasserzone:

- * Außer, die in Plänen eingezeichneten Anlagen des Gewässerschutzes und in der Erholungszone, soweit sie dem kommunalen Nutzungsvorschriften entsprechen, ist die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen untersagt.
- * Teile der Wasserzone sind Sperrgebiete, Erholungs- und Sportaktivitäten sind verboten.

Naturschutzzone:

Verboten ist

- * Bauten und Anlagen aller Art zu erstellen oder zu ändern
- * Ackerbau zu betreiben und Vieh zu weiden

- * Dünger und Pflanzenschutzmittel aller Art auszubringen
- * Gartenbau privat oder gewerblich zu betreiben
- * Pflanzen zu zerstören, auszugraben, zu pflücken, zuzuschütten und dergleichen
- * Tiere zu stören, einzufangen, zu sammeln oder zu töten
- * Hunde frei laufen zu lassen
- * Intensive und dem Standort nicht angepasste Forstwirtschaft zu betreiben

Wird die Pflege der Naturschutzzone vernachlässigt sorgt der Kanton dafür. Die Grundeigentümer haben nach Artikel 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz die erforderlichen Pflegemaßnahmen zu dulden.

Landschaftsschutzzone:

- * ordentliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig
- * Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen ist untersagt

Erholungszone:

- * in einem Uferstreifen von 20 m Breite gelten die Vorschriften der Naturschutzzone, im übrigen Bereich gelten die Vorschriften der Landschaftsschutzzone solange kommunale Nutzungsvorschriften fehlen

Kleingehölze:

- * im Gehölzinventar aufgenommene Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen und Einzelbäume sind geschützt. Sie dürfen nur mit Bewilligung beseitigt werden; es kann vom Gesuchsteller verlangt werden eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Abwickelnde Stelle:

Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz

Entschädigung/Förderungshöhe:

- * ÖS 4.800,- bis ÖS 14.400,-/ha abhängig vom Bewirtschaftungsaufwand

(Quelle: Regierungsrat des Kantons Luzern (1989))

QUELLENVERZEICHNIS

ABN (1988)

(Hrsg. Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e.V.) Hrsg. Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Flächenstillegung und Extensivierung für Naturschutz. Band 41. Bonn.

AMT FÜR NATURPARKE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1990)

Antwortschreiben vom 10. Jänner 1990. Autonome Provinz Bozen, Südtirol.

BAU UND LANDWIRTSCHAFTS - DEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN (1987)

Empfehlungen des Kantons Solothurn für die Erhaltung artenreicher Wiesen im Solothurner Jura. Solothurn.

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG (1989)

Richtlinien zur Festlegung von Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen oder Pflegeleistungen in Naturschutzgebieten und bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Zug.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989)

Richtlinien für die Durchführung des Programms zur Erhaltung der Kulturlandschaft vom 27. Dezember 1989. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN UND STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1989 a)

Gemeinsame Bekanntmachung vom 23. Juni 1989. Abgrenzung und Vollzug des Kultur-

landschaftsprogramms des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Programme des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Nr. 17/1989. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1989 b)

Verfügbare Haushaltsmittel. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1987 a)

Schutz wiesenbrütender Vogelarten. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1987 b)

Schutz der Mager- und Trockenrasen. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1987 c)

Schutz der Acker- und Wiesenwildkräuter. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1987 d)

Landschaftspflege - Lebensräume erhalten und entwickeln. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1983)

Amtsblatt vom 21. November 1983. Der Erschwernisausgleich nach Art. 36 a Bayerisches Naturschutzgesetz. München.

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
UMWELTFRAGEN (1973)**

Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen vom 23. März 1973. München.

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
UMWELTFRAGEN (o.J.a)**

Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen in Bayern 1985 bis 1988. München.

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
UMWELTFRAGEN (o.J.b)**

Erschwernisausgleich für die naturschonende Bewirtschaftung von Feuchtflecken, Abschlüsse der Pflegejahr 1985/86 bis 1988/89. München.

BLAB, J. (1986)

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn-Bad Godesberg.

**BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT
(1988)**

Bestandsaufnahme von Extensivierungsmaßnahmen im Ausland und in der Schweiz mit Ansätzen für eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik auf diesem Gebiet. Verfasser D. Zürcher. Abteilung Landwirtschaftspolitik (o.O).

**BÜTTENDORF, D. und MÜLLER, C.
(1988)**

Schutzprogramme der Bundesländer – Übersicht und Einschätzung. Natur und Landschaft, 63. Jahrgang (1988) Heft 3. Bonn.

**ENVIRONMENTAL PROTECTION
BOARD, SCHWEDEN (1990)**

Antwortschreiben vom 18. April 1990. Stockholm.

**FACHKOMMISSION NITRATBE-
KÄMPFUNG (1990)**

Programm zur Ursachenbekämpfung der Nitratauswaschung im Kanton Bern. Stand: 1990 (o.O.).

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND
NATURSCHUTZ (1989)**

Förderung der Landwirtschaft in Hessen. Wiesbaden.

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND
NATURSCHUTZ (1988)**

Ökoprogramme in Hessen. Wiesbaden.

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND
NATURSCHUTZ (o.J.)**

Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften in Wirtschaftsgrünland und Ackerbau. Wiesbaden.

HOLZNER, W. et al. (1989)

Biotoptypen in Österreich, Vorarbeiten zu einem Katalog. Umweltbundesamt, Wien.

ÖKOLOGIE und LANDBAU (1990)

Zeitschrift der Stiftung Ökologischer Landbau. Kaiserslauten.

**INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSFOR-
SCHUNG UND NATURSCHUTZ (DDR)
(1990)**

Antwortschreiben vom 10. Jänner 1990. Halle.

KAULE, G. (1986)

Arten- und Biotopschutz. Ulmer, Stuttgart.

KNÖBL, I. (1989)

Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm. Der Förderdienst. Heft 11, 37. Jg.

KOORDINATIONSSTELLE FÜR UMWELTSCHUTZ DES KANTONS BERN (1990)

Trockenstandorte im Kanton Bern.
Stand: 1990.

LE MINISTRE DE L'AGRICULTURE, DE L'ENVIRONNEMENT ET DU LOGEMENT (1990)

Antwortschreiben vom 5. April 1990. Brüssel.

LÜNZER und RUPPNER (1987)

Ökologischer Landbau. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. August 1987. Bonn.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT SAARLAND (1989)

Richtlinien zur Gewährung der Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 5. Dezember 1989. Saarbrücken.

MINISTER FÜR WIRTSCHAFT SAARLAND (1987)

Richtlinien zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987. Saarbrücken.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI SCHLESWIG-HOLSTEIN (1989 a)

Richtlinien für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Umstellung ganzer Betriebe auf den ökologischen Landbau. Stand: 2. Oktober 1989. Kiel.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI SCHLESWIG-HOLSTEIN (1989 b)

Richtlinien für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in der Fassung vom 10. Oktober 1989. Kiel.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI SCHLESWIG-HOLSTEIN (1987)

Richtlinien für die Gewährung eines Pflegeentgelts im Rahmen des Halligprogramms. Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Juni 1987. Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (1989)

Agrarprogramm – Eine erste Bilanz. Mainz.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (o.J.)

Maßnahmen der Landesregierung zur Förderung der ökologischen (naturnahen) Landwirtschaft. Mainz.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (1989 a)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege, des Artenschutzes und der Biotopgestaltung, für Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes und für die Biotopvernetzung – Entwurf Stand: 24. Oktober 1989. Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (1989 b)

Grundlagen der Landschaftspflege in Baden-Württemberg. Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (o.J.)

Landschaft als Lebensraum – Biotopvernetzung. Stuttgart.

**MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT
UND LANDESENTWICKLUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN (1987)**

Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein. Kiel.

**MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT
UND LANDESENTWICKLUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.)**

Programm für die Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen zum Schutz der Gewässer. Kiel.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-
WÜRTTEMBERG (1989)**

Gesamtkonzept Naturschutz und Landschaftspflege 1989 bis 1993. Stuttgart.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GE-
SUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (1986)**

Schutz der Streuobstwiesen. Ein Beitrag zum praktischen Naturschutz. Mainz.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND
GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ
(o.J. a)**

Stand Vertragsabschlüsse zu den Biotop-Sicherungsmaßnahmen des Landes. Mainz.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND
GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ
(o.J. b)**

Vorläufiges Merkblatt zur Durchführung der Biotopsicherungsprogramme. Mainz.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUM-
ORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
NORDRHEIN-WESTFALEN (1990)**

Antwortschreiben vom 22. Jänner 1990. Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUM-
ORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
NORDRHEIN-WESTFALEN (1989 a)**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von

Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstillegung). Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUM-
ORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
NORDRHEIN-WESTFALEN (1989 b)**

Das Mittelgebirgsprogramm Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
SAARLAND (1987)**

Richtlinien des Ministers zur Förderung besonderer Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Umweltschutz vom 30. April 1987. Saarbrücken.

**MINISTRY OF ENVIRONMENT, DÄNE-
MARK**

Report on "Rehabilitation of National Habitats"

**MINISTRY OF ENVIRONMENT, NOR-
WEGEN (1990)**

Antwortschreiben vom 22. Februar 1990. Oslo.

**MINISTRY OF THE ENVIRONMENT,
FINNLAND (1990)**

Antwortschreiben vom 6. April 1990. Helsinki.

**NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRT-
SCHAFT UND FORSTEN UND NIED-
ERSÄCHSISCHES UMWELT-
MINISTERIUM (1989 b)**

Niedersächsisches Fischotterprogramm. Hannover.

**NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRT-
SCHAFT UND FORSTEN (o.J)**

Programm und Förderrichtlinien zur Erhaltung und Schaffung von Feuchtgrünland in Lebensräumen des Weißstörches. Hannover.

**NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVER-
WALTUNGSAMT (1989)**

Das Niedersächsische Ackerwildkrautprogramm – erste Zwischenbilanz. Informationsdienst 7/89. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELT-MINISTERIUM (1989)

Gewässerrandstreifen naturnah entwickeln – Anleitung und Appel zur Gestaltung einer naturnahen Gewässerlandschaft. Hannover.

PEVETZ, W. (1989)

Landwirtschaft in Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Schriftenreihe Nr. 56. Wien.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT (1988)

Vorlage an den Landrat betreffend Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Magerasen und Naßstandorte) vom 31. Mai 1988. Liestal.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS LUZERN (1989 a)

Verordnung zum Schutz der Moore Mettilmoos, Nesselbrunneboden, Geuggelhusemoos und Fuchseremoos in Finsterwald, Gemeinde Entlebuch vom 20. Oktober 1989. Luzern.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS LUZERN (1989 b)

Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und deren Ufer vom 19. Dezember 1989. Luzern.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG (1985)

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten vom 2. Juli 1985. Schwyz.

RIADITEL ÚSTREDIA STATNEJ OCHRANY PRIRODY, CSFR (1990)

Antwortschreiben vom 16. Februar 1990. Lipkovsky Mikulas.

RICHTLINIEN über die Gewährung eines Erschwernisausgleichs zur Erhaltung und Sicherung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks vom

27. September 1985. Niedersachsen. Nds.MBL.Nr. 41/1985. Hannover.

RICHTLINIEN zur Förderung der Nutzung privater Flächen in Naturschutzgebieten im Sinne der rechtlich festgelegten Bestandserhaltung vom 28. September 1988. Gemeinsames Ministerialblatt Saarland vom 3. November 1988. Saarbrücken.

RÜBLINGER, B. (1988)

Die Entwicklung des Obstbaumes in Mitteleuropa. Beitr. Naturk. Wetterau. 8. Jg. (1988) Heft 1 + 2. Friedberg/H.

SCHRIFTENREIHE DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1988)

Umweltschutz und Landwirtschaft. Programm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen. Düsseldorf.

SCHRIFTENREIHE DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1987)

Programm zum Schutz der Feuchtwiesen. Düsseldorf.

SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND BRUGG UND SCHWEIZERISCHER BUND FÜR NATURSCHUTZ BASEL (1989)

Bericht der Arbeitsgruppe Lebensräume (o.O.).

SENATOR FÜR UMWELTSCHUTZ UND STADTENTWICKLUNG BREMEN (1990)

Antwortschreiben vom 25. Jänner 1990. Bremen.

SPITZENBERGER, F. et al. (1988)

Artenschutz in Österreich. Besonders gefährdete Säugetiere und Vögel Österreichs und ihre Lebensräume. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 8. Wien.

**STAATLICHE PRESSESTELLE DER
FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
(1989)**

Hilfe für die Wiesenvögel – Hamburger Extensivierungsprogramm stoppt das Artensterben.
Hamburg.

**UMWELTSCHUTZBEHÖRDE FREIE
UND HANSESTADT HAMBURG,**

NATURSCHUTZAMT (1989)

Landwirtschaftliches Extensivierungsprogramm der Umweltbehörde. Hamburg.

**ZAVOD SR SLOVENIJE ZA VARSTVO
NARAVNE IN KULTURNE DEPISE
(1990)**

Antwortschreiben vom 9. Jänner 1990.
Ljubljana.